

Donnerstag, 5. November 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 5. NOVEMBER 1998

(98/C 359/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr IMBENI

*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident hat vom Rat folgendes Ersuchen um Stellungnahme erhalten:

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Verschiedene Änderungen 1998) (KOM(98)0547 — C4-0607/98 — 98/0285(CNS))

Ausschußbefassung:

federführend SOZA

mitberatend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. 51 EGV, Art. 235 EGV

3. Leonardo da Vinci-Programm **I — Sokrates-Programm *I — Jugend ***I (Aussprache)**

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte über gemeinschaftliche Aktionsprogramme.

Frau Waddington erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (KOM(98)0330 — C4-0522/98 — 98/0196(SYN)) (A4-0373/98).

Verfasser der Stellungnahmen („Hughes“-Verfahren): Frau Guinebertière im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien

Frau Pack erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (KOM(98)0329 — C4-0510/98 — 98/0195(COD)) (A4-0371/98).

Verfasser der Stellungnahmen („Hughes“-Verfahren): Frau Boogerd-Quaak im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Herr De Coene erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms Jugend (KOM(98)0331 — C4-0511/98 — 98/0197(COD)) (A4-0389/98).

Verfasser der Stellungnahmen („Hughes“-Verfahren): Herr Papakyriazis im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Es sprechen die Abgeordneten Christodoulou, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses (A4-0373 und 0389/98), Virrankoski, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses (A4-0371/98), Papakyriazis, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Beschäftigungsausschusses (A4-0389/98), Guinebertière, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Kulturausschusses (A4-0373/98), auch im Namen der UPE-Fraktion, Boogerd-Quaak, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Beschäftigungsausschusses (A4-0371/98), Elchlepp im Namen der PSE-Fraktion, Thomas Mann im Namen der PPE-Fraktion, Frischenschlager im Namen der ELDR-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Maes im Namen der ARE-Fraktion, Seillier im Namen der I-EDN-Fraktion und Evans.

VORSITZ: Herr HAARDER

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Günther, Kerr, Raschhofer, Hawlicek, Baldi, Vecchi, Matikainen-Kallström, Morgan, Gröner, Perry und De Esteban Martín, Frau Cresson, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Waddington, Berichterstatterin, und Pirker, die Fragen an die Kommission richten, die Frau Cresson beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10.***4. Lehrlingsausbildung **II (Aussprache)**

Herr Castagnetti erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung des Rates zur Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (C4-0418/98 — 97/0321(SYN)) (A4-0374/98).

Es sprechen die Abgeordneten Kerr, Waddington im Namen der PSE-Fraktion, Schörling im Namen der V-Fraktion und Raschhofer, fraktionslos, sowie Frau Cresson, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 7.*

Donnerstag, 5. November 1998

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

5. Erdölmindestvorräte * (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (KOM(98)0221 — C4-0309/98 — 98/0137(CNS)) (A4-0379/98) (Berichtersteller: Herr Mom-baur)
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(98)0221/98 — C4-0309/98 — 98/0137(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 1*).

6. Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene * (Verfahren ohne Aussprache) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europarat zur Begründung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Beobachtungsstelle und dem Europarat gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung der Europäischen Stelle zur Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene (KOM(98)0255 — C4-0362/98 — 98/0143(CNS)) (A4-0365/98) (Berichtersteller: Herr Ford)
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(98)0255 — C4-0362/98 — 98/0143(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 5 en bloc

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 2*).

7. Lehrlingsausbildung **II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Castagnetti — A4-0374/98

(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0418/98 — 97/0321(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 8 und 10 bis 20 gesondert; 21 durch NA

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Artikel 125,1 Buchst. e GO): 9

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 2, 5, 6, 10, 12, 13, 16, 20 (UPE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 21 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	470
Ja-Stimmen:	441
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	25

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 3*).

*
* *

Herr Van Dam beschwert sich über die Geschwindigkeit, mit der der Präsident abstimmen läßt, Frau Sandbæk spricht zu einem technischen Problem.

8. Haftung für fehlerhafte Produkte ***I (Abstimmung)

Bericht Roth-Behrendt — A4-0326/98

(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0478 — C4-0503/97 — 97/0244(COD):

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc durch EA (280 Ja-Stimmen, 199 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 5 und 6 en bloc durch EA (277 Ja-Stimmen, 209 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 13 (1. Teil) durch NA; 15 durch NA; 9 und 10 en bloc durch EA (288 Ja-Stimmen, 201 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 3 durch NA; 12 durch NA; 4 durch NA; 11 durch EA (179 Ja-Stimmen, 255 Nein-Stimmen, 55 Enthaltungen); 7 durch EA (212 Ja-Stimmen, 277 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 13 (2. Teil) durch NA; 8 durch EA (230 Ja-Stimmen, 261 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Annullierte Änd.: 14

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 11 (ARE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 13 (ARE):

1. Teil: Einleitung und Abs. 1
2. Teil: Abs. 2

Donnerstag, 5. November 1998

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 3 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	488
Ja-Stimmen:	196
Nein-Stimmen:	272
Enthaltungen:	20

Änd. 12 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	483
Ja-Stimmen:	151
Nein-Stimmen:	280
Enthaltungen:	52

Änd. 4 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	492
Ja-Stimmen:	205
Nein-Stimmen:	283
Enthaltungen:	4

Änd. 13 (1. Teil) (PSE):

Abgegebene Stimmen:	488
Ja-Stimmen:	272
Nein-Stimmen:	207
Enthaltungen:	9

Änd. 13 (2. Teil) (PSE):

Abgegebene Stimmen:	487
Ja-Stimmen:	216
Nein-Stimmen:	261
Enthaltungen:	10

Änd. 15 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	495
Ja-Stimmen:	275
Nein-Stimmen:	211
Enthaltungen:	9

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch EA (281 Ja-Stimmen, 209 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen) (*Teil II Punkt 4*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	495
Ja-Stimmen:	275
Nein-Stimmen:	206
Enthaltungen:	14

(*Teil II Punkt 4*).

9. Kultur 2000 *I (Abstimmung)**

Bericht Mouskouri — A4-0370/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(98)0266 — C4-0335/98 — 98/0169(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 15 en bloc; 16 durch NA; 17 bis 22 en bloc; 23; 24 bis 27 en bloc

Abgelehnte Änd.: 28

Hinfällige Änd.: 29; 30; 31

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 16 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	490
Ja-Stimmen:	464
Nein-Stimmen:	25
Enthaltungen:	1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	490
Ja-Stimmen:	456
Nein-Stimmen:	28
Enthaltungen:	6

(*Teil II Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 5*).

10. Leonardo da Vinci-Programm **I — Sokrates-Programm *I — Jugend ***I (Abstimmung)**

Berichte Waddington (A4-0373/98), Pack (A4-0371/98) und De Coene (A4-0389/98)
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

a) A4-0373/98

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(98)0330 — C4-0522/98 — 98/0196(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc; 60 durch EA (239 Ja-Stimmen, 218 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 4 bis 12 en bloc; 62 durch EA (244 Ja-Stimmen, 223 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 14 (Einleitung); 64; 14 (Schluß des Artikels nach Buchst. a); 61 durch EA (276 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 15 bis 17 en bloc; 18; 19 bis 22 en bloc; 23; 24; 25; 26 bis 28 en bloc; 29; 30 bis 33 en bloc; 34 (1. Teil) durch EA (302 Ja-Stimmen, 165 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen); 34 (2. Teil); 35 und 36 en bloc; 37; 38 und 39 en bloc; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49 bis 53 sowie 55 und 56 en bloc; 66; 58

Abgelehnte Änd.: 63 durch EA (205 Ja-Stimmen, 270 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Hinfällige Änd.: 13; 14 (Buchst. a); 59; 57

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Artikel 125,1 Buchst. e GO): 54

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 18, 23, 25, 29, 37, 40, 41, 42, 44, 46, 48 (UPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 34 (V):

1. Teil: Abs. 1
2. Teil: Abs. 2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6 a*).

Donnerstag, 5. November 1998

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 6 a*).

Es sprechen die Abgeordneten Fabre-Aubrespy zu den Anträgen auf gesonderte Abstimmung und Blokland zur niederländischen Simultanübersetzung.

b) A4-0371/98

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(98)0329 — C4-0510/98 — 98/0195(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 10 en bloc; 11 (1. Teil); 11 (2. Teil) durch EA (271 Ja-Stimmen, 174 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 12; 13 (1. Teil); 13 (2. Teil) durch EA (265 Ja-Stimmen, 170 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen); 14; 15 durch EA (257 Ja-Stimmen, 194 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 16; 17 durch NA; 18 bis 26 en bloc; 27 durch EA (267 Ja-Stimmen, 157 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 28 bis 30 en bloc; 54; 55; 31 und 32 en bloc; 56; 50; 33; 52 durch EA (242 Ja-Stimmen, 203 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 34 bis 39 en bloc; 40 durch NA; 41; 42 durch NA; 58; 43; 44 bis 46 en bloc; 47 durch EA (231 Ja-Stimmen, 176 Nein-Stimmen, 17 Enthaltungen); 48

Abgelehnte Änd.: 51 durch EA (205 Ja-Stimmen, 237 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 57

Hinfällige Änd.: 49; 53/rev

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 15, 27, 40, 42, 47; Originaltext des Anhangs Abschnitt II Aktion 7 Abs. 2 (PPE):

durch EA angenommen (266 Ja-Stimmen, 159 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 11 (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „in Form entsprechender Überwachung und Bewertung“
2. Teil: diese Worte

Änd. 13 (PPE):

1. Teil: Text bis „neue Technologien“
2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 17 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	461
Ja-Stimmen:	434
Nein-Stimmen:	27
Enthaltungen:	0

Änd. 40 (ELDR):

Abgegebene Stimmen:	463
Ja-Stimmen:	457
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	2

Änd. 42 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	452
Ja-Stimmen:	256
Nein-Stimmen:	185
Enthaltungen:	11

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 6 b*).

c) A4-0389/98

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(98)0331 — C4-0511/98 — 98/0197(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 11 und 13 en bloc; 14; 15 bis 19 und 21 bis 26 en bloc; 27 bis 30 en bloc; 31; 32 bis 46 en bloc; 47 bis 49, 51, 52 und 54 bis 61 en bloc

Abgelehnte Änd.: 64; 65; 62 durch EA (197 Ja-Stimmen, 220 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 63

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 12; 20

Annullierte Änd.: 50, 53 (in Änd. 49 bzw. 52 enthalten)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6 c*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 6 c*).

11. Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen * (Abstimmung)

Bericht Skinner — A4-0385/98

(Einfache Mehrheit erforderlich)

Zu den Änderungsanträgen sprechen die Abgeordneten Christodoulou, Hendrick, García-Margallo y Marfil, der eine mündliche Änderung im Namen der PPE-Fraktion verliest, wonach in den Entwurf einer legislativen Entscheidung folgende Ziff. 3a eingefügt werden soll: „fordert die Kommission auf, kurzfristig einen Verordnungsvorschlag auszuarbeiten, der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten innerhalb der EU wirksam garantiert;“ Wolf, der sich über das angewandte Verfahren für die Prüfung dieses Berichts und die Abstimmung darüber beschwert, der Berichterstatter und Palacio Vallelersundi, die beiden letzteren zu der mündlichen Änderung.

ENTWURF EINER VERORDNUNG 9348/98 — C4-0441/98 — 97/0330(CNS):

Angenommene Änd.: 1; 11 mündlich geändert; 14

Donnerstag, 5. November 1998

Abgelehnte Änd.: 2 durch EA (186 Ja-Stimmen, 211 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 3 durch EA (183 Ja-Stimmen, 198 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 16; 4 durch EA (188 Ja-Stimmen, 209 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 5 durch EA (190 Ja-Stimmen, 202 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 6 durch EA (175 Ja-Stimmen, 202 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 7 durch EA (173 Ja-Stimmen, 190 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 8 durch EA (59 Ja-Stimmen, 338 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 9 durch EA (61 Ja-Stimmen, 324 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 15; 10; 12; 13 durch EA (191 Ja-Stimmen, 210 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter schlägt eine mündliche Änderung zu Änd. 11 vor, wo die Worte „der GD XV — Abteilung 'Freier Warenverkehr'“, gestrichen werden sollen.

Der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt.

Anschließend sprechen die Abgeordneten Lataillade zur Wortmeldung des Berichterstatters und von Wogau, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, zum Abstimmungsverfahren über diese mündliche Änderung.

Gesonderte Abstimmungen: alle Änd. (PPE)

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf des Rates (*Teil II Punkt 7*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Herr García-Margallo y Marfil spricht zu der mündlichen Änderung, die er zu Beginn der Abstimmung verlesen hatte; der Berichterstatter wendet sich gegen diese mündliche Änderung und begründet seine Haltung.

Der Präsident stellt fest, daß mehr als zwölf Mitglieder einer Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung widersprechen, die daher nicht zur Abstimmung gestellt wird.

Frau Oomen-Ruijten spricht zur Haltung des Berichterstatters zu der mündlichen Änderung, Herr von Wogau erklärt sich mit dem Berichterstatter einverstanden.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 7*).

12. Partnerschaft für Integration (Abstimmung)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG B4-0981/98:
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. F (UPE)

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 8*).

13. Homöopathische Arzneimittel (Abstimmung)

Bericht Chanterie — A4-0378/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 2; 1 durch EA (147 Ja-Stimmen, 168 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, der 2. Teil von Erw. F durch EA (230 Ja-Stimmen, 93 Nein-Stimmen, 17 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter schlägt vor, Änd. 1 als Zusatz zu betrachten, womit sich dessen Verfasser einverstanden erklären.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. G (UPE); Ziff. 3 (ELDR, UPE); 4, 6 (UPE); 13 (ELDR); 16, 17 (UPE)

Getrennte Abstimmungen:

Erw. E (ELDR):

1. Teil: Text ohne das Wort „anthroposophischer“
2. Teil: dieses Wort

Erw. F (ELDR):

1. Teil: Text ohne das Wort „anthroposophische“
2. Teil: dieses Wort

Ziff. 7 (ELDR):

1. Teil: Text ohne die Worte „in Erwartung... Verpflichtung entsteht“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 9*).

14. KMU und Handwerk (1997) (Abstimmung)

Bericht Thyssen — A4-0359/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 10*).

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Pack — A4-0371/98

— *schriftlich:* die Abgeordneten Heinisch; Palm; Deprez; Andersson, Hulthén, Sandberg-Fries, Lööw; Caudron; Darras; Bonde, Krarup, Sandbæk; Seillier; Blak.

Donnerstag, 5. November 1998

Bericht Roth-Behrendt — A4-0326/98

— *mündlich*: Herr Fabre-Aubrespy im Namen der I-EDN-Fraktion.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Souchet; Sandbæk; Kirsten M. Jensen, Blak, Iversen; Grossetête.

Bericht Ford — A4-0365/98

— *schriftlich*: Herr Caudron.

Bericht Mouskouri — A4-0370/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Leperre-Verrier; Mutin; Seppänen, Lindqvist, Schörling, Bonde, Sjöstedt, Svensson, Eriksson, Krarup, Schörling, Holm, Sandbæk; Hyland; Palm; Deprez; Darras; Vaz da Silva; Blot.

Bericht Waddington — A4-0373/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Lindqvist; Holm; Kirsten M. Jensen, Blak, Iversen; Titley; Andersson, Hulthén, Sandberg-Fries, Löw; Caudron; Bonde, Krarup, Sandbæk; Vaz da Silva; Seillier.

Bericht De Coene — A4-0389/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Holm; Palm; Kirsten M. Jensen, Blak, Sindal, Iversen; Amadeo; Darras; Seillier; Bonde, Krarup, Sandbæk.

Bericht Skinner — A4-0385/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Wibe; Murphy; Lindqvist; Svensson, Eriksson, Sjöstedt, Seppänen; Theonas; Palm; Kirsten M. Jensen, Blak, Iversen; Andersson, Hulthén, Sandberg-Fries, Löw; Titley; Lukas, Hager, Linser, Kronberger, Raschhofer; Berthu.

Bericht Chanterie — A4-0378/98

— *mündlich*: Herr Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Wibe; Lindqvist; Palm; Deprez.

Bericht Thyssen — A4-0359/98

— *schriftlich*: die Abgeordneten Wibe, Blokland; Deprez.

*
* *

Berichtigung des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen:

Herr Janssen van Raay hat zu Beginn der Abstimmung mitgeteilt, daß er während der Abstimmungen anwesend sein wird, aber nicht an allen NA teilnimmt.

Bericht Roth-Behrendt — A4-0326/98

Herr Telkämper wollte bei allen Abstimmungen dafür stimmen.

Bericht Pack — A4-0371/98

— Änd. 40:
Herr Gasòliba i Böhm wollte dafür stimmen.

— Änd. 42:
Herr Wibe wollte dagegen stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

15. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 64,1 GO mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags die folgenden Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Standpunkte der Kommission erhalten hat:

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos (C4-0582/98 — 95/0333(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 s Abs. 1 EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (C4-0583/98 — 98/0014(SYN))

Ausschußbefassung:
federführend ENTW

(in der 1. Lesung mitberatend: LAWI, HAUS)

Rechtsgrundlage: Art. 130 w EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel im Hinblick auf das Inverkehrbringen cadmiumhaltiger Düngemittel in Österreich, Finnland und Schweden (C4-0584/98 — 98/0026(COD))

Ausschußbefassung:
federführend WIRT

(in der 1. Lesung mitberatend: LAWI, UMWE)

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, Freitag, 6. November 1998.

16. Anträge auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität

Der Präsident gibt bekannt, daß er von den zuständigen portugiesischen Behörden Anträge auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität der Herren Moniz und Rosado Fernandes erhalten hat.

Gemäß Artikel 6,1 GO werden diese Anträge an den zuständigen Ausschuß, d.h. an den Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität überwiesen.

Donnerstag, 5. November 1998

17. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

18. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 16. bis 20. November 1998 stattfinden wird.

19. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12.40 Uhr geschlossen.)

Julien PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Donnerstag, 5. November 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Erdölmindestvorräte * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0379/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (KOM(98)0221 – C4-0309/98 – 98/0137(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (KOM(98)0221 – C4-0309/98 – 98/0137(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0221 – 98/0137(CNS) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 103 a Absatz 1 des EG-Vertrags,
- vom Rat konsultiert (C4-0309/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0379/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 160 vom 27.5.1998, S. 18.

Donnerstag, 5. November 1998

2. Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0365/98

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europarat zur Begründung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Beobachtungsstelle und dem Europarat gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung der Europäischen Stelle zur Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene (KOM(98)0255 – C4-0362/98 – 98/0143(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Entwurf eines Abkommens

(Änderung 1)

Ziffer 2a (neu)

2a. Die Beobachtungsstelle und die EKRI wenden bei der Verarbeitung und dem Austausch von personenbezogenen Daten die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ an.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(Änderung 2)

Ziffer 6

6. Zwischen der Beobachtungsstelle und der EKRI finden zur Koordination ihrer Tätigkeiten, insbesondere bei der Erarbeitung des Arbeitsprogramms der *Beobachtungsstelle*, regelmäßige Beratungen statt. Mit diesen Beratungen soll sichergestellt werden, daß sich die Programme beider Einrichtungen ergänzen und daß unnötige Doppelbesetzungen von Stellen so weit wie möglich vermieden werden.

6. Zwischen der Beobachtungsstelle und der EKRI finden zur Koordination ihrer Tätigkeiten, insbesondere bei der Erarbeitung des Arbeitsprogramms der **beiden Einrichtungen**, regelmäßige Beratungen statt. Mit diesen Beratungen soll sichergestellt werden, daß sich die Programme beider Einrichtungen ergänzen und daß unnötige Doppelbesetzungen von Stellen so weit wie möglich vermieden werden.

(Änderung 3)

Ziffer 7a (neu)

7a. Die Beobachtungsstelle und die EKRI sorgen dafür, daß sich ihre Zusammenarbeit in erster Linie auf die Bekämpfung von Rassismus innerhalb der Europäischen Union (und den Bewerberstaaten) konzentriert, um Effizienz zu gewährleisten und unnötige Verzögerungen bei der Verwirklichung ihrer unterschiedlichen Zielvorgaben und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

(*) ABl. C 171 vom 5.6.1998, S. 10.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

*Titel III*III. Benennung *einer* Persönlichkeit als *Mitglied* des Verwaltungsrates der Beobachtungsstelle *durch den Europarat*III. **Gegenseitige Benennung von Persönlichkeiten als Mitglieder** des Verwaltungsrates der Beobachtungsstelle **bzw. als Mitglieder der EKRI**

(Änderung 5)

Ziffer 8

8. Der Generalsekretär des Europarates benennt eine unabhängige Persönlichkeit aus der EKRI als Mitglied des Verwaltungsrates der Beobachtungsstelle sowie seinen Stellvertreter.

8. Der Generalsekretär des Europarates benennt eine unabhängige Persönlichkeit aus der EKRI als Mitglied des Verwaltungsrates der Beobachtungsstelle sowie deren Stellvertreter. **Der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle benennt eine unabhängige Persönlichkeit aus seinen Reihen als Mitglied der EKRI sowie deren Stellvertreter.***Dieser Punkt wird* im Rahmen der regelmäßigen Kontakte zwischen der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär des Europarates behandelt.**Diese Punkte werden** im Rahmen der regelmäßigen Kontakte zwischen der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär des Europarates behandelt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europarat zur Begründung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Beobachtungsstelle und dem Europarat gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung der Europäischen Stelle zur Beobachtung rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene (KOM(98)0255 — C4-0362/98 — 98/0143(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0255 — 98/0143(CNS) ⁽¹⁾,
- vom Rat konsultiert (C4-0362/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0365/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 5.6.1998, S. 10.

Donnerstag, 5. November 1998

3. Lehrlingsausbildung **II**A4-0374/98****Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Rates zur Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (C4-0418/98 – 97/0321(SYN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0418/98 – 97/0321(SYN),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(97)0572 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission KOM(98)0342 ⁽³⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten für die zweite Lesung (A4-0374/98),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 9

(9) Zur Förderung einer derartigen Mobilität sollte unter der Bezeichnung „EUROPASS Berufsbildung“ ein Dokument eingeführt werden, mit dem seinem Inhaber auf Gemeinschaftsebene bescheinigt wird, daß er einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat.

(9) Zur Förderung einer derartigen Mobilität sollte unter der Bezeichnung „EUROPASS Berufsbildung“ ein Dokument eingeführt werden, mit dem seinem Inhaber **auf der Grundlage von in dieser Entscheidung festgelegten Inhalten und gemeinsamen Anforderungen** auf Gemeinschaftsebene bescheinigt wird, daß er einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat.

(Änderung 2)

Erwägung 10

(10) Es ist wichtig, daß die Qualität solcher länderübergreifender Mobilitätsabschnitte gewährleistet ist; die Mitgliedstaaten tragen dabei eine besondere Verantwortung. Die Kommission müßte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen für den Informationsaustausch und die Koordination der Aktivitäten und der von den Mitgliedstaaten zur *Umsetzung der vorliegenden Entscheidung* ausgearbeiteten Maßnahmen treffen.

(10) Es ist wichtig, daß die Qualität solcher länderübergreifender Mobilitätsabschnitte gewährleistet ist; die Mitgliedstaaten tragen dabei eine besondere Verantwortung. Die Kommission müßte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **und den Sozialpartnern auf den verschiedenen Ebenen** Vorkehrungen für den Informationsaustausch und die Koordination der Aktivitäten und der von den Mitgliedstaaten zur **Erleichterung des Zugangs zum „EUROPASS Berufsbildung“** ausgearbeiteten Maßnahmen treffen.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 18.5.1998, S. 48.

⁽²⁾ ABl. C 67 vom 3.3.1998, S. 7.

⁽³⁾ ABl. C 218 vom 14.7.1998, S. 7.

Donnerstag, 5. November 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 10a (neu)

(10a) In diesem Zusammenhang könnte das EURES-System das Auffinden und die Verbreitung von Informationen über alternierende Ausbildungsmöglichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern.

(Änderung 4)

Erwägung 13

(13) Die sich in Ausbildung befindende Person sollte *über* die in dem Aufnahmemitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften entsprechend *informiert* werden.

(13) Die sich in Ausbildung befindende Person sollte **auf einen Mobilitätsabschnitt** entsprechend **vorbereitet** werden, **insbesondere was** die in dem Aufnahmemitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften **und ggf. die Arbeitsbedingungen sowie die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und -verfahren bei dem Ausbildungspartner betrifft.**

(Änderung 5)

Erwägung 16

(16) Die Kommission hat *in Zusammenarbeit mit den* Mitgliedstaaten für die Gesamtkohärenz zwischen den zur Durchführung der vorliegenden Entscheidung getroffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugendfragen Sorge zu tragen.

(16) Die Kommission hat **mit Unterstützung der zuständigen Organisationen der** Mitgliedstaaten für die Gesamtkohärenz **und die Synergie** zwischen den zur Durchführung der Entscheidung getroffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Jugendfragen Sorge zu tragen; **sie muß in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern die Durchführung dieser Entscheidung ständig überwachen.**

(Änderung 6)

Erwägung 19

(19) *In diese Entscheidung wird zur erleichterten Einführung der EUROPASS-Maßnahme ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden. Die finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt ist auf eine Startphase begrenzt, die vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 reicht.*

entfällt

(Änderung 7)

Artikel 1 Absatz 1

(1) Mit dieser Entscheidung soll ein Dokument mit der Bezeichnung „EUROPASS Berufsbildung“ eingeführt werden. Damit wird auf Gemeinschaftsebene bestätigt, daß eine Person in alternierender Berufsausbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung, einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat absolviert hat als dem, in dem sie ihre Berufsausbildung erhalten hat (im folgenden „Europäische Berufsbildungsabschnitte“ genannt).

(1) Mit dieser Entscheidung soll **auf der Grundlage von in Artikel 3 festgelegten Inhalten und gemeinsamen Anforderungen** ein Dokument mit der Bezeichnung „EUROPASS Berufsbildung“ eingeführt werden. Damit wird auf Gemeinschaftsebene bestätigt, daß eine Person in alternierender Berufsausbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung, einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat absolviert hat als dem, in dem sie ihre Berufsausbildung erhalten hat (im folgenden „Europäische Berufsbildungsabschnitte“ genannt).

Donnerstag, 5. November 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Artikel 2 Nummer 2

2. „Personen in alternierender Berufsbildung“ jede Person gleich welchen Alters, die in einer Berufsbildung, unabhängig von deren Niveau, einschließlich einer Hochschulbildung, steht. Diese von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, Verfahren oder Praktiken anerkannte oder bescheinigte Ausbildung umfaßt strukturierte *Ausbildungsphasen* in einem Unternehmen und gegebenenfalls in einer Ausbildungseinrichtung oder einem Ausbildungszentrum, unabhängig vom Status der betreffenden Person (in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis stehende Person, Schüler oder Student);

2. „Personen in alternierender Berufsbildung“ jede Person gleich welchen Alters, die in einer Berufsbildung, unabhängig von deren Niveau, einschließlich einer Hochschulbildung, steht, **welche zu einem Abschluß oder einer beruflichen Befähigung führt**. Diese von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, Verfahren oder Praktiken anerkannte oder bescheinigte Ausbildung umfaßt strukturierte **Berufsausbildungsphasen** in einem Unternehmen und gegebenenfalls in einer Ausbildungseinrichtung oder einem Ausbildungszentrum **sowie ergänzenden Ausbildungsstätten** unabhängig vom Status der betreffenden Person (in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis stehende Person, Schüler oder Student);

(Änderung 10)

Artikel 3 Nummer 1

1. Die europäischen Berufsbildungsabschnitte sind Bestandteil der Berufsbildung im Herkunftsmitgliedstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, Verfahren oder Praktiken.

1. Die europäischen Berufsbildungsabschnitte sind **integraler** Bestandteil der Berufsbildung im Herkunftsmitgliedstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, Verfahren oder Praktiken.

(Änderung 11)

Artikel 3 Nummer 2

2. Die für die Organisation der Ausbildung verantwortliche Einrichtung im Herkunftsmitgliedstaat und der Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat vereinbaren Inhalt, Ziele und Modalitäten des europäischen Berufsbildungsabschnitts.

2. Die für die Organisation der Ausbildung verantwortliche Einrichtung im Herkunftsmitgliedstaat und der Ausbildungspartner im Aufnahmemitgliedstaat vereinbaren **im Rahmen der Partnerschaft** Inhalt, Ziele, **Dauer** und Modalitäten **der Überwachung** des europäischen Berufsbildungsabschnitts.

(Änderung 12)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Jeder Person, die einen europäischen Berufsbildungsabschnitt durchlaufen hat, wird von der für die Organisation der Berufsbildung in dem Herkunftsmitgliedstaat verantwortlichen Einrichtung ein *Informationsdokument* der Gemeinschaft mit der Bezeichnung „EUROPASS Berufsbildung“ ausgestellt, dessen Inhalt und Gestaltung im Anhang erläutert werden.

(1) Jeder Person, die einen europäischen Berufsbildungsabschnitt durchlaufen hat, wird von der für die Organisation der Berufsbildung in dem Herkunftsmitgliedstaat verantwortlichen Einrichtung ein **Dokument** der Gemeinschaft mit der Bezeichnung „EUROPASS Berufsbildung“ ausgestellt, dessen Inhalt und Gestaltung im Anhang erläutert werden.

(Änderung 13)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

b) enthält die Erklärung, daß der europäische Berufsbildungsabschnitt nach den geltenden Vorschriften, Verfahren oder Praktiken Bestandteil der Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat ist;

b) enthält die Erklärung, daß der europäische Berufsbildungsabschnitt nach den geltenden Vorschriften, Verfahren oder Praktiken **integraler** Bestandteil der Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat ist;

Donnerstag, 5. November 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 14)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g

g) wird von der für die Organisation der Berufsbildung im Herkunftsmitgliedstaat verantwortlichen Einrichtung ausgestellt. Er enthält für jeden europäischen Berufsbildungsabschnitt eine Bescheinigung, die Bestandteil des „EUROPASS Berufsbildung“ ist und vom Partner im Aufnahmemitgliedstaat ausgefüllt und von diesem sowie vom Teilnehmer unterzeichnet wird.

g) wird von der für die Organisation der **von dem Teilnehmer absolvierten** Berufsbildung im Herkunftsmitgliedstaat verantwortlichen Einrichtung ausgestellt. Er enthält für jeden europäischen Berufsbildungsabschnitt eine Bescheinigung, die Bestandteil des „EUROPASS Berufsbildung“ ist und vom Partner im Aufnahmemitgliedstaat ausgefüllt und von diesem sowie vom Teilnehmer unterzeichnet wird.

(Änderung 15)

Artikel 5

Die Kommission trägt unter Beachtung der für die Gemeinschaftsprogramme und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgesehenen Verfahren und Ressourcen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Sorge für die Gesamtkohärenz zwischen der Durchführung dieser Entscheidung und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen.

Die Kommission trägt unter Beachtung der für die Gemeinschaftsprogramme und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgesehenen Verfahren und Ressourcen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Sorge für die Gesamtkohärenz **und die Synergie** zwischen der Durchführung dieser Entscheidung und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen.

(Änderung 16)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Kommission gewährleistet die Herstellung sowie eine angemessene Verbreitung und Begleitung des „EUROPASS Berufsbildung“ in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zwecke benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Einrichtungen, die in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sowie gegebenenfalls mit den die alternierende Berufsbildung vertretenden Organisationen für die Durchführung auf nationaler Ebene sorgen.

(1) Die Kommission **koordiniert die im Rahmen dieser Entscheidung durchgeführten Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen** und gewährleistet die Herstellung sowie eine angemessene Verbreitung und Begleitung des „EUROPASS Berufsbildung“ in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zwecke benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Einrichtungen, die in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sowie gegebenenfalls mit den die alternierende Berufsbildung vertretenden Organisationen für die Durchführung auf nationaler Ebene sorgen.

(Änderung 17)

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

a) den Zugang zum „EUROPASS Berufsbildung“ durch die Verbreitung einschlägiger Informationen zu erleichtern;

a) den Zugang zum „EUROPASS Berufsbildung“ durch die Verbreitung einschlägiger Informationen **beispielsweise über die Ausbildungsmöglichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat, die in anderen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen und ggf. die Arbeitsbedingungen sowie die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und -verfahren bei dem Ausbildungspartner** zu erleichtern;

(Änderung 18)

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b

b) eine Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu ermöglichen und

b) eine **Qualitätskontrolle** und Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu ermöglichen und

(Änderung 19)

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c

c) insbesondere durch die entsprechende Sensibilisierung aller Beteiligten die Chancengleichheit zu fördern.

c) insbesondere durch die entsprechende Sensibilisierung **der Mentoren, der Ausbildungspartner** und aller Beteiligten die Chancengleichheit zu fördern.

Donnerstag, 5. November 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 20)

Artikel 6 Absatz 3

(3) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen für den Informationsaustausch und die Koordinierung.

(3) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen für den Informationsaustausch und die Koordinierung, **um die Realisierung der europäischen Berufsbildungsabschnitte zu fördern.**

(Änderung 21)

Artikel 7

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung der in Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4 genannten Tätigkeiten beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 auf 7,3 Millionen Ecu.

Die erforderlichen Mittel zur Durchführung der in Artikel 6 Absätze 1 **und** 3 genannten Tätigkeiten werden von der Haushaltsbehörde **im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens** innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau festgelegten Grenzen bewilligt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau festgelegten Grenzen bewilligt.

4. Haftung für fehlerhafte Produkte *I**

A4-0326/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (KOM(97)0478 — C4-0503/97 — 97/0244(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 5

Die Einbeziehung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/374/EWG wird zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in die Sicherheit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs entspricht den Anforderungen eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

Die Einbeziehung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/374/EWG wird zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in die Sicherheit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs entspricht den Anforderungen eines hohen Verbraucherschutzniveaus. **In jedem Fall ist sicherzustellen, daß die Hersteller landwirtschaftlicher Vorprodukte (wie z.B. Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Tiernahrung usw.) für ihre Produkte gemäß Richtlinie 85/374/EWG haften.**

(*) ABl. C 337 vom 7.11.1997, S. 54.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

*ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)**Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 85/374/EWG)***1a. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) „Hersteller“ ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt. Grundstoffe von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sind auch das Saatgut oder das sonstige genetische Material, das zu ihrer Erzeugung verwendet wurde sowie die bei der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen Produkten verwendeten Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel.“

(Änderung 5)

*ARTIKEL 1 NUMMER 1b (neu)**Artikel 9 Buchstabe a (Richtlinie 85/374/EWG)***1b. Artikel 9 Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„a) den durch Tod oder physischen bzw. psychischen Verletzungen verursachten Schaden;“

(Änderung 6)

*ARTIKEL 1 NUMMER 1c (neu)**Artikel 9 Buchstabe b (Richtlinie 85/374/EWG)***1c. Artikel 9 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

„b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes, sofern diese Sache

- i) von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist, und
- ii) von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist.“

(Änderung 13)

*ARTIKEL 1 NUMMER 1d (neu)**Artikel 11 Absatz 1a (neu) (Richtlinie 85/374/EWG)***1d. In Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:**

„Tritt der Schaden aufgrund eines versteckten Fehlers erst nach Ablauf der Frist von zehn Jahren ein, erlöschen die aus dieser Richtlinie erwachsenden Ansprüche des Geschädigten erst nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das Produkt in Verkehr gebracht hat.“

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 15)

*ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)**Artikel 16 Absatz 1 (Richtlinie 85/374/EWG)***2a. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die Gesamthaftung des Herstellers für die Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen, die durch gleiche Artikel mit demselben Fehler verursacht wurden, auf einen Betrag von nicht weniger als 140 Millionen Ecu begrenzt wird.“

(Änderung 9)

*ARTIKEL 1 NUMMER 2b (neu)**Artikel 21 (Richtlinie 85/374/EWG)***2b. Artikel 21 erhält folgende Fassung:**

„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und unterbreitet ihnen gegebenenfalls geeignete Vorschläge. Die Kommission legt mit dem nächsten Bericht bis spätestens Ende des Jahres 2000 einen Richtlinienentwurf zur Änderung dieser Richtlinie vor, mit der Absicht eine generelle Revision der Richtlinie 85/374/EWG durchzuführen.“

(Änderung 10)

ARTIKEL 2 ABSATZ 2a (neu)

(2a) Die Kommission legt dem Rat und dem Parlament bis spätestens 1. Januar 2002 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie hinsichtlich der landwirtschaftlichen Grundstoffe und der Jagderzeugnisse und über ihre Folgen für den Agrarsektor und für die Entwicklung des ländlichen Raums vor.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (KOM(97)0478 — C4-0503/97 — 97/0244 (COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0478 — 97/0244 (COD) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0503/97),

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 7.11.1997, S. 54.

Donnerstag, 5. November 1998

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Rechte und Bürgerrechte und des Ausschusses für Fischerei (A4-0326/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

5. Kultur 2000 ***I

A4-0370/98

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Programm Kultur 2000) (KOM(98)0266 – C4-0335/98 – 98/0169(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Titel</i>	
Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument zur Förderung der <i>kulturellen Zusammenarbeit</i> (Programm Kultur 2000)	Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument zur Förderung der Kulturpolitik (Programm Kultur 2000)
(Änderung 2)	
<i>Erwägung 1a (neu)</i>	
	(1a) Das oberste Ziel dieses Rahmenprogramms besteht darin, die Rolle der Kultur als Kernstück und Motor im Prozeß der europäischen Integration zu festigen.

(*) ABl. C 211 vom 7.7.1998, S. 18.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

*Erwägung 1b (neu)***(1b) Das Rahmenprogramm soll dazu dienen, die Voraussetzungen für einen Kultur-Binnenmarkt zu schaffen.**

(Änderung 4)

Erwägung 2

(2) Kunst und Kultur *überschreiten die ihnen traditionell zuerkannten Bereiche und greifen in den wirtschaftlichen und sozialen Bereich über*. Deshalb *haben sie* angesichts der neuen Herausforderungen, denen sich die Gemeinschaft gegenüber sieht (Globalisierung, Informationsgesellschaft, sozialer Zusammenhalt, Schaffung von Arbeitsplätzen), eine wichtige *Funktion auszuüben*.

(2) Kunst und Kultur **sind sowohl ein Wirtschaftsfaktor als auch ein Faktor der sozialen und staatsbürgerlichen Integration und ein Faktor für die Manifestierung der Identität nach außen**. Deshalb **kommt ihnen** angesichts der neuen Herausforderungen, denen sich die Gemeinschaft gegenüber sieht (Globalisierung, Informationsgesellschaft, sozialer Zusammenhalt, Schaffung von Arbeitsplätzen), eine wichtige **Rolle zu**.

(Änderung 5)

Erwägung 5

(5) Der EG-Vertrag zielt auf eine immer engere Verbindung zwischen den europäischen Völkern sowie die Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt und unter Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(5) Der EG-Vertrag zielt auf eine immer engere Verbindung zwischen den europäischen Völkern sowie die Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt und unter Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes; **besonders wichtig ist hierbei ist die Wahrung des Status der kleinen Kulturräume und der weniger verbreiteten Sprachen in Europa**.

(Änderung 6)

Erwägung 7

(7) Um den gemeinsamen Kulturraum der Europäer zu einer lebendigen Realität werden zu lassen, ist es notwendig, das kulturelle Schaffen zu fördern, das kulturelle Erbe von europäischer Dimension zu erschließen, zum gegenseitigen Kennenlernen der *Kultur* und Geschichte der Völker Europas anzuregen sowie den Kulturaustausch zu fördern; damit sollen die Verbreitung der Kenntnisse verbessert und die Zusammenarbeit und das kulturelle Schaffen stimuliert werden.

(7) Um den gemeinsamen Kulturraum der Europäer zu einer lebendigen Realität werden zu lassen, ist es notwendig, das kulturelle Schaffen zu fördern, das kulturelle Erbe von europäischer Dimension zu erschließen, zum gegenseitigen Kennenlernen der **Kulturen und Sprachen** und der Geschichte der Völker Europas anzuregen sowie den Kulturaustausch zu fördern; damit sollen die Verbreitung der Kenntnisse verbessert und die Zusammenarbeit und das kulturelle Schaffen stimuliert werden.

(Änderung 7)

Erwägung 9

(9) Mit der Annahme der Kulturförderprogramme Kaleidoskop, Ariane und Raphael *durch die Beschlüsse Nr. 719/96/EG⁽¹⁾, Nr. 2085/97/EG⁽²⁾ und Nr. 2228/97/EG⁽³⁾* des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein erster Schritt zur Durchführung der Gemeinschaftsaktion zugunsten der Kultur getan. Die kulturelle Tätigkeit der Gemeinschaft muß jedoch sowohl gestrafft als auch ausgebaut werden.

(9) Mit der Annahme der Kulturförderprogramme Kaleidoskop⁽¹⁾, Ariane⁽²⁾ und Raphael⁽³⁾ wurde ein erster Schritt zur Durchführung der Gemeinschaftsaktion zugunsten der Kultur getan. Die kulturelle Tätigkeit der Gemeinschaft muß jedoch **unter Zugrundelegung der Bewertungsergebnisse und unter Würdigung der Errungenschaften der erwähnten Programme** sowohl gestrafft als auch ausgebaut werden.

⁽¹⁾ ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31.

⁽¹⁾ Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20).

⁽²⁾ Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26).

⁽³⁾ Beschluß Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31).

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Erwägung 10

(10) Entsprechend der Mitteilung der Kommission „Agenda 2000“ ist die Effizienz der auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen insbesondere dadurch zu erhöhen, daß die im Rahmen der internen Politiken, darunter der kulturellen Tätigkeit, zur Verfügung stehenden Mittel *so* konzentriert werden, *daß jegliche Aufsplitterung in Maßnahmen, mit denen keine bedeutende Wirkung erreicht werden kann, vermieden wird, und daß demzufolge die kulturelle Tätigkeit der Gemeinschaft im Rahmen des den Europäern gemeinsamen Kulturraumes vor allem zur Durchführung von Projekten mit Gemeinschaftsdimension führen muß, die für den Bürger sichtbar sind und echte Auswirkungen haben.*

(10) Entsprechend der Mitteilung der Kommission „Agenda 2000“ ist die Effizienz der auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen insbesondere dadurch zu erhöhen, daß die im Rahmen der internen Politiken, darunter der kulturellen Tätigkeit, zur Verfügung stehenden Mittel konzentriert werden.

(Änderung 9)

Erwägung 11a (neu)

(11a) Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Kulturbereich müssen die Besonderheiten der einzelnen Kulturbereiche und somit auch die jeweiligen Bedürfnisse dieser Bereiche berücksichtigen.

(Änderung 10)

Erwägung 13a (neu)

(13a) Die Umsetzung dieses Programms zur Förderung des Kulturschaffens, der Bewahrung des kulturellen Erbes und der kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene wird nur dann vollständig gelingen, wenn sie von konkreten Maßnahmen zur Lösung der Probleme aufgrund bestehender Hindernisse oder Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten im steuerlichen oder sozialen Bereich oder aufgrund des Schutzes des geistigen Eigentums begleitet wird. Dazu muß eine erschöpfende vertikale Untersuchung der einzelnen Kulturproduktionsbereiche (insbesondere die Bereiche der Musikindustrie und der Buchveröffentlichung) erfolgen, bei der die einzelnen Probleme in den jeweiligen Bereichen, insbesondere die Fragen im Zusammenhang mit der verringerten Besteuerung von Kulturerzeugnissen (einschließlich Tonträger und Musikinstrumente) und der Stärkung des intellektuellen Eigentums, global erfaßt werden müssen.

(Änderung 11)

Erwägung 14

(14) Entsprechend dem in Artikel 3 b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses Beschlusses, nämlich die Einführung eines einheitlichen Planungs- und Finanzierungsinstruments für die *kulturelle Zusammenarbeit* auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

(14) Entsprechend dem in Artikel 3 b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieses Beschlusses, nämlich die Einführung eines einheitlichen Planungs- und Finanzierungsinstruments für die **Kulturpolitik** auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

*Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b*b) *kulturelles Schaffen, transnationale Verbreitung der Kultur und Austausch von Künstlern und Kunstwerken;*b) **Unterstützung des Kulturschaffens, Schutz der Künstler und ihrer Rechte, grenzüberschreitende Verbreitung von Kultur und den Kunstwerken dieser Künstler sowie eine besondere Unterstützung für junge Kulturschaffende;**

(Änderung 13)

*Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe fa (neu)*fa) **Verbesserung des Zugangs zum und der Beteiligung einer breiteren Öffentlichkeit am Kulturbetrieb;**

(Änderung 14)

*Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe fb (neu)*fb) **ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Wirtschaftsfaktor und sozialer und staatsbürgerlicher Integrationsfaktor und als Faktor für die Manifestierung der Identität nach außen,**

(Änderung 15)

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Ziele werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) *Maßnahmen, die in strukturierten und mehrjährigen Abkommen über eine kulturelle Zusammenarbeit enthalten sind;*
- b) *wichtige Maßnahmen mit europäischer und/oder internationaler Ausstrahlung;*
- c) *innovative und/oder experimentelle Maßnahmen in der Gemeinschaft und/oder Drittländern.*

*Die Maßnahmen und die Modalitäten für ihre Durchführung sind im Anhang aufgeführt.*Die in Artikel 1 genannten Ziele **dieses Programms, die im Anhang nach den Bedürfnissen der einzelnen Kulturbereiche aufgeführt sind,** werden durch folgende Maßnahmen, deren operativer Inhalt und Anwendungsverfahren im Anhang dargelegt sind, verwirklicht:**A. VERTIKALE MASSNAHMEN:****Aktion 1 — Maßnahme im Bereich der darstellenden Kunst: Theater und Tanz;****Aktion 2 — Maßnahme im Musikbereich;****Aktion 3 — Maßnahme im Bereich der bildenden, angewandten und visuellen Kunst;****Aktion 4 — Maßnahme im Bereich des kulturellen Erbes;****Aktion 5 — Maßnahme im Bereich der Literatur (Buch, Lesen und Übersetzung);****Aktion 6 — Maßnahme betreffend sonstige Formen des künstlerischen Ausdrucks.****B. HORIZONTALE MASSNAHMEN****Aktion 7 — Synergien;****Aktion 8 — Gemeinsame Maßnahmen;****Aktion 9 — Maßnahmen zur Förderung von Projekten von größerem Umfang und/oder symbolischer Bedeutung.**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Artikel 3 Absatz 1

Für die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ während des in Artikel 1 genannten Zeitraums wird ein Mittelbetrag von 167 Millionen Ecu bereitgestellt.

Für die **operationelle** Durchführung des Programms „Kultur 2000“ während des in Artikel 1 genannten Zeitraums wird ein Mittelbetrag von **250** Millionen Ecu bereitgestellt.

Dieser Betrag kann gegebenenfalls zu einem Anteil überprüft werden, der 20% desjenigen im Rahmen der jährlichen Haushaltskonzertierung nicht übersteigt.

(Änderung 17)

Artikel 4

Durchführung

Die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ obliegt der Kommission.

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Durchführung **und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten**

Die Kommission gewährleistet die Durchführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen, die gemäß dem Anhang Gegenstand des Programms „Kultur 2000“ sind.

Sie konsultiert die Kulturschaffenden und die für den Bereich der Kultur zuständigen und auf europäischer Ebene tätigen Organisationen und unterrichtet den in Artikel 4a genannten Ausschuß über deren Auffassungen.

Die Kommission ergreift in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die im Anhang beschriebenen Maßnahmen zur besseren Nutzung der Errungenschaften der im Rahmen der ersten Generation der Kulturprogramme Kaleidoskop, Raphael und Ariane durchgeführten Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Koordination, der Organisation und der Überwachung auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Programms und beteiligen dazu gemäß der jeweiligen einzelstaatlichen Praxis alle vom Kulturbetrieb betroffenen Parteien.

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Verbindung zwischen den Maßnahmen im Rahmen der vorangegangenen Programme im Kulturbereich (Kaleidoskop, Ariane, Raphael) und den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Maßnahmen.

(Änderung 18)

Artikel 4a (neu)

Artikel 4a

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuß wird von einem Unterausschuß unterstützt, der sich je Kunstgattung aus einem Sachverständigen oder Kulturberater je Mitgliedstaat zusammensetzt. Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission ein Verzeichnis nationaler Sachverständiger oder Berater, die in den einzelnen Kunstbereichen (Musik, Theater und Tanz, bildende Künste, kulturelles Erbe, Literatur) zuständig sind. Die Kommission gewährleistet die Koordinierung zwischen dem Ausschuß und dem Unterausschuß.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf von Maßnahmen in bezug auf:

- a) die Einzelheiten für die Durchführung des Programms;
- b) die Einzelheiten und Auswahlkriterien für die verschiedenen im Anhang beschriebenen Arten von Projekten;
- c) die von der Gemeinschaft bereitgestellte finanzielle Unterstützung (Beträge, Dauer, Verteilung und Begünstigte);
- d) die Einzelheiten für die Überwachung und Bewertung dieses Programms sowie die Schlußfolgerungen der in Artikel 6 vorgesehenen Evaluierungsberichte sowie alle sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Anpassung dieses Programms.

(3) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) Die Kommission kann den Ausschuß zu allen Fragen anhören, die die Durchführung des vorliegenden Programms betreffen.

In diesem Falle unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Die Kommission unterrichtet den Ausschuß im Rahmen der von der Gemeinschaft bereitgestellten finanziellen Unterstützung und unter Berücksichtigung der interinstitutionellen Verfahren und Vereinbarungen über alle Vorhaben, die sie im Rahmen dieses Beschlusses zu finanzieren beabsichtigt. Das Europäische Parlament erhält von der Kommission dieselben Informationen.

(Änderung 19)

Artikel 5a (neu)

Artikel 5a

A. Kohärenz und Komplementarität

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die umfassende Kohärenz des vorliegenden Programms mit den übrigen Aktionen und Politikbereichen der Gemeinschaft.

Dazu bedarf es einer Koordinierung zwischen der Durchführung dieses Programms und den anderen Maßnahmen der Gemeinschaft im kulturellen Bereich, in den Bereichen

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Audiovisuelles, Bildung, Berufsbildung, Jugend, Verwirklichung des Binnenmarktes, Informationsgesellschaft, Umwelt, Fremdenverkehr, Verbraucherschutz, KMU, Sozial- und Regionalpolitiken und Beschäftigung.

Die Kommission gewährleistet eine effiziente Verbindung zwischen dem vorliegenden Programm und den Programmen und Aktionen im kulturellen Bereich, die im Rahmen der Außenbeziehungen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten in Anwendung von Artikel 128 Absatz 4 des Vertrags eine Kohärenz und Komplementarität zwischen den im Rahmen des vorliegenden Programms durchgeführten Maßnahmen und den Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Strukturfonds.

Die Kommission legt vor Ende 2000 eine Empfehlung über die Verwendung der Strukturfonds in der Politik zur Förderung kultureller Maßnahmen vor.

B. Europäische Kulturzentren

Die Kommission organisiert und verstärkt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den gegenseitigen Austausch und die Verbreitung von Informationen zur Durchführung des Programms „Kultur 2000“, insbesondere durch die Schaffung „europäischer Kulturzentren“ auf nationaler und regionaler Ebene mit der Aufgabe,

- die Förderung des Programms „Kultur 2000“ zu gewährleisten,
- mit Hilfe einer echten Informationsverbreitung einer möglichst großen Zahl von Kulturfachleuten und Kunstschaaffenden den Zugang zum Programm zu erleichtern und deren Teilnahme an den entsprechenden Aktionen zu fördern,
- mit Blick auf eine Komplementarität der Aktionen dieses Programms „Kultur 2000“ mit den nationalen Fördermaßnahmen eine ständige Verbindung zu den einzelnen Förderinstitutionen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten,
- auf regionaler Ebene den Kontakt und die Interaktion zwischen den Kunstschaaffenden zu gewährleisten, die sich am Rahmenprogramm und an anderen Gemeinschaftsprogrammen beteiligen.

(Änderung 20)

Artikel 6

Evaluierung

Im Laufe des Jahres 2002 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen einen detaillierten Evaluierungsbericht über die mit dem Programm „Kultur 2000“ erzielten Ergebnisse vor, dem gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung des vorliegenden Beschlusses beigelegt ist.

Nach Abschluß des Programms „Kultur 2000“ legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

Kontrolle und Evaluierung

(1) Die Kommission legt **nach Anhörung des Ausschusses** dem Europäischen Parlament, dem Rat, **dem Wirtschafts- und Sozialausschuß** und dem Ausschuß der Regionen

- **spätestens zum 31. Dezember 2002** einen detaillierten Zwischen-Evaluierungsbericht über die mit **der Durchführung dieses Programms** erzielten Ergebnisse, **gegebenenfalls in Verbindung mit geeigneten Programmanpassungsmaßnahmen,**
- **spätestens zum 31. Dezember 2005** einen **endgültigen Evaluierungsbericht** vor.

In den Berichten wird der Schaffung zusätzlichen Nutzens, vor allem im kulturellen Bereich, und den sozioökonomischen Folgen aufgrund der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft besonderes Gewicht beigegeben.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Das vorliegende Programm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten laufend überwacht.

(3) Das vorliegende Programm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten regelmäßig bewertet. Diese Bewertung dient dazu, die Effizienz der durchgeführten Maßnahmen im Verhältnis zu den in Artikel 1 dargelegten Zielen zu beurteilen.

Diese Beurteilung erstreckt sich auch auf die Komplementarität zwischen den im Rahmen dieses Programms und den im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme durchgeführten Maßnahmen, insbesondere solchen, die durch die Strukturfonds gefördert werden.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission frühestens zum 31. Dezember 2002 und spätestens zum 30. Juni 2005 Berichte über die Durchführung und die Auswirkungen des vorliegenden Programms.

(Änderung 21)

Anhang Überschrift (neu)

Aktionen und Durchführungsmaßnahmen des Programms „Kultur 2000“

(Änderung 22)

Anhang Einleitung

Das Programm „Kultur 2000“ dient der Förderung des kulturellen Schaffens sowie der Kenntnis und Verbreitung der Kultur der europäischen Völker, *insbesondere in den Bereichen Musik, Literatur, darstellende Kunst, materielles und immaterielles kulturelles Erbe und neue Formen kulturellen Ausdrucks, indem* die Zusammenarbeit der Kulturorganisationen und -akteure sowie der Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten *angeregt wird* und Maßnahmen *unterstützt werden*, die durch ihr Ausmaß und ihren europäischen Charakter die Ausstrahlung der europäischen Kultur innerhalb wie auch außerhalb der Europäischen Union verstärken.

Die Kommission wird die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Prioritäten regelmäßig festlegen.

Das Programm „Kultur 2000“ dient der Förderung des kulturellen Schaffens sowie der Kenntnis und Verbreitung der Kultur der europäischen Völker **durch einen sektoriellen Ansatz, dessen Flexibilität die Verwirklichung von Synergien zwischen dem Bereich des kulturellen Erbes, den einzelnen künstlerischen Bereichen und neuen Ausdrucksformen begünstigt. Das Programm zielt darauf ab, die Zusammenarbeit der Kulturorganisationen und -akteure sowie der Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten auf nationaler und regionaler Ebene anzuregen, die Entfaltung des Kulturschaffens durch die Gewährleistung der Durchführbarkeit künstlerischer Projekte zu fördern** und Maßnahmen, die durch ihr Ausmaß und ihren europäischen Charakter die Ausstrahlung der europäischen Kultur innerhalb wie auch außerhalb der Europäischen Union verstärken, **zu unterstützen.**

(Änderung 23)

Anhang Abschnitt I

(Dieser Text ersetzt Abschnitt I des Kommissionsvorschlags)

I. Beschreibung der Maßnahmen

In diesem Anhang sind zwei große Arten von Maßnahmen vorgesehen:

A. Vertikale Maßnahmen (1-6): Sie entsprechen dem sektoriellen Ansatz, bei dem die Bedürfnisse der einzelnen Kulturbereiche berücksichtigt werden:

Aktion 1 – Maßnahme im Bereich der darstellenden Kunst: Theater und Tanz; diese Maßnahmen erhalten als Richtwert 9% des Finanzrahmens des Programms.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Aktion 2 – Maßnahme im Musikbereich; diese Maßnahmen erhalten als Richtwert 16% des Finanzrahmens des Programms.

Aktion 3 – Maßnahme im Bereich der bildenden, angewandten und visuellen Kunst; diese Maßnahmen erhalten als Richtwert 7% des Finanzrahmens des Programms.

Aktion 4 – Maßnahme im Bereich des kulturellen Erbes (Raphael), diese Maßnahmen erhalten als Richtwert 35% des Finanzrahmens des Programms.

Aktion 5 – Maßnahme im Bereich der Literatur, Buch, Lesen und Übersetzung (Ariane); diese Maßnahmen erhalten als Richtwert 9% des Finanzrahmens des Programms.

Aktion 6 – Maßnahme betreffend sonstige Formen des künstlerischen Ausdrucks; diese Maßnahmen erhalten als Richtwert 4% des Finanzrahmens des Programms.

B. Horizontale Maßnahmen (7-8-9): Sie umfassen:

Aktion 7 – Synergien: sektorübergreifende Maßnahmen; diese Maßnahmen erhalten als Richtwert 5% des Finanzrahmens des Programms.

Aktion 8 – gemeinsame Maßnahmen mit anderen Gemeinschaftsprogrammen; diese Maßnahmen erhalten als Richtwert 5% des Finanzrahmens des Programms.

Aktion 9 – Maßnahmen zur Förderung von Projekten von größerem Umfang und/oder von symbolischer Bedeutung; diese Maßnahmen erhalten als Richtwert 10% des Finanzrahmens des Programms.

Die bei diesen Aktionen verfolgten Ziele werden im wesentlichen durch zweierlei in Abschnitt II beschriebene Maßnahmen verwirklicht.

In bezug auf die Förderung von Projekten im Rahmen strukturierter Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit sollten Mehrjahres-Vorschläge, die einen größeren Zeitraum zur Verwirklichung ihrer Ziele vorsehen, in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Vertikale Maßnahmen

Aktion 1 – Maßnahme im Bereich der darstellenden Kunst (Theater und Tanz)

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung des künstlerischen Schaffens im Bereich der darstellenden Kunst, insbesondere in den Bereichen Theater und Tanz. Die spezifischen Ziele dieser Maßnahme sind:

- Ausbau des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden im Bereich der darstellenden Kunst;
- Erleichterung des Austauschs von Kulturschaffenden, Kunstwerken und Künstlern in Europa,
- Ausbau der Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, insbesondere durch eine verstärkte Mobilität von Lehrern und Schülern in diesem Bereich,
- Förderung des europäischen Kulturschaffens im Bereich der darstellenden Kunst durch die Unterstützung von Fördermaßnahmen zugunsten europäischer Kunstwerke und Künstler dieses Bereichs weltweit sowie durch eine Austausch- und Aufnahmepolitik in bezug auf andere Kulturen der Welt,

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Förderung von Initiativen, die das Kulturschaffen im Bereich Theater und Tanz als Mittel zur sozialen Integration einsetzen.

Die genannten Ziele werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Förderung von Projekten im Rahmen strukturierter Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit;
- b) Förderung spezifischer innovativer und/oder experimenteller Projekte in der Gemeinschaft und/oder in Drittländern.

Aktion 2 – Maßnahme im Bereich Musik

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der Schaffung und Verbreitung europäischer Musik in Europa und weltweit; dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Ausbau des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden im Musikbereich;
- Erleichterung des Austauschs von Kulturschaffenden, Kunstwerken und Künstlern in Europa,
- Ausbau der Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, insbesondere durch eine verstärkte Mobilität von Lehrern und Schülern im Musikbereich,
- Förderung des Musikschaffens auf europäischer Ebene durch Sensibilisierung des Publikums für die einzelnen Formen des musikalischen Ausdrucks und durch einen erleichterten Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Formen;
- Förderung des Musikschaffens durch die Unterstützung von Fördermaßnahmen zugunsten europäischer Musik und der europäischen Repertoires weltweit sowie durch eine Austausch- und Aufnahmepolitik in bezug auf andere Kulturen der Welt;
- Förderung von Initiativen, die das musikalische Schaffen als Mittel zur sozialen Integration einsetzen.

Die genannten Ziele werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Förderung von Projekten im Rahmen strukturierter Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit,
- b) Förderung spezifischer innovativer und/oder experimenteller Projekte in der Gemeinschaft und/oder in Drittländern.

Aktion 3 – Maßnahme im Bereich der bildenden, angewandten und visuellen Kunst

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung des künstlerischen Schaffens im Bereich der bildenden, angewandten und visuellen Kunst wie etwa Malerei, Skulptur, Gravur, Architektur, Fotografie und Design. Die Maßnahme verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Ausbau des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden im Bereich der bildenden Kunst,
- Erleichterung des Austauschs von Kulturschaffenden, Kunstwerken und Künstlern in Europa,

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Ausbau der Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, insbesondere durch eine verstärkte Mobilität von Lehrern und Schülern in diesem Bereich,
- Förderung des europäischen Kulturschaffens im Bereich der bildenden Kunst durch die Unterstützung von Fördermaßnahmen zugunsten europäischer Kunstwerke und Künstler dieses Bereichs weltweit sowie durch eine Austausch- und Aufnahmepolitik in bezug auf andere Kulturen der Welt,
- Förderung von Initiativen, die das Kulturschaffen in den Bereichen bildende, visuelle und angewandte Kunst als Mittel zur sozialen Integration einsetzen.

Die genannten Ziele werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Förderung von Projekten im Rahmen strukturierter Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit,
- b) Förderung spezifischer innovativer und/oder experimenteller Projekte in der Gemeinschaft und/oder in Drittländern.

Aktion 4 — Maßnahme im Bereich des kulturellen Erbes

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der Zusammenarbeit zum Schutz, zur Konservierung und zur Aufwertung des kulturellen Erbes in Europa.

Zu den Bereichen dieser Maßnahme gehören insbesondere das unbewegliche und bewegliche Erbe (Museen und Sammlungen, Bibliotheken, Archive einschließlich Foto-, Film- und Tonarchive), das archäologische und Unterwassererbe, das architektonische Erbe, Anlagen und Stätten sowie Kulturlandschaften (die sowohl zum kulturellen als auch zum natürlichen Erbe gehören). Diese Maßnahme verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Unterstützung der Konservierung und Restauration des kulturellen Erbes in Europa durch die Unterstützung der Entwicklung, der Restauration und der Förderung;
- Förderung des Ausbaus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und/oder Kulturträgern im Bereich des kulturellen Erbes als Beitrag zur gemeinsamen Erfassung des Fachwissens und zur Weiterentwicklung optimaler Techniken im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes.
- Erleichterung des Zugangs zum europäischen Kulturerbe und Förderung der aktiven Beteiligung der breiten Öffentlichkeit, insbesondere von Kindern, Jugendlichen, Benachteiligten und Bewohnern ländlicher Gebiete oder von Gebieten in Randlage der Union.
- Förderung der Mobilität und Weiterbildung von Kulturschaffenden im Bereich des kulturellen Erbes;
- Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Entwicklung neuer Technologien und innovativer Methoden in einzelnen Bereichen des kulturellen Erbes und im Bereich der Bewahrung der traditionellen Handwerke und Techniken;

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Berücksichtigung des kulturellen Erbes in anderen Programmen oder Politiken der Gemeinschaft;
- Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern und den

Die genannten Ziele werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Förderung von Projekten im Rahmen strukturierter Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit,
- b) Förderung spezifischer innovativer und/oder experimenteller Projekte in der Gemeinschaft und/oder in Drittländern.

Aktion 5 — Maßnahme in den Bereichen Literatur, Buch, Lesen und Übersetzung

Diese Maßnahme verfolgt folgende spezifische Ziele:

- Förderung von Buch und Lesen vor allem bei Kindern und Jugendlichen sowie bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen Buch, Lesen und Übersetzung;
- Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich durch die Beteiligung an der Entfaltung ihrer Kulturen unter Beachtung ihrer nationalen und regionalen Unterschiedlichkeit;
- Förderung der Kenntnis und Verbreitung des literarischen Schaffens und der Geschichte der europäischen Völker durch die Unterstützung der Übersetzung von Werken der Literatur, Theaterstücken und Nachschlagewerken (vor allem aus den weniger verbreiteten europäischen Sprachen und aus den Sprachen der osteuropäischen Länder) sowie durch die Unterstützung der Weiterbildung der Kulturschaffenden in diesem Bereich.

Die genannten Ziele werden vor allem durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Förderung von Projekten im Rahmen strukturierter Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit,
- b) Förderung spezifischer innovativer und/oder experimenteller Projekte in der Gemeinschaft und/oder in Drittländern,

Aktion 6 — Maßnahme betreffend sonstige Formen des künstlerischen Ausdrucks

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung des Kulturschaffens im Bereich anderer Formen des künstlerischen Ausdrucks (Multimedia als Form des künstlerischen Ausdrucks, Stadtkunst usw.). Die Maßnahme verfolgt folgende spezifische Ziele:

- Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kulturschaffenden;
- Erleichterung des Austauschs von Kulturschaffenden, Kunstwerken und Künstlern in Europa;
- Ausbau der Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, insbesondere durch eine verstärkte Mobilität von Lehrern und Schülern in diesem Bereich;

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Förderung des europäischen Kulturschaffens durch die Unterstützung von Fördermaßnahmen zugunsten europäischer Kunstwerke und Künstler weltweit sowie durch eine Austausch- und Aufnahmepolitik in bezug auf andere Kulturen der Welt;
- Förderung von Initiativen, die Kulturschaffen als Mittel zur sozialen Integration einsetzen.

Die genannten Ziele werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Förderung von Projekten im Rahmen strukturierter Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit,
- b) Förderung spezifischer innovativer und/oder experimenteller Projekte in der Gemeinschaft und/oder in Drittländern.

Horizontale Maßnahmen**Aktion 7 — Synergien**

Mit dieser Maßnahme sollen Verbindungen zwischen mehreren unterschiedlichen Kunstgattungen angeregt und gefördert werden; sie enthält im wesentlichen bereichsübergreifende Maßnahmen.

Die genannten Ziele werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Förderung von Projekten im Rahmen strukturierter Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit,
- b) Förderung spezifischer innovativer und/oder experimenteller Projekte in der Gemeinschaft und/oder in Drittländern,

Aktion 8 — Gemeinsame Maßnahmen

Mit dieser Aktion können gemeinsame Maßnahmen aus dem Bereich der Kulturpolitik und gemeinschaftliche Programme und Aktionen vor allem in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Jugend eine Förderung der Gemeinschaft erhalten. Da diese Koordinierung einen erweiterten Zugang zur Kultur erlaubt, könnte sie durch gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt werden.

Aktion 9: Maßnahmen zur Förderung von Projekten von größerem Umfang und/oder von symbolischer Bedeutung

Diese Maßnahmen größeren Ausmaßes tragen zu einer größeren Bewußtmachung der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft sowie zur Sensibilisierung für die Unterschiedlichkeit und den kulturellen Pluralismus in Europa bei. Diese Projekte umfassen:

- europäische Preise in einzelnen Kultursparten: Literatur, Übersetzung, Architektur usw.;
- die Unterstützung von Projekten zur Konservierung und Erhaltung von Kulturgütern, die nach Vorlage der Projekte durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als „europäisches Laboratorium für Kulturgut“ eingestuft werden;
- Organisation innovativer Kulturereignisse mit hohem Symbolgehalt, die für alle Bürger zugänglich sind und nach dem Muster der „Olympiaden des Geistes“ den Zusammenhang zwischen Bildung, künstlerischem Schaffen und Kultur hervorheben können.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

*Anhang Abschnitt II**(Dieser Text ersetzt Abschnitt II des Kommissionsvorschlags)***II. Beschreibung der Durchführungsmaßnahmen**

Die bei den Aktionen nach Abschnitt I verfolgten Ziele werden vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung von Projekten im Rahmen strukturierter Abkommen über grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit

Die Kommission fördert die Annäherung und die gemeinsame Arbeit von Kulturakteuren, Kulturorganisationen und Kulturinstitutionen unter Mitwirkung vor allem von Kulturschaffenden und der einzelnen Mitgliedstaaten, indem sie insbesondere deren Vernetzung voranbringt, um strukturierte kulturelle Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durchzuführen. Diese Maßnahme betrifft signifikante und qualitativ hochwertige Projekte größeren Umfangs mit europäischer Ausrichtung, die mindestens fünf Staaten betreffen, die sich am Programm „Kultur 2000“ beteiligen. Die „Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit“, die für eine Laufzeit von höchstens drei Jahren vorgeschlagen werden, umfassen sämtliche oder einen Teil der nachstehenden Maßnahmen:

- Koproduktionen großer Werke und sonstiger kultureller Veranstaltungen (beispielsweise: Ausstellungen, Festivals usw.), die einer möglichst großen Zahl von Unionsbürgern zugänglich gemacht werden;
- kulturelle Veranstaltungen und Aufwertung von Kulturstätten und Denkmälern auf dem Gebiet der Gemeinschaft, um die europäische Kultur besser bekanntzumachen;
- Projekte zur weiteren Perfektionierung und zur Mobilitätssteigerung der Kulturschaffenden (Künstler, Restaurateure, Museologen usw.) sowohl auf akademischer als auch auf praktischer Ebene einschließlich der Nutzung der neuen Technologien;
- Studien- und Forschungsprojekte, Projekte im Bildungsbereich zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Verbreitung von Kenntnissen, Seminare, Kongresse, Begegnungen zu kulturellen Themen von europäischer Bedeutung.

Die Unterstützung der Gemeinschaft wird gemäß der Stellungnahme des in Artikel 4a vorgesehenen Ausschusses zum Zwecke der Durchführung von „Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit“ gewährt. Sie ist dazu bestimmt, neben einem Teil der Finanzierung des Projekts die Kosten für die Entwicklung einer dauerhaften, gegebenenfalls mehrjährigen Zusammenarbeit mit einer in einem der Mitgliedstaaten der Union anerkannten rechtlichen Form zu decken.

Damit das Abkommen über die Zusammenarbeit förderfähig ist, müssen an der Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen Akteure aus mindestens fünf am Programm „Kultur 2000“ beteiligten Staaten mitwirken.

Die Gemeinschaftsunterstützung darf 60% der Finanzmittel für das „Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit“ nicht übersteigen. Sie darf nicht mehr als 200 000 Ecu pro Jahr betragen.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Verantwortlichen der mehrjährigen „Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit“, die eine Gemeinschaftsunterstützung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erhalten, legen dem Ausschuß am Ende eines jeden Jahres eine Bilanz der durchgeführten Maßnahmen sowie der dazu eingesetzten Mittel vor, damit die Gemeinschaftsförderung für den im Projekt vorgesehenen Zeitraum verlängert werden kann.

2. Förderung spezifischer Projekte

Die Gemeinschaft unterstützt jährlich Ereignisse und Projekte, die in Partnerschaft oder in Form von Netzen verwirklicht werden. Diese Projekte umfassen Akteure aus mindestens drei am Programm „Kultur 2000“ beteiligten Staaten. Sie müssen innovativen und experimentellen Charakter haben und folgende Ziele verfolgen:

- verbesserter Zugang und größere Beteiligung der Unionsbürger an der Kultur, an ihrer sozialen und regionalen Unterschiedlichkeit, einschließlich der benachteiligten Bevölkerungsgruppen und der Jugendlichen;
- Förderung der Schaffung multimedialer Werkzeuge zur Befriedigung der Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen, um die europäische Kulturproduktion und das kulturelle Erbe sichtbarer und zugänglicher zu gestalten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen kulturellen und soziokulturellen Akteuren die im Bereich der gesellschaftlichen Integration insbesondere zugunsten Jugendlicher tätig sind;
- Förderung der Fernsehausstrahlung von Kulturereignissen unter Nutzung der neuen Technologien der Informationsgesellschaft einschließlich der grenzüberschreitenden analogen und/oder digitalen Fernsehausstrahlung.

(Änderung 25)

*Anhang Abschnitt III**Dieser Text ersetzt Abschnitt III des Kommissionsvorschlags)***III. Prioritäten bei den Auswahlkriterien**

- a) Zusätzlicher europäischer Nutzen
- b) Anzahl der von sektorübergreifenden Projekten betroffenen Bereiche (Synergien)
- c) Anzahl der von den Projekten betroffenen Kreationen/Kulturgüter/Sonstiges (integrierte Maßnahmen),
- d) Durchführbarkeit der Maßnahme/des Projektes/des Netzes, vor allem im Hinblick auf:
 - die wirtschaftlichen Auswirkungen (Schaffung von Arbeitsplätzen),
 - die soziokulturellen Auswirkungen (Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zur Kultur und ihrer Beteiligung an der Kultur),
 - die Umweltauswirkungen (Förderung einer nachhaltigen Entwicklung).

Eine zusätzliche Förderung wird gewährt für Projekte, die

- in ihrer Organisation Lehrgänge, Kurse zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Kunst und Kultur, vor allem für Jugendliche, einbeziehen;

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Bewerberländer beteiligen,
- die Weitergabe von Kenntnissen fördern, wobei die Empfänger auf der bestehenden Sachkenntnis und dem vorhandenen Wissen aufbauen können.

(Änderung 26)

*Anhang Abschnitt IV**Abschnitt IV ist zu streichen.*

(Änderung 27)

*Anhang Abschnitt V**Abschnitt V ist zu streichen.*

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Programm Kultur 2000) (KOM(98)0266 – C4-0335/98 – 98/0169(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(98)0266 – 98/0169(COD) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 128 e des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0335/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0370/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 7.7.1998, S. 18.

Donnerstag, 5. November 1998

6. Leonardo da Vinci-Programm **I — Sokrates-Programm ***I — Jugend ***I

a) A4-0373/98

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (KOM(98)0330 — C4-0522/98 — 98/0196(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 3a (neu)

(3a) Das lebensbegleitende Lernen muß nicht nur angesichts der technologischen Veränderungen, sondern auch infolge des abnehmenden Anteils erwerbstätiger Personen innerhalb der Alterspyramide Zielgruppen jeden Alters und aller Berufe betreffen.

(Änderung 2)

Erwägung 6

(6) *Schwerpunkte liegen auf der Förderung mündiger und aktiver Bürgerinnen und Bürger und einer stärkeren Verbindung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und dem Kampf gegen die verschiedenen Formen von Ausgrenzung, Rassismus und Fremdenhaß. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung aller Formen von Ungleichbehandlung und auf der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.*

(6) Maßnahmen dieses Programms sollten der Entwicklung der Qualität, der Förderung von Innovation sowie der europäischen Dimension in den Berufsbildungssystemen und Berufsbildungspraktiken dienen, mit dem Ziel, zum lebenslangen Lernen anzuregen; bei der Umsetzung dieses Programms sollte der Kampf gegen die verschiedenen Formen von Ausgrenzung, Rassismus und Fremdenhaß, die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Ungleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein Schwerpunkt sein.

(Änderung 3)

Erwägung 8

(8) Zur Erreichung eines zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsaktion ist es notwendig, Kohärenz und Komplementarität auf allen Ebenen herzustellen zwischen den Maßnahmen dieses Beschlusses und den Aktivitäten der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Medien, Vervollständigung des Binnenmarkts, Umwelt, Verbraucherschutz, Informationsgesellschaft, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und öffentliches Gesundheitswesen.

(8) Zur Erreichung eines zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsaktion ist es notwendig, Kohärenz und Komplementarität auf allen Ebenen herzustellen zwischen den Maßnahmen dieses Beschlusses und den Aktivitäten der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Kultur, **Forschung, Entwicklung**, audiovisuelle Medien, Vervollständigung des Binnenmarkts, Umwelt, Verbraucherschutz, Informationsgesellschaft, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und öffentliches Gesundheitswesen.

(*) ABl. C 309 vom 9.10.1998, S. 9.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 60)

Erwägung 8a (neu)

(8a) In Anbetracht ihrer Rolle bei der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklung der Lehrlingsausbildung sind die KMU und die Handwerksbetriebe stärker an der Durchführung des Programms zu beteiligen und ihrer Vertreter in angemessener Weise als bisher zu konsultieren.

(Änderung 4)

Erwägung 9

(9) Die Kommissionsvorschläge zur Reform der Strukturfonds, insbesondere des Europäischen Sozialfonds sowie der damit verbundenen Gemeinschaftsinitiativen, haben zum Ziel, *die Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Berufsbildungs- und Beschäftigungssysteme sowie der Politik in diesen Bereichen zu fördern.*

(9) Die Kommissionsvorschläge zur Reform der Strukturfonds, insbesondere des Europäischen Sozialfonds sowie der damit verbundenen Gemeinschaftsinitiativen, haben zum Ziel, **die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden zu verbessern und zu erhalten sowie qualifizierte, ausgebildete und anpassungsfähige Arbeitskräfte zu fördern.**

(Änderung 5)

Erwägung 10

(10) Die Kommission ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den strukturellen Gemeinschaftsmaßnahmen sicherzustellen. Die Kommission ist bemüht, in Partnerschaft mit den Sozialpartnern die Koordinierung zwischen diesem Programm und den Aktivitäten des sozialen Dialogs der Gemeinschaft weiterzuentwickeln.

(10) Die Kommission ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz **und Komplementarität** zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den strukturellen Gemeinschaftsmaßnahmen sicherzustellen, **insbesondere durch Erleichterung von Transfer und Verbreitung innerhalb dieses Programms mit Hilfe der gemeinschaftlichen Strukturfonds entwickelter innovativer Konzepte und Methoden in größerem Umfang.** Die Kommission ist bemüht, in Partnerschaft mit den Sozialpartnern die Koordinierung zwischen diesem Programm und den Aktivitäten des sozialen Dialogs der Gemeinschaft weiterzuentwickeln.

(Änderung 6)

Erwägung 12a (neu)

(12a) Die Laufzeit dieses Programms sollte der der nächsten Finanziellen Vorausschau (2000-2006) entsprechen, um einen stabilen finanziellen und politischen Rahmen für die Berufsbildungspolitik der Europäischen Union zu schaffen.

(Änderung 7)

Erwägung 12b (neu)

(12b) Investitionen in die Berufsbildung sind im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie als wesentlicher Beitrag zur globalen Wettbewerbsfähigkeit der Union und zu ihrem sozialen Zusammenhalt erkannt worden, da sie hochqualifizierte Arbeitskräfte und Beschäftigungsmöglichkeiten für alle schaffen.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Erwägung 12c (neu)

(12c) Die vorgeschlagene Verlängerung der Laufzeit des Programms und die der Berufsbildung beigemessene politische Priorität sollten zu einer erheblichen Aufstockung der für dieses Programm vorgesehenen Mittel führen.

(Änderung 9)

Erwägung 13a (neu)

(13a) Die Kommission legt der Haushaltsbehörde gemäß Artikel 3 der Haushaltsordnung eine aktualisierte Fassung der in den Finanzbögen vorgesehenen ursprünglichen Mittelsätze vor.

(Änderung 10)

Artikel 1 Absatz 2

(2) Das Programm beginnt am 1. Januar 2000 und endet am 31. Dezember 2004.

(2) Das Programm beginnt am 1. Januar 2000 und endet am 31. Dezember **2006**.

(Änderung 11)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Das Programm leistet durch Schaffung *eines europäischen Bildungsraumes, in dem lebenslange Bildung und Berufsbildung gefördert werden*, einen Beitrag zur Politik der Wissensförderung in der Gemeinschaft. Das Programm ermöglicht die Entwicklung von Wissen und Kompetenzen, die den umfassend informierten, mündigen Staatsbürger ausmachen.

(3) Das Programm leistet durch **die Förderung der Schaffung eines europäischen Raums für lebenslange Bildung und Berufsbildung (lebenslanges Lernen), und durch die Ermöglichung der** Entwicklung von Wissen und Kompetenzen, **die die Beschäftigungsfähigkeit verbessern und damit den** umfassend informierten, **aktiven** und mündigen Staatsbürger ausmachen, **einen Beitrag zur Entwicklung eines Europas des Wissens.**

(Änderung 12)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Das Programm hat folgende *vorrangigen Ziele in Ergänzung und zur Unterstützung von Politikbereichen und Maßnahmen, die von und in den Mitgliedstaaten verfolgt werden:*

- a) *Verbesserung der sozialen und beruflichen Eingliederung Jugendlicher, insbesondere durch alternierende Ausbildung bzw. Lehrausbildung;*

(1) **Innerhalb des gemäß Artikel 1 vorgegebenen politischen Rahmens soll dieses Programm folgenden Zielen dienen: Entwicklung der Qualität, Förderung der Innovation und Stärkung der europäischen Dimension in nationalen Berufsbildungssystemen und -praktiken durch transnationale und/oder europaweite Maßnahmen. Im einzelnen soll es:**

- a) **die Systeme verbessern, die im Rahmen der Grundausbildung die Bürger dazu befähigen, sich die zur Stärkung ihrer Beschäftigungsfähigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen anzueignen; das kann insbesondere erreicht werden durch alternierende Ausbildung bzw. Lehrausbildung und durch die Unterstützung innovativer Konzepte bei Beratung, Anleitung und Teamarbeit mit dem Ziel, soziale Kompetenz zu erwerben und die soziale und berufliche Eingliederung zu erleichtern;**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- b) *Ausbau und Weiterentwicklung des lebenslangen Zugangs zu qualitativ hochwertiger Weiterbildung und zu Kompetenzen, insbesondere in Begleitung technologischer und organisatorischer Innovationen und zur Stärkung von Investitionen in Berufsbildung. Gleichzeitig soll das Gleichgewicht zwischen Mann und Frau über Berufe und Wirtschaftssektoren hinweg verbessert werden;*
- c) *Unterstützung für Berufsbildungssysteme zur Verstetigung des Prozesses der beruflichen Wiedereingliederung und zur besseren Eingliederung in den Arbeitsmarkt für Zielgruppen, die wegen mangelnder oder überholter Kompetenzen benachteiligt sind.*

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- b) **die lebenslange Aneignung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die die Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Unternehmen ermöglichen, fördern, um technologische und organisatorische Entwicklungen zu ermutigen;**
- c) **insbesondere im Hinblick auf neue Beschäftigungsmöglichkeiten das Unternehmertum durch die Ermutigung von Austausch und gemeinsamen Maßnahmen zwischen Berufsbildungseinrichtungen (einschließlich Universitäten) sowie zwischen diesen und Unternehmen, insbesondere KMU, fördern.**

Vorrang erhalten solche Maßnahmen, die Systeme und Produkte ermitteln und entwickeln, die von der Ausgrenzung gefährdeten Menschen den Zugang zur Ausbildung ermöglichen.

(Änderung 62)

Artikel 2 Absatz 2

(2) Bei der Umsetzung der Ziele tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Aktionen des Programms auf die anderen Aktionen und Politikfelder der Gemeinschaft, vor allem Beschäftigung, Beseitigung von Ungleichbehandlungen, Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Soziales, abgestimmt werden.

(2) Bei der Umsetzung der Ziele tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Aktionen des Programms auf die anderen Aktionen und Politikfelder der Gemeinschaft, vor allem Beschäftigung, Beseitigung von **allen Formen von Diskriminierung und** Ungleichbehandlungen, Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Soziales, **und hier insbesondere die berufliche wie soziale Integration behinderter Menschen,** abgestimmt werden.

(Änderungen 14 und 64)

Artikel 3

Die Ziele des Programms werden *durch folgende* Gemeinschaftsmaßnahmen umgesetzt, deren Inhalt und Durchführung *dieser Maßnahmen* in Anhang A beschrieben werden; *die Ziele können durch eine Kombination mehrerer dieser Maßnahmen verfolgt werden:*

- a) Förderung der Mobilität von Personen, die eine *Berufsausbildung* absolvieren;
- b) Förderung der „virtuellen Mobilität“ in der Berufsbildung, *insbesondere durch Erleichterung des Zugangs zu multimedialen Lehr- und Lernmitteln;*
- c) Förderung der Netzwerkzusammenarbeit in Europa zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
- d) Förderung der Sprachenkompetenz und des Verständnisses für andere Kulturen;

Die Ziele des Programms werden **auf der Grundlage folgender** Gemeinschaftsmaßnahmen umgesetzt, deren Inhalt und Durchführung in Anhang A beschrieben werden:

- a) Förderung der Mobilität von Personen, die eine **berufliche Erst- oder Zweitausbildung** absolvieren, **von Ausbildern und Ausbildungsleitern, mit Blick auf die Entwicklung und Erneuerung alternierender Ausbildungsmöglichkeiten;**
- b) Förderung der **Nutzung von und** des Zugangs **zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT)** in der Berufsbildung;
- c) Förderung der Netzwerkzusammenarbeit in Europa zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
- d) Förderung der Sprachenkompetenz und des Verständnisses für andere Kulturen;

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- e) Förderung innovativer Pilotprojekte auf Basis transnationaler Partnerschaften mit den Zielen Innovation und Qualitätssteigerung in der Berufsbildung, um Bildungsprodukte und Instrumente zur Anerkennung von Kompetenzen zu entwickeln bzw. um neue Ansätze jeder Art zu erproben;
- f) *Verbesserung der gemeinschaftlichen Vergleichskriterien durch Förderung der Verbreitung beispielhafter Praktiken und durch Beobachtung und Transfer von Innovationen.*

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- e) Förderung innovativer Pilotprojekte auf Basis transnationaler Partnerschaften mit den Zielen Innovation und Qualitätssteigerung in der Berufsbildung, um **neue** Bildungsprodukte und Instrumente zur Anerkennung von Kompetenzen zu entwickeln bzw. um neue Ansätze jeder Art zu erproben; **Förderung und Ausbau wissenschaftlicher Begleitforschung für Innovationsprojekte;**
- f) **Sammlung, Analyse, Bewertung und Verbreitung vergleichbarer gemeinschaftlicher statistischer Daten und Referenzmaterialien im Bereich der Berufsausbildung.**

Vorrang erhalten Projekte die zwei oder mehr verschiedene Maßnahmen vereinen. Prinzipiell sollten alle Projekte, die sich auf die unter a, b, c und e genannten Maßnahmen beziehen, als Teil der Vorbereitung und des Follow-up auch unter d aufgelistete Maßnahmen enthalten.

(Änderung 61)

Artikel 4 Buchstabe c

- c) Unternehmen und Unternehmensgruppen, insbesondere KMU sowie private und öffentliche Einrichtungen, einschließlich der in der Berufsbildung tätigen;
- c) Unternehmen und Unternehmensgruppen, insbesondere KMU **und Handwerksbetriebe** sowie private und öffentliche Einrichtungen, einschließlich der in der Berufsbildung tätigen;

(Änderung 15)

Artikel 4 Buchstabe e

- e) *Organisationen der Sozialpartner* auf allen Ebenen;
- e) **Sozialpartner und deren Organisationen** auf allen Ebenen;

(Änderung 16)

Artikel 4 Buchstabe g

- g) *Vereine und sonstige Vereinigungen.*
- g) **nicht gewinnorientierte gemeinnützige und freiwillige Einrichtungen, Unternehmen und Betriebe des Dritten Sektors.**

(Änderung 17)

Artikel 4 Absatz 1a (neu)

Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß bei den vorbereitenden Maßnahmen, der technischen und finanziellen Hilfe sowie bei kapazitätssteigernden Maßnahmen zur Unterstützung von potentiell Begünstigten und Projektträgern, die aus kulturellen, sozialen, physischen, wirtschaftlichen oder geographischen Gründen größere Schwierigkeiten haben, sich an diesem Programm zu beteiligen, besondere Anstrengungen unternommen werden. Die Art dieser Anstrengungen wird in Übereinstimmung mit dem in Artikel 7 festgelegten Verfahren beschlossen.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

Artikel 5 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten unternehmen die zur Erreichung der Ziele dieses Programms geeigneten Maßnahmen zur Koordinierung, Durchführung und Begleitung auf einzelstaatlicher Ebene. Sie beziehen alle an der Berufsbildung Beteiligten gemäß nationaler Gepflogenheiten ein.

Zu diesem Zweck errichten sie eine integrierte Verwaltungsstelle zur Durchführung der Programmaßnahmen und gewährleisten entsprechende Information und Öffentlichkeitsarbeit über die kofinanzierten Programmaßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten unternehmen die zur Erreichung der Ziele dieses Programms geeigneten Maßnahmen zur Koordinierung, Durchführung und Begleitung **durch Kontrolle und Bewertung** auf einzelstaatlicher Ebene. Sie beziehen alle an der Berufsbildung Beteiligten gemäß nationaler Gepflogenheiten ein.

Sie gewährleisten die Koordinierung und Integration der eingeleiteten Verwaltungsmaßnahmen und ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 festgelegten Prinzipien. Ferner gewährleisten sie die entsprechende Information und Öffentlichkeitsarbeit über die kofinanzierten Programmaßnahmen.

(Änderung 19)

Artikel 5 Absatz 4

(4) Jeder Mitgliedstaat ist bestrebt, die zum reibungslosen Ablauf des Programms erforderlichen und zur Beseitigung aller Teilnahmehindernisse geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Jeder Mitgliedstaat ist bestrebt, die zum reibungslosen Ablauf des Programms erforderlichen und zur Beseitigung aller Teilnahmehindernisse geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, **insbesondere für Personen, bei denen eine Benachteiligung wahrscheinlich ist.**

(Änderung 20)

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der aus *Vertretern der Mitgliedstaaten* besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen zu folgenden Punkten:

- a) Durchführungsbestimmungen zum Programm, gegebenenfalls ein jährlicher Arbeitsplan zur Durchführung der Programmaßnahmen;
- b) Kriterien zur vorläufigen Aufschlüsselung der Mittel pro Mitgliedstaat im Rahmen der dezentralen Maßnahmen;
- c) Art und Weise der Programmbewertung.

(3) *Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit einer Mehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse abgegeben. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

(1) Die Kommission wird von einem **beratenden** Ausschuß unterstützt, der aus **einem Vertreter je Mitgliedstaat** besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden **allgemeinen** Maßnahmen zu folgenden Punkten:

- a) Durchführungsbestimmungen zum Programm, gegebenenfalls ein jährlicher Arbeitsplan zur Durchführung der Programmaßnahmen;
- b) Kriterien zur vorläufigen Aufschlüsselung der Mittel pro Mitgliedstaat im Rahmen der dezentralen Maßnahmen;
- c) Art und Weise der Programmbewertung.

entfällt

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so werden diese Maßnahmen unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall:

- kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat ab dieser Mitteilung verschieben;
- kann der Rat innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(5) Die Kommission kann den Ausschuß zu allen übrigen Fragen der Durchführung dieses Programms anhören.

In diesem Fall unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Plan innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

entfällt

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Plan innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.

(Änderung 21)

Artikel 8 Absätze 2 und 3

Bei einer solchen Anhörung nehmen Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission auf Grundlage von Vorschlägen der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene ernannt werden, in gleicher Anzahl wie die Vertreter der Mitgliedstaaten an der Ausschlußtätigkeit *als Beobachter* teil.

Sie können verlangen, daß ihr Standpunkt in die Sitzungsprotokolle des Ausschusses aufgenommen wird.

Bei einer solchen Anhörung nehmen Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission auf Grundlage von Vorschlägen der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene ernannt werden, in gleicher Anzahl wie die Vertreter der Mitgliedstaaten an der Ausschlußtätigkeit teil **und haben das Recht gehört zu werden**.

Ihr Standpunkt **wird** in die Sitzungsprotokolle des Ausschusses aufgenommen.

(Änderung 22)

Artikel 9 Absatz 1

(1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz *mit* anderen Gemeinschaftsaktionen und -politiken. Sie gewährleistet die Koordination zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsaktionen, insbesondere im Rahmen der Politik der Wissensförderung.

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz zwischen der Durchführung dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen in der Berufsbildung in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarkts, Informationsgesellschaft, Umwelt, Verbraucherschutz, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und Gesundheit.

(1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz **und** Koordination zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den **anderen** Gemeinschaftsaktionen und -politiken, insbesondere im Rahmen der Politik der Wissensförderung.

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz **und Synergie** zwischen der Durchführung dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen in der Berufsbildung in den Bereichen Kultur, **Forschung**, audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarkts, Informationsgesellschaft, Umwelt, Verbraucherschutz, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und Gesundheit.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Kommission gewährleistet eine effektive Verknüpfung dieses Programms mit den Programmen und Aktionen in der Berufsbildung, die im Rahmen der Außenbeziehungen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Die Kommission gewährleistet **mit Hilfe der Europäischen Stiftung für Berufsbildung** eine effektive Verknüpfung dieses Programms mit den Programmen und Aktionen in der Berufsbildung, die im Rahmen der Außenbeziehungen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

(Änderung 23)

Artikel 9 Absatz 2

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Rahmen der koordinierten Beschäftigungsstrategie die Maßnahmen des Programms *in Übereinstimmung mit den jährlich definierten Zielen der Beschäftigungspolitischen Leitlinien und in Abstimmung mit anderen Aktionen, die zur Umsetzung von Aktionsplänen beitragen, durchgeführt werden.*

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Rahmen der koordinierten Beschäftigungsstrategie die Maßnahmen des Programms **zur Erreichung der in den Europäischen Beschäftigungspolitischen Leitlinien definierten Ziele und zur Entwicklung der nationalen Aktionspläne** beitragen.

(Änderung 24)

Artikel 9 Absatz 3

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sichergestellt ist, daß die Maßnahmen dieses Programmes kohärent mit den Strukturfondsmaßnahmen der Gemeinschaft sind und diese ergänzen.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sichergestellt ist, daß die Maßnahmen dieses Programmes kohärent mit den Strukturfondsmaßnahmen der Gemeinschaft sind und diese ergänzen. **Insbesondere ermöglichen sie mit Hilfe der gemeinschaftlichen Strukturfonds den Transfer und die Verbreitung innerhalb dieses Programms entwickelter innovativer Konzepte und Methoden in größerem Umfang.**

(Änderung 25)

Artikel 9 Absatz 4

(4) Die Kommission ist bestrebt, bei der Durchführung des Programms in enger Zusammenarbeit mit den auf Gemeinschaftsebene vertretenen Sozialpartnern den sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene weiterzuentwickeln, insbesondere durch Unterstützungsmaßnahmen auf allen Ebenen, einschließlich der sektoralen, sowie durch die Verbreitung der Ergebnisse.

(4) Die Kommission ist bestrebt, bei der Durchführung des Programms in enger Zusammenarbeit mit den auf Gemeinschaftsebene vertretenen Sozialpartnern den sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene weiterzuentwickeln, insbesondere durch Unterstützungsmaßnahmen auf allen Ebenen, einschließlich der sektoralen, sowie durch die Verbreitung der Ergebnisse. **Ähnliche Schritte werden von der Kommission eingeleitet, um einen ständigen Dialog mit einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen zu schaffen, die auf der Ebene der Europäischen Union für die von dem Programm betroffenen Interessen und Gruppen repräsentativ sind.**

(Änderung 26)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Das Programm unterliegt *regelmäßiger* Bewertung, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Ziel ist die Beurteilung der Effektivität der Maßnahmen in bezug auf die Ziele gemäß Artikel 2.

(2) Das Programm unterliegt **einer** Bewertung, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Ziel ist die Beurteilung der Effektivität der Maßnahmen in bezug auf die Ziele gemäß Artikel 2.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Diese Bewertung erstreckt sich auch auf die Komplementarität zwischen den Aktionen im Rahmen dieses Programms und den Aktionen im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere Aktionen, die vom Europäischen Sozialfonds unterstützt werden.

Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen unterliegen regelmäßigen, externen Bewertungen anhand von *Kriterien*, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 aufgestellt werden.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Diese Bewertung erstreckt sich auch auf die Komplementarität zwischen den Aktionen im Rahmen dieses Programms und den Aktionen im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere Aktionen, die vom Europäischen Sozialfonds unterstützt werden. **Die Ergebnisse dieser Bewertung, ggf. einschließlich der Bemerkungen und Empfehlungen der Kommission, sind dem in Artikel 7 genannten Ausschuß zur Prüfung vorzulegen und an das Europäische Parlament weiterzuleiten.**

Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen unterliegen regelmäßigen, externen Bewertungen anhand von **Regelungen**, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 aufgestellt werden.

(Änderung 27)

Artikel 12 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis 31. Dezember 2002 und bis 30. Juni 2005 Berichte über die Durchführung *und* die Auswirkungen dieses Programms sowie über die bestehenden Berufsbildungssysteme und -instrumente in den Mitgliedstaaten.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis 31. Dezember **2004** und bis 30. Juni **2007 unter Berücksichtigung der in Artikel 2 festgelegten Ziele** Berichte über die Durchführung, die Auswirkungen **und die Wirksamkeit** dieses Programms sowie über die bestehenden Berufsbildungssysteme und -instrumente in den Mitgliedstaaten. **Dabei wird besonders auf Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie auf ihre Auswirkungen auf die Beteiligung am Programm eingegangen.**

(Änderung 28)

Artikel 12 Absatz 4

(4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß

- bis 30. Juni 2003 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms;
- bis 31. Dezember 2005 einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, **dem Ausschuß der Regionen** und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß

- bis 30. Juni **2005** einen Zwischenbericht über **die qualitativen und quantitativen Aspekte** der Durchführung des Programms;
- bis 31. Dezember **2007** einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms.

(Änderung 29)

Anhang A Abschnitt I Ziffer 2

2. Jeder von einer transnationalen Partnerschaft vorgelegte Projektantrag *bezieht sich auf* eines der Programmziele und *gibt an*, welche Maßnahme(n) zur Erreichung vorgeschlagen wird (werden).

2. Jeder von einer transnationalen Partnerschaft vorgelegte Projektantrag **verfolgt** eines der Programmziele und **führt die** Maßnahme(n) **auf, die sie zur Erreichung ihrer Ziele durchzuführen beabsichtigt.**

(Änderung 30)

Anhang A Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 1

3. Ein Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen bestimmt die Prioritäten *hinsichtlich Zielen*, Zeitplan, Antragsvoraussetzungen und gemeinsamen Zulassungskriterien, insbesondere in bezug auf Transnationalität und *Auswahl*.

3. Ein Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen bestimmt die Prioritäten **jedes einzelnen Zieles**, den Zeitplan, **die** Antragsvoraussetzungen und **die** gemeinsamen Zulassungskriterien, insbesondere in bezug auf Transnationalität, **sowie Bewertungs- und Auswahlverfahren.**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

Anhang A Abschnitt I Ziffer 4

4. Die Projektanträge nennen deutlich die gesteckten Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die beteiligten Partner aus anderen Mitgliedstaaten sowie die Art und Intensität der Beteiligung dieser Partner, einschließlich ihres finanziellen Beitrags und eines chronologischen Arbeitsplans.

4. Die Projektanträge nennen deutlich die gesteckten Ziele, die erwarteten Ergebnisse, **die Bewertungsmechanismen für die konkreten Ergebnisse**, die beteiligten Partner aus anderen Mitgliedstaaten sowie die Art und Intensität der Beteiligung dieser Partner, einschließlich ihres finanziellen Beitrags und eines chronologischen Arbeitsplans.

(Änderung 32)

Anhang A Abschnitt I Ziffer 5a (neu)

5a. Nach Artikel 2 Absatz 2 muß bei den ausgewählten Projekten der Grundsatz der Chancengleichheit beachtet und jegliche Art von Ausgrenzung vermieden werden. Gegebenenfalls können in bestimmten Bereichen positive Maßnahmen durchgeführt werden. Grundsätzlich sind bei der Festlegung der Höhe der Zuschüsse die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen.

(Änderung 33)

Anhang A Abschnitt I Ziffer 5b (neu)

5b. Projekte mit einer besonderen gemeinschaftlichen Dimension, wie:

- a) **Vorschläge anerkannter europäischer Organisationen,**
- b) **Vorschläge europäischer Netzwerke, die gebildet wurden, um die Ergebnisse von transnational geführten Pilotaktionen zu nutzen und zu verbreiten,**
- c) **Vorschläge, die darauf abzielen, mittels europäischer Zusammenarbeit im Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen genannte innovative Themen zu testen und**
- d) **Vorschläge, die zu Maßnahme 6 in Abschnitt II dieses Anhangs eingereicht werden (gemeinschaftliches Vergleichsmaterial zur Berufsbildung),**

werden direkt von der Kommission auf der Grundlage des im Abschnitt IIIB dieses Anhangs festgelegten Verfahrens ausgewählt.

(Änderung 34)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 1 Buchstabe a

a) Vorbereitung und Durchführung transnationaler Vermittlungs- und Austauschprogramme für *Jugendliche* in oder nach beruflicher *Erstausbildung*, einschließlich *Studierende, junge Graduierte, junge Arbeitnehmer oder junge Menschen*, die gemäß nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, *insbesondere* Programme im Zusammenhang mit „dualen europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung“ im Sinne der Entscheidung 98/.../EG.

a) Vorbereitung und Durchführung transnationaler Vermittlungs- und Austauschprogramme für **Personen** in oder nach beruflicher **Ausbildung**, einschließlich **Arbeitnehmer oder Personen**, die gemäß nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, **und** Programme im Zusammenhang mit „dualen europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung“ im Sinne der Entscheidung 98/.../EG sowie **Vorbereitung und Durchführung transnationaler Vermittlungs- und Austauschprogramme für**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Es kann sich um eine Kurzzeitvermittlung *Jugendlicher* handeln (zwei Wochen bis drei Monate), *die im wesentlichen ein Vertrautmachen mit dem beruflichen und kulturellen Umfeld eines anderen Mitgliedstaates zum Ziel hat*. Langzeitvermittlungen (drei bis zwölf Monate) *richten sich insbesondere an Jugendliche, die bereits eine berufliche Erstausbildung absolviert haben oder über Berufserfahrung verfügen*. Langzeitvermittlungen können auch in zwei oder mehr Abschnitten durchgeführt werden.

Transnationale Vermittlungsprogramme für *Jugendliche* in Berufsbildung, in denen kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe als Gasteinrichtungen beteiligt sind, werden entsprechend den unten beschriebenen Bedingungen bevorzugt behandelt.

oben nicht genannte Zielgruppen in beruflicher Ausbildung, die an einem Programm zum lebensbegleitenden Lernen, zur beruflichen Umschulung oder zur beruflichen Wiedereingliederung teilnehmen.

Es kann sich **abhängig von den Zielen des jeweiligen Vorschlags** um eine Kurzzeitvermittlung (zwei Wochen bis drei Monate) **oder um** Langzeitvermittlungen (drei bis zwölf Monate) handeln. Langzeitvermittlungen können auch in zwei oder mehr Abschnitten durchgeführt werden. **Die während eines solchen Praktikums erworbenen Fähigkeiten bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde ausgehend von einheitlichen und transparenten Grundsätzen.**

Transnationale Vermittlungsprogramme für **Personen** in Berufsbildung, in denen kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe als Gasteinrichtungen beteiligt sind, werden entsprechend den unten beschriebenen Bedingungen bevorzugt behandelt.

(Änderung 35)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 1 Buchstabe b Absatz 3

Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme können auch eine Laufzeit von mehreren Jahren haben (Höchst-dauer: drei Jahre).

Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme können auch eine Laufzeit von mehreren Jahren haben (Höchst-dauer: drei Jahre). **Sie sehen Regelungen vor, die den ungehinderten Zugang für möglicherweise behinderte Teilnehmer gewährleisten.**

(Änderung 36)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 1 „Modellaktionen“

Modellaktionen

Im Rahmen der Maßnahme „Physische Mobilität“ werden experimentelle Modellaktionen zu mehrjährigen, transnationalen Vermittlungsprogrammen gefördert, die innerhalb eines europäischen Netzes zur alternierenden Berufsbildung bzw. Lehrausbildung auf regionaler und/oder sektoraler Ebene durchgeführt werden.

Beispielaktionen

Die Organisation und Umsetzung mehrjähriger, transnationaler Vermittlungsprogramme, die innerhalb eines europäischen Netzes auf regionaler und/oder sektoraler Ebene durchgeführt werden, einschließlich Lehrausbildung und alternierende Berufsbildung, bildet einen besonderen Schwerpunkt.

(Änderung 37)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 1 „Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft“ Absatz 3

Im Rahmen dieser Mittelausstattung werden 10% *gemäß den mit der zuständigen Verwaltungsstelle übereingekommenen Verfahren* reserviert, um Projektträger bei der Antragstellung zu unterstützen. Pro Träger dürfen dafür nicht mehr als 500 Ecu zugewiesen werden.

Im Rahmen dieser Mittelausstattung werden **bis zu 10%** reserviert, um **potentielle** Projektträger **ohne oder mit nur beschränkter Erfahrung mit Gemeinschaftsprogrammen** bei der Antragstellung zu unterstützen. Pro Träger dürfen dafür nicht mehr als 500 Euro zugewiesen werden. **Die Verfahren für die Zuweisung dieser Art von Mitteln werden in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 2 beschlossen.**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 38)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 1 „Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft“ Absatz 4

Gemäß demselben Verfahren und im Rahmen derselben Mittelausstattung wird transnationalen Programmen, die in kleinen und mittleren Unternehmen und in Handwerksbetrieben durchgeführt werden und mindestens (3 Wochen) dauern, eine Dotierung zugewiesen. Die Höhe dieser Dotierung, die der pädagogischen, kulturellen und sprachlichen Begleitung der *Jugendlichen* dient, die an ein Gastunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat vermittelt werden, darf 250 Ecu pro Vermittlung und 25 000 Ecu pro Unternehmen nicht übersteigen. Dieser Betrag wird dem Betrag hinzugerechnet, der für die Einrichtung zur Verwaltung und Betreuung der transnationalen Vermittlungsprogramme im Herkunftsmitgliedstaat vorgesehen ist.

Gemäß demselben Verfahren und im Rahmen derselben Mittelausstattung wird transnationalen Programmen, die in kleinen und mittleren Unternehmen und in Handwerksbetrieben durchgeführt werden und mindestens (3 Wochen) dauern, eine Dotierung zugewiesen. Die Höhe dieser Dotierung, die der pädagogischen, kulturellen und sprachlichen Begleitung der **Personen** dient, die an ein Gastunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat vermittelt werden, darf 250 Euro pro Vermittlung und 25 000 Euro pro Unternehmen nicht übersteigen. Dieser Betrag wird dem Betrag hinzugerechnet, der für die Einrichtung zur Verwaltung und Betreuung der transnationalen Vermittlungsprogramme im Herkunftsmitgliedstaat vorgesehen ist.

(Änderung 39)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 1 „Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft“ Absatz 4a (neu)

In Übereinstimmung mit dem in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Verfahren wird zusätzliche finanzielle Unterstützung für behinderte Begünstigte gewährt, um ihre vollständige und gleichberechtigte Teilnahme sicherzustellen.

(Änderung 40)

*Anhang A Abschnitt II Maßnahme 2 „Modellaktionen“**Modellaktionen*

Im Rahmen der Maßnahme „Virtuelle Mobilität“ werden gemeinschaftliche Modellaktionen gefördert, die auf experimentellen „Signalaktionen“ zur Förderung der neuen Informationstechnologien beruhen und ganz spezifisch auf die Entwicklung von europäischen Beratungs-/Betreuungs-/Ausbildungsangeboten im Bereich „unternehmensbezogene Dienstleistungen“ ausgerichtet sind, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung eines europäischen, virtuellen Raumes der Berufsbildung und Arbeitsuche.

Beispielaktionen

Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von auf Informationstechnologien beruhenden europäischen Beratungs-/Betreuungs-/Ausbildungsangeboten im Bereich unternehmensbezogene Dienstleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung eines europäischen, virtuellen Raumes der Berufsbildung und Arbeitsuche, bilden einen besonderen Schwerpunkt.

(Änderung 41)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 3 Definition

Förderung transnationaler Pilotprojekte in der Berufsbildung zur Förderung der Fähigkeit zu Innovation, Wissenstransfer und unternehmerischem Handeln und zur Entwicklung von Innovation und Transfer in der Berufsbildung

Förderung transnationaler Pilotprojekte in der Berufsbildung zur Förderung von Innovation und Transfer in der Berufsbildung

(Änderung 42)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 3 Absatz 1

Die Gemeinschaft fördert die Planung, Umsetzung, Erprobung und Bewertung transnationaler europäischer Pilotprojekte zur Entwicklung und/oder Verbreitung von Innovationen in der

Die Gemeinschaft fördert die Planung, Umsetzung, Erprobung und Bewertung transnationaler europäischer Pilotprojekte zur Entwicklung und/oder Verbreitung von Innovationen in der

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Berufsbildung und zur Entwicklung der Fähigkeit zu Innovation und Wissensvermittlung. Diese Projekte können zum Ziel haben, die Ergebnisse innovativer Ansätze in der Berufsbildung, die in einem Mitgliedstaat entwickelt und anerkannt wurden, in andere Mitgliedstaaten zu transferieren und dort zu verbreiten. Sie können auch die Qualitätssteigerung in der Berufsbildung und in der Berufsberatung im Kontext des lebenslangen Lernens beinhalten. Sie können auch die Förderung neuer Ausbildungsmethoden *im Rahmen neuer Formen der Arbeitsorganisation und der Entwicklung neuer Arbeitsformen*, z.B. Telearbeit, beinhalten.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Berufsbildung und zur Entwicklung der Fähigkeit zu Innovation und Wissensvermittlung. Diese Projekte können zum Ziel haben, die Ergebnisse innovativer Ansätze in der Berufsbildung, die in einem Mitgliedstaat entwickelt und anerkannt wurden, in andere Mitgliedstaaten zu transferieren und dort zu verbreiten. Sie können auch die Qualitätssteigerung in der Berufsbildung und in der Berufsberatung im Kontext des lebenslangen Lernens beinhalten. Sie können auch die Förderung neuer Ausbildungsmethoden, **die auf neue Arbeitsformen und neue Formen der Arbeitsorganisation**, z.B. Telearbeit, **die im Rahmen der Maßnahme 2 getestet wurden, zurückzuführen sind**, beinhalten.

(Änderung 43)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 3 „Modellaktionen“ Titel und Einleitung

Modellaktionen

Im Rahmen der Maßnahme „Innovative Pilotprojekte“ werden experimentelle Modellaktionen mit folgenden Inhalten gefördert:

Beispielaktionen

Maßnahmen mit folgenden Inhalten bilden einen besonderen Schwerpunkt:

(Änderung 44)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 4 Absatz 1

Die Gemeinschaft fördert den Aufbau und die Arbeit gemeinschaftlicher Kooperationsnetze in der Berufsbildung, die öffentliche und private Akteure der Berufsbildung — einschließlich Wissenschaftler — in den Mitgliedstaaten auf regionaler oder sektoraler Ebene zusammenführen und folgende Ziele verfolgen: i) Zusammenführung, Systematisierung und Weiterentwicklung europäischen Fachwissens und innovativer Ansätze zu einem vorrangigen Thema von gemeinsamem Interesse, ii) Verbesserung der Analyse und Bedarfsbestimmung von Kompetenzen, iii) Verbreitung der Ergebnisse an Interessierte unionsweit.

Die Gemeinschaft fördert den Aufbau und die Arbeit gemeinschaftlicher Kooperationsnetze in der Berufsbildung, die öffentliche und private Akteure der Berufsbildung — einschließlich **repräsentative nichtstaatliche Organisationen und** Wissenschaftler — in den Mitgliedstaaten auf regionaler oder sektoraler Ebene zusammenführen und folgende Ziele verfolgen: i) Zusammenführung, Systematisierung und Weiterentwicklung europäischen Fachwissens und innovativer Ansätze zu einem vorrangigen Thema von gemeinsamem Interesse, ii) Verbesserung der Analyse und Bedarfsbestimmung von Kompetenzen, iii) Verbreitung der Ergebnisse an Interessierte unionsweit. **Aufgrund ihres horizontalen und hauptsächlich ergänzenden Charakters soll diese Maßnahme grundsätzlich andere Maßnahmen untermauern, insbesondere die unter den Maßnahmen 1, 2, 3 und 5 aufgeführten.**

(Änderung 45)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 4 „Modellaktionen“

Modellaktionen

Im Rahmen der Maßnahme „Europäische Netze“ werden experimentelle Modellaktionen zur Entwicklung und Vernetzung von „Ausbildungspartnerschaften“ verschiedener Akteure der Berufsbildung auf regionaler und sektoraler Ebene gefördert. An diesen „Ausbildungspartnerschaften“ beteiligen sich insbesondere Gebietskörperschaften, Beratungseinrichtungen, Berufsverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Forschungs- und Ausbildungszentren — einschließlich Universitäten. Sie übernehmen die Rolle von Dienstleistungs-, Beratungs- und Informationszentren für den Zugang zu anerkannten Methoden und Produkten der Berufsbildung.

Beispielaktionen

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Entwicklung und Vernetzung von „Ausbildungspartnerschaften“ verschiedener Akteure der Berufsbildung auf regionaler und sektoraler Ebene. An diesen „Ausbildungspartnerschaften“ beteiligen sich insbesondere Gebietskörperschaften, Beratungseinrichtungen, Berufsverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Forschungs- und Ausbildungszentren — einschließlich Universitäten. Sie übernehmen die Rolle von Dienstleistungs-, Beratungs- und Informationszentren für den Zugang zu anerkannten Methoden und Produkten der Berufsbildung.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 46)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 5 Absätze 1 bis 3

Die Gemeinschaft fördert die Entwicklung transnationaler Pilotprojekte zur Entwicklung von Sprachkompetenz. *Diese Projekte stehen in Verbindung mit der Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration Jugendlicher oder der Verbesserung der Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern.* Sprachenkompetenz muß in einer Wissensgesellschaft als Schlüsselkompetenz betrachtet werden.

Diese Projekte beinhalten die Konzeption, Erprobung und Anerkennung, Bewertung und Verbreitung von didaktischem Material für die besonderen Bedürfnisse einzelner Berufsfelder und Wirtschaftssektoren — einschließlich Sprachaudit — sowie von innovativen pädagogischen Methoden zum Selbststudium von Sprachen und die Verbreitung der Projektergebnisse.

Ferner wird für die Entwicklung der Sprachenkompetenz und die Vermittlung kultureller Kompetenzen als Teil eines transnationalen Erfahrungsaustausches Unterstützung gewährt.

Die Gemeinschaft fördert die Entwicklung transnationaler Pilotprojekte zur Entwicklung von Sprachenkompetenz **im Rahmen einer Berufsbildung**. Sprachenkompetenz muß in einer Wissensgesellschaft als Schlüsselkompetenz betrachtet werden.

Diese Projekte beinhalten die Konzeption, Erprobung und Anerkennung, Bewertung und Verbreitung von didaktischem Material für die besonderen Bedürfnisse einzelner Berufsfelder und Wirtschaftssektoren — einschließlich Sprachaudit — sowie von innovativen pädagogischen Methoden zum Selbststudium von Sprachen und die Verbreitung der Projektergebnisse.

Projekte zur Förderung von Sprache und Kultur können auch in anderen Aktionen und Maßnahmen eingereicht werden. Insbesondere können Projekte zur Verbesserung der sprachlichen und kulturellen Kompetenz von Ausbildern und Beratern in der pädagogischen Begleitung Jugendlicher in transnationalen Maßnahmen der physischen Mobilität eingereicht werden.

(Änderung 47)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 6 Titel und Definition

6. GEMEINSCHAFTLICHE VERGLEICHSKRITERIEN

Förderung von Maßnahmen zur Ermittlung, Aktualisierung und Verbreitung gemeinschaftlicher *Vergleichskriterien* mit dem Ziel der Vergleichbarkeit von Ausbildungssystemen

6. GEMEINSCHAFTLICHES VERGLEICHSMATERIAL ZUR BERUFSBILDUNG

Förderung von Maßnahmen zur Ermittlung, Aktualisierung und Verbreitung gemeinschaftlicher **Daten** mit dem Ziel der Vergleichbarkeit von Ausbildungssystemen

(Änderung 48)

*Anhang A Abschnitt II Maßnahme 6 „Modellaktionen“**Modellaktionen*

Im Rahmen der Maßnahme „Gemeinschaftliche *Vergleichskriterien*“ und der Folgearbeiten zum Kommissionsbericht über die Umsetzung der Ratsempfehlung vom Juni 1993 über den Zugang zur Weiterbildung schlägt die Kommission vor, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und dem Cedefop die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für beispielhafte Praktiken in den Bereichen Zugang zur Berufsbildung sowie Entwicklung und Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen, insbesondere auf Branchen- und Unternehmensebene zu fördern.

Beispielaktionen

Im Rahmen der Maßnahme „Gemeinschaftliches **Vergleichsmaterial zur Berufsbildung**“ wird die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und dem Cedefop, der Einrichtung einer Beobachtungsstelle für beispielhafte Praktiken in den Bereichen Zugang zur Berufsbildung sowie Entwicklung und Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen, insbesondere auf Branchen- und Unternehmensebene **besondere Aufmerksamkeit widmen**.

(Änderung 49)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 8 erster Spiegelstrich

— Koordinierungs- und Begleitmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5;

— Koordinierungs-, **Integrations-, Begleit- und Bewertungsmaßnahmen** der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5, 9 und 12;

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 50)

Anhang A Abschnitt II Maßnahme 8 Absatz 1a (neu)

Rolle und Aufgaben des Europäischen Büros für technische Unterstützung und der nationalen Managementstrukturen müssen genau definiert sein.

(Änderung 51)

Anhang A Abschnitt IIIA Ziffer 1

1. Das dezentrale Auswahlverfahren *gilt* für alle Aktionen und Maßnahmen der Gemeinschaft und umfaßt die folgenden Schritte.

1. Das dezentrale Auswahlverfahren **muß** für alle Aktionen und Maßnahmen der Gemeinschaft, **mit Ausnahme der in Abschnitt I Ziffer 5b dieser Anlage genannten, gelten** und umfaßt die folgenden Schritte.

(Änderung 52)

Anhang A Abschnitt IIIA Ziffer 4

4. Ausgehend von dieser Bewertung legen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich zu einem von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses festzulegenden Termin (sowie den anderen Mitgliedstaaten zur Information) ihren gesamten Vorschlag in Form eines Berichts vor. Der Bericht beinhaltet die Ergebnisse des allgemeinen Aufrufs zur Einreichung von Projektanträgen nach Zielen und Maßnahmen, eine Beschreibung des Bewertungsverfahrens und der technischen Unterstützung für Projektträger sowie eine beschreibende und begründende Liste von in Betracht kommenden Projektanträgen in Reihenfolge der zuerkannten Priorität.

4. Ausgehend von dieser Bewertung legen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich zu einem von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses festzulegenden Termin (sowie den anderen Mitgliedstaaten zur Information) ihren gesamten Vorschlag in Form eines Berichts vor. Der Bericht beinhaltet **die Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, um eine Beteiligung an dem Programm zu ermöglichen**, die Ergebnisse des allgemeinen Aufrufs zur Einreichung von Projektanträgen nach Zielen und Maßnahmen, eine Beschreibung des Bewertungsverfahrens **mit den an dieser Bewertung Beteiligten** und der technischen Unterstützung für Projektträger sowie eine beschreibende und begründende Liste von in Betracht kommenden Projektanträgen in Reihenfolge der zuerkannten Priorität.

(Änderung 53)

Anhang A Abschnitt IIIA Ziffer 5

5. Die Kommission prüft jeden Bericht und führt eine Abstimmung mit *dem jeweiligen Mitgliedstaat* durch.

5. Die Kommission prüft jeden Bericht und führt eine Abstimmung mit **den jeweiligen Mitgliedstaaten durch mit dem Ziel, die transnationale und innovative Ausprägung der Projekte zu bewerten und zu gewährleisten. Dazu kann sie unabhängige Sachverständige heranziehen.**

(Änderung 55)

Anhang A Abschnitt IIIB Einleitung

Das zentrale Auswahlverfahren gilt für *die gemeinschaftlichen Modellaktionen zu einzelnen Maßnahmen. Es betrifft insbesondere Projektanträge von europäischen Organisationen, von Netzwerken zur Nutzung, Verbreitung und Umsetzung der Ergebnisse transnationaler Projekte zu einem Gemeinschaftsthema sowie experimentelle Modellaktionen, -projekte oder -netzwerke gemäß Abschnitt II.*

Das zentrale Auswahlverfahren gilt für **Aktionen mit besonderer gemeinschaftlicher Dimension, wie sie in Abschnitt I Ziffer 5b dieses Anhangs festgelegt worden sind.**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 56)

Anhang B „Aufschlüsselung des Gesamtbudgets“ Ziffer 2a (neu)

2a. Unter keinen Umständen dürfen die Mittel für die Maßnahme 1 (Physische Mobilität) 40% des jährlichen Gesamtbudgets übersteigen. Für die Maßnahme 3 (Innovative Projekte) dagegen sind mindestens 25% des jährlichen Gesamtbudgets vorzusehen.

(Änderung 66)

Anhang B „Verfahren zur Festsetzung der Mittelausstattung für transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme“ Absatz 1 Einleitung

Die transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme für *Jugendliche in* Erstausbildung werden der Kommission bis 31. März jeden Jahres zur Prüfung und Annahme vorgelegt. In den Programmen werden folgende Punkte für jede Begünstigengruppe deutlich beschrieben:

Die transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme für **Personen, die eine berufliche** Erstausbildung, **lebensbegleitende Berufsbildung oder eine berufliche Umschulung absolvieren oder an einem Wiedereingliederungsprogramm teilnehmen**, werden der Kommission bis 31. März jeden Jahres zur Prüfung und Annahme vorgelegt. In den Programmen werden folgende Punkte für jede Begünstigengruppe deutlich beschrieben:

(Änderung 58)

Anhang B „Verfahren zur Festsetzung der Mittelausstattung für transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme“ Absatz 4 dritter Spiegelstrich

— Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Vorbereitung (insbesondere pädagogische und sprachliche Vorbereitung), Durchführung und Begleitung der Vermittlungen und Austausche.

— Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Vorbereitung (insbesondere pädagogische und sprachliche Vorbereitung), Durchführung und Begleitung der Vermittlungen und Austausche, **einschließlich Maßnahmen, die die Zugänglichkeit betreffen, um Chancengleichheit zur gewährleisten und einer möglichen Benachteiligung entgegenzuwirken.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci
(KOM(98)0330 — C4-0522/98 — 98/0196(SYN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0330 — 98/0196(SYN) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c und 127 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0522/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0373/98),

⁽¹⁾ ABl. C 309 vom 9.10.1998, S. 9.

Donnerstag, 5. November 1998

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) A4-0371/98

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (KOM(98)0329 — C4-0510/98 — 98/0195(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 4

(4) In der Mitteilung „Für ein Europa des Wissens“ hat die Kommission Leitlinien zur Schaffung eines europäischen Bildungsraumes festgelegt, der lebenslanges Lernen in der Bildung und Berufsbildung verwirklichen helfen soll. Diese Leitlinien legen sechs Arten von Maßnahmen fest, die auf Gemeinschaftsebene zu entwickeln sind. Alle Maßnahmen zielen auf transnationale Zusammenarbeit und verbessern Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung.

(4) In der Mitteilung „Für ein Europa des Wissens“ **und in der Entschließung vom 13. Mai 1998 ⁽¹⁾ zu dieser Mitteilung haben** die Kommission **bzw. das Europäische Parlament jeweils** Leitlinien zur Schaffung eines europäischen Bildungsraumes festgelegt, der lebenslanges Lernen in der Bildung und Berufsbildung verwirklichen helfen soll. Diese Leitlinien legen sechs Arten von Maßnahmen fest, die auf Gemeinschaftsebene zu entwickeln sind. Alle Maßnahmen zielen auf transnationale Zusammenarbeit und verbessern Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung.

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 136.

(Änderung 2)

Erwägung 5

(5) Im Weißbuch „Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ wird erläutert, daß in der entstehenden Lerngesellschaft der Erwerb neuen Wissens gefördert und daher alle Formen von Lernanreizen entwickelt werden sollten. Im Grünbuch „Allgemeine und berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ wird der Nutzen der Mobilität für den einzelnen und für die Wettbewerbsfähigkeit der Union aufgezeigt.

(5) Im Weißbuch „Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ wird erläutert, daß in der entstehenden Lerngesellschaft der Erwerb neuen Wissens gefördert und daher alle Formen von Lernanreizen entwickelt werden sollten. Im Grünbuch „Allgemeine und berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ wird der Nutzen der Mobilität für den einzelnen und für die Wettbewerbsfähigkeit der Union aufgezeigt. **Angestrebt wird eine Teilnehmerquote von mindestens 10% der im Programm angesprochenen Zielgruppen.**

(*) ABl. C 314 vom 13.10.1998, S. 5.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 8

(8) Zur Erreichung eines zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsaktion ist es notwendig, Kohärenz und Komplementarität auf allen Ebenen *herzustellen* zwischen den Aktionen dieses Beschlusses und den Aktivitäten der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarktes, Umwelt, Verbraucherschutz, Informationsgesellschaft, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und öffentliches Gesundheitswesen.

(8) Zur Erreichung eines zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsaktion ist es notwendig, **daß die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** Kohärenz und Komplementarität auf allen Ebenen **herstellt** zwischen den Aktionen dieses Beschlusses und den Aktivitäten der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Kultur, **Forschung**, audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarktes, Umwelt, Verbraucherschutz, Informationsgesellschaft, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und öffentliches Gesundheitswesen.

(Änderung 4)

Erwägung 8a (neu)

(8a) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, gemeinsame Aktivitäten im Rahmen des Programms Sokrates und anderer Gemeinschaftsprogramme oder -aktionen mit bildungspolitischer Dimension, einschließlich der Programme für die internationale Zusammenarbeit, durchzuführen, um so Synergiewirkungen zu fördern und den gegenseitigen zusätzlichen Nutzen der Gemeinschaftsaktion zu verstärken.

(Änderung 5)

Erwägung 11

(11) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß dieses Programm kontinuierlich begleitet und bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können.

(11) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß dieses Programm kontinuierlich begleitet und bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können. **Die Bewertung sollte eine von unabhängigen und unparteiischen Einrichtungen vorgenommene externe Bewertung beinhalten.**

(Änderung 6)

Erwägung 12a (neu)

(12a) Es kommt entscheidend auf die Verbesserung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) an, wenn die Stärkung der Mobilität ihre Ziele voll erreichen soll. Die am Programm teilnehmenden Hochschulen sind aufgefordert, eine möglichst umfassende Anwendung des ECTS sicherzustellen.

(Änderung 7)

Artikel 2 Absatz 1

(1) Dem Programm sind in dem Bestreben, einen Beitrag zu einer Allgemeinbildung hoher Qualität zu leisten, und unter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten folgende Ziele gesetzt:

(1) Dem Programm sind in dem Bestreben, einen Beitrag zu einer Allgemeinbildung hoher Qualität zu leisten **und zum lebenslangen Lernen anzuregen**, und unter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten folgende Ziele gesetzt:

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- a) Ausbau der europäischen Dimension der Allgemeinbildung auf allen Ebenen, *insbesondere durch die Erweiterung des Zugangs zu den Ressourcen des europäischen Bildungswesens sowie durch das Erlernen von Sprachen, die Verbreitung von Sprachkenntnissen und die Unterstützung eines ausgewogeneren Gleichgewichts zwischen den Geschlechtern* in allen Bildungsbereichen;
- b) Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Allgemeinbildung, *insbesondere durch Anregung von Austauschmaßnahmen zwischen Bildungseinrichtungen und durch Förderung des offenen Unterrichts und der Fernlehre*;
- c) *Abbau der Hindernisse, die dieser Zusammenarbeit entgegenstehen, insbesondere durch Förderung einer verbesserten Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten und durch einen Ausbau des Informationsaustauschs*;
- d) Förderung von Innovationen, insbesondere im Zusammenhang mit den neuen Technologien.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- a) Ausbau der europäischen Dimension der Allgemeinbildung auf allen Ebenen, **indem insbesondere die Sprachkompetenz (durch das Erlernen zweier weiterer Gemeinschaftssprachen, von denen eine die Sprache eines Nachbarlandes sein sollte) und die Kenntnis anderer Kulturen gefördert werden, wobei eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern in allen Bildungsbereichen sicherzustellen ist**;
- b) Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Allgemeinbildung **und Abbau der Hindernisse, die dieser Zusammenarbeit entgegenstehen, um insbesondere**
- **die Mobilität von Lehrern und Studierenden,**
 - **die Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen,**
 - **eine verbesserte Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten,**
 - **einen besseren Informationsaustausch anzuregen**
- entfällt**
- d) Förderung von Innovationen, insbesondere im Zusammenhang mit den neuen Technologien **und dem Erlernen von Sprachen.**

(Änderung 8)

Artikel 2 Absatz 2

(2) Bei der Umsetzung der Ziele tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Aktionen des Programms auf die anderen Aktionen und Politikbereiche der Gemeinschaft, vor allem Beschäftigung, Beseitigung von Ungleichbehandlungen, Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Soziales, abgestimmt werden.

(2) Bei der Umsetzung der Ziele tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Aktionen des Programms auf die anderen Aktionen und Politikbereiche der Gemeinschaft, vor allem Beschäftigung, Beseitigung von Ungleichbehandlungen, Chancengleichheit von Frauen und Männern, **insbesondere durch die Einbeziehung des Aspekts der Chancengleichheit in alle Maßnahmen („Mainstreaming“) mit Hilfe von positiven Aktionen,** sowie Soziales, abgestimmt werden.

(Änderung 9)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Die Ziele dieses Programms werden durch die folgenden Aktionen umgesetzt, deren Inhalt und Durchführung im Anhang beschrieben werden:

- a) Schulbildung (Comenius),
- b) Hochschulbildung (Erasmus),
- c) andere Bildungswege (Grundtvig),
- d) Sprachunterricht und Spracherwerb (Lingua),
- e) Bildung und Multimedia-Technologie (Atlas),
- f) *Beobachtung und Innovation,*
- g) *gemeinsame Aktionen,*
- h) *flankierende Maßnahmen.*

(1) Die Ziele dieses Programms werden durch die folgenden **fünf** Aktionen **sowie horizontalen Maßnahmen** umgesetzt, deren Inhalt und Durchführung im Anhang beschrieben werden:

1. Schulbildung (Comenius),
2. Hochschulbildung (Erasmus),
3. andere Bildungswege (Grundtvig),
4. Sprachunterricht und Spracherwerb (Lingua),
5. Bildung und Multimedia-Technologie (**Minerva**),
6. **horizontale Maßnahmen.**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Artikel 4 Absätze 1 und 2

(1) Unter den Bedingungen und gemäß den Definitionen und Durchführungsbestimmungen des Anhangs richtet sich das Programm *insbesondere* an:

- a) alle Schüler und Studierenden sowie sonstige Lernende;
- b) alle in Bildungseinrichtungen tätigen Personen;
- c) alle Arten von Bildungseinrichtungen;
- d) Personen und Gremien, die in den Mitgliedstaaten auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene für Bildungssysteme und bildungspolitische Maßnahmen verantwortlich sind.

(2) *Desgleichen können auch öffentliche oder private Einrichtungen, die mit Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten, an mehreren Aktionen dieses Programms teilnehmen oder aktiv einbezogen werden, und zwar insbesondere:*

- a) Gebietskörperschaften;
- b) im Bildungsbereich tätige Vereinigungen, einschließlich Elternvereinigungen;
- c) Unternehmen, Unternehmensgruppen, Berufsverbände sowie Industrie- und Handelskammern;
- d) Organisationen der Sozialpartner auf allen Ebenen;
- e) Forschungszentren und -institutionen.

(1) Unter den Bedingungen und gemäß den Durchführungsbestimmungen des Anhangs richtet sich das Programm an:

- a) alle Schüler und Studierenden sowie sonstige Lernende;
- b) alle in Bildungseinrichtungen tätigen Personen;
- c) alle Arten von Bildungseinrichtungen;
- d) Personen und Gremien, die in den Mitgliedstaaten auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene für Bildungssysteme und bildungspolitische Maßnahmen verantwortlich sind;

- da)** Gebietskörperschaften;
- db)** im Bildungsbereich tätige Vereinigungen, einschließlich Elternvereinigungen, **Lehrer- und Studentenorganisationen;**
- dc)** Unternehmen, Unternehmensgruppen, Berufsverbände sowie Industrie- und Handelskammern;
- dd)** Organisationen der Sozialpartner auf allen Ebenen;
- de)** Forschungszentren und -institutionen.

(Änderung 11)

Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die zur Erreichung der Ziele dieses Programms geeigneten Maßnahmen zur Koordination, Durchführung und Begleitung auf einzelstaatlicher Ebene. Sie beziehen alle an der Allgemeinbildung Beteiligten *gemäß den nationalen Gepflogenheiten* ein.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die zur Erreichung der Ziele dieses Programms geeigneten Maßnahmen zur Koordination, Durchführung und Begleitung **in Form entsprechender Überwachung und Bewertung** auf einzelstaatlicher Ebene. Sie beziehen alle an der Allgemeinbildung Beteiligten ein **und gewährleisten die vollständige Verwirklichung möglicher Synergien mit anderen Gemeinschaftsprogrammen.**

(Änderung 12)

Artikel 5 Absatz 4

(4) Jeder Mitgliedstaat ist *bestrebt*, die zum reibungslosen Ablauf des Programms erforderlichen und zur Beseitigung aller Teilnahmehindernisse geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Jeder Mitgliedstaat ist **aufgefordert**, die zum reibungslosen Ablauf des Programms erforderlichen und zur Beseitigung aller Teilnahmehindernisse geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, **einschließlich in Bezug auf direkt oder indirekt diskriminierende Mobilitätshemmnisse in den Bereichen soziale Sicherheit und Gesundheitswesen.**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 13)

Artikel 6

Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die Maßnahmen des Programms in Form gemeinsamer Aktionen durchgeführt werden. Dies sind Gemeinschaftsaktionen in Verbindung mit der Politik der Wissensförderung, insbesondere mit Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und Jugend.

Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die Maßnahmen des Programms in Form gemeinsamer Aktionen durchgeführt werden. Dies sind Gemeinschaftsaktionen in Verbindung mit der Politik der Wissensförderung, insbesondere mit Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung, Jugend, **Forschung und neue Technologien. Diese gemeinsame Aktionen sind nachdrücklich zu fördern.**

(Änderung 14)

Artikel 7 Absatz 4

(4) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit einer Mehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse abgegeben. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit einer Mehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse abgegeben. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. **Die Vertreter der am Programm teilnehmenden Drittstaaten nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.** Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(Änderung 15)

Artikel 7 Absatz 5 Einleitung

(5) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall

(5) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen unverzüglich von der Kommission dem Rat **und dem Europäischen Parlament** mitgeteilt. In diesem Fall

(Änderung 16)

Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 3

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen. Ferner kann jeder *Mitgliedstaat* verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen. Ferner kann jeder **am Programm teilnehmende Staat** verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(Änderung 17)

Artikel 8

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum wird mit 1 400 Millionen Ecu festgelegt.

(1) Der Finanzrahmen für die **operationelle** Durchführung dieses Programms wird mit für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum wird mit **2 000** Millionen Ecu festgelegt.

(1a) Dieser Betrag kann gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Haushaltskonzertierung in einem Umfang geändert werden, der 20% nicht übersteigt.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) Die Haushaltsbehörde genehmigt die jährlichen Mittel unter Berücksichtigung der finanziellen Vorausschau.

(2) Die Haushaltsbehörde genehmigt die jährlichen Mittel, **einschließlich der Mittel für die technische Unterstützung, unter Berücksichtigung der finanziellen Vorausschau und im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens.**

(Änderung 18)

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz *mit* anderen Gemeinschaftsaktionen und -politiken. Sie gewährleistet die Koordinierung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsaktionen, insbesondere im Rahmen der Politik der Wissensförderung.

(1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz **und Koordinierung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und** anderen Gemeinschaftsaktionen und -politiken **und mit nationalen und lokalen Initiativen und fördert die Entwicklung von Synergien.** Sie gewährleistet die Koordinierung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsaktionen, insbesondere im Rahmen der Politik der Wissensförderung. **Die Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsbehörden wird gefördert.**

(Änderung 19)

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz zwischen der Durchführung dieses Programms und den übrigen bildungspolitischen Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarktes, Informationsgesellschaft, Umwelt, Verbraucherschutz, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und Gesundheit.

entfällt

(Änderung 20)

Artikel 9 Absatz 2

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Rahmen der koordinierten Beschäftigungsstrategie die Maßnahmen des Programms in Übereinstimmung mit den *jährlich* definierten Zielen der Beschäftigungspolitischen Leitlinien und in Abstimmung mit anderen Aktionen, die zur Umsetzung der Aktionspläne beitragen, durchgeführt werden.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Rahmen der koordinierten Beschäftigungsstrategie die Maßnahmen des Programms in Übereinstimmung mit den definierten Zielen der Beschäftigungspolitischen Leitlinien und in Abstimmung mit anderen Aktionen, die zur Umsetzung der Aktionspläne beitragen, durchgeführt werden.

(Änderung 21)

Artikel 9 Absatz 3

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sichergestellt ist, daß die Maßnahmen dieses Programms kohärent mit den Strukturfondsmaßnahmen der Gemeinschaft sind und diese ergänzen.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sichergestellt ist, daß die Maßnahmen dieses Programms kohärent mit den Strukturfondsmaßnahmen der Gemeinschaft sind und diese ergänzen. **Sie fördern insbesondere im Rahmen der Strukturfonds der Gemeinschaft und mittels geeigneter Verfahren die Übermittlung und umfassendere Verbreitung von im Rahmen dieses Programms entwickelten innovativen Lösungsansätzen und Methoden**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 22)

Artikel 10 Titel und Absatz 1

Teilnahme der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, Zyperns, der Türkei und Malτας

(1) Dieses Programm steht den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Europaabkommen oder den bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Zusatzprotokollen über die Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen offen. Zypern kann sich an diesem Programm beteiligen; diese Teilnahme wird aus zusätzlichen Mitteln entsprechend den Bestimmungen finanziert, die auch für die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) gelten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind. Das Programm steht ebenfalls für eine Teilnahme der Türkei entsprechend der mit diesem Land zu vereinbarenden Teilnahmeverfahren offen.

Teilnahme der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, **der EFTA-Länder des EWR**, Zyperns, der Türkei und Malτας

(1) Dieses Programm steht den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Europaabkommen oder den bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Zusatzprotokollen über die Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen offen. **Dieses Programm steht für eine Teilnahme der Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, offen.** Zypern kann sich an diesem Programm beteiligen; diese Teilnahme wird aus zusätzlichen Mitteln entsprechend den Bestimmungen finanziert, die auch für die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) gelten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind. Das Programm steht ebenfalls für eine Teilnahme der Türkei entsprechend der mit diesem Land zu vereinbarenden Teilnahmeverfahren offen.

(Änderung 23)

Artikel 11

Die Kommission wird die Zusammenarbeit mit Drittländern und zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, verstärken.

Die Kommission wird die Zusammenarbeit mit Drittländern und zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, verstärken. **Dies geschieht im Rahmen des Programms. Die entsprechenden Maßnahmen und ihre Finanzierung werden gemäß Artikel 7 vom Ausschuss angenommen.**

(Änderung 24)

Artikel 12 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis 31. Dezember 2002 und bis spätestens 30. Juni 2005 Berichte über die Durchführung und die Auswirkungen dieses Programms.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission **und dem Europäischen Parlament** bis 31. Dezember 2002 und bis spätestens 30. Juni 2005 Berichte über die Durchführung und die Auswirkungen dieses Programms. **Diese Berichte enthalten Angaben darüber, wie die nationalen Bildungssysteme zur Entwicklung eines europäischen Bildungsraums beitragen, und zeigen eindeutig Aktionen auf, bei denen Synergien mit anderen Gemeinschaftspolitiken festgestellt wurden. Besonders erwähnt werden Maßnahmen, die zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen ergriffen wurden, sowie ihre Auswirkungen in bezug auf die Teilnahme an dem Programm.**

(Änderung 25)

Artikel 12 Absatz 4 erster Spiegelstrich

— bis 30. Juni 2003 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms;

— bis 30. Juni 2003 einen Zwischenbericht über die **qualitativen und quantitativen Aspekte** der Durchführung des Programms;

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 26)

Anhang Abschnitt I Ziffer 1

1. Die *in diesem Anhang vorgeschlagenen* Maßnahmen tragen zur Verwirklichung der in Artikel 2 des Beschlusses festgelegten Ziele bei, die durch die in Artikel 3 vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

1. Die **nachstehend aufgeführten** Maßnahmen tragen zur Verwirklichung der in Artikel 2 des Beschlusses festgelegten Ziele bei, die durch die in Artikel 3 vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

(Änderung 27)

Anhang Abschnitt I Ziffer 6a (neu)

6a. Der Verbreitung der Ergebnisse des Programms ist besonderes Augenmerk zu schenken.

(Änderung 28)

Anhang Abschnitt II Einleitung

Dieser Anhang umfaßt *zwei* unterschiedliche Arten von Aktionen:

- die Aktionen 1, 2 und 3 betreffen die drei grundlegenden Etappen des lebenslangen Lernens (Schule, Hochschule und sonstige Bildungswege);
- die Aktionen 4, 5, 6, 7 und 8 betreffen bereichsübergreifende Themen wie Sprachen, Multimedia und Informationsaustausch *sowie horizontale Fragen wie Innovation, Verbreitung der Ergebnisse und gemeinsame Aktionen.*

Dieser Anhang umfaßt **drei** unterschiedliche Arten von Aktionen:

- die Aktionen 1, 2 und 3 betreffen die drei grundlegenden Etappen des lebenslangen Lernens (Schule, Hochschule und sonstige Bildungswege);
- die Aktionen 4 und 5 betreffen bereichsübergreifende Themen wie Sprachen **und** Multimedia;
- horizontale **Maßnahmen** wie Informationsaustausch, Verbreitung von Ergebnissen und gemeinsame Aktionen.

(Änderung 29)

Anhang Abschnitt II Aktion 1 Absatz 1

Ziel von Comenius ist die Stärkung der europäischen Dimension der Schulbildung sowie die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit *und* der Fremdsprachenkenntnisse.

Ziel von Comenius ist die Stärkung der europäischen Dimension der Schulbildung sowie die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit, der Fremdsprachenkenntnisse **und die Unterstützung der kulturellen Vielfalt.**

(Änderung 30)

Anhang Abschnitt II Aktion 1.1 Punkt 2 und Punkt 3 Buchstaben a und b

2. Die schulischen Einrichtungen, die an einer oder mehreren Tätigkeiten im Rahmen dieser Aktion teilnehmen, *legen* einen „Europäischen Kooperationsplan“ *vor*, der alle vorgeschlagenen Tätigkeiten enthält. Diese Pläne werden von den nach Artikel 5 Absatz 3 eingerichteten nationalen Strukturen geprüft; die regionalen und lokalen Aufsichtsbehörden werden unter Beachtung der nationalen Systeme gemäß den von der Kommission in Absprache mit dem Programmausschuß aufgestellten Leitlinien einbezogen.

2. Die schulischen Einrichtungen, die an einer oder mehreren Tätigkeiten im Rahmen dieser Aktion teilnehmen, **können** einen „Europäischen Kooperationsplan“ **vorlegen**, der alle vorgeschlagenen Tätigkeiten enthält. Diese Pläne **bzw. alle Einzelanträge** werden von den nach Artikel 5 Absatz 3 eingerichteten nationalen Strukturen geprüft; die regionalen und lokalen Aufsichtsbehörden werden unter Beachtung der nationalen Systeme gemäß den von der Kommission in Absprache mit dem Programmausschuß aufgestellten Leitlinien einbezogen.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

3. Mit einem Gemeinschaftszuschuß können insbesondere die folgenden Tätigkeiten gefördert werden:

a) Partnerschaften im Hinblick auf

- die Mobilität des Lehrpersonals, um Partnerschaften vorzubereiten und aufrechtzuerhalten oder um im Ausland zu unterrichten, einschließlich Praktika in Unternehmen;
- die Ausarbeitung von Lehrmaterial und den Austausch bewährter Verfahren;
- die Beteiligung von Schülern an den Tätigkeiten im Rahmen der Partnerschaften, einschließlich der Mobilität einer begrenzten Anzahl von Schülern;

b) Partnerschaften, die vor allem die Förderung der Kenntnisse der Amtssprachen der Gemeinschaft zum Ziel haben. Diese Partnerschaften können ausnahmsweise bilateral sein, wenn sie hauptsächlich die Vermittlung von weniger verbreiteten Sprachen betreffen, und können außer den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten auch den Austausch von Schülern umfassen;

3. **Schulpartnerschaften können einen** Gemeinschaftszuschuß **erhalten für:**

a) **folgende Tätigkeiten:**

- die Mobilität des Lehrpersonals, um Partnerschaften vorzubereiten und aufrechtzuerhalten oder um im Ausland zu unterrichten, einschließlich Praktika in Unternehmen;
- die Beteiligung von Schülern an den Tätigkeiten im Rahmen der Partnerschaften, **insbesondere zur Verwirklichung von Bildungsvorhaben mit europäischer Dimension, sowie** Mobilität einer begrenzten Anzahl von Schülern;
- die Ausarbeitung von Lehrmaterial und den Austausch bewährter Verfahren;

b) **Tätigkeiten**, die vor allem die Förderung der Kenntnisse der Amtssprachen der Gemeinschaft zum Ziel haben. Diese Partnerschaften können ausnahmsweise bilateral sein, wenn sie hauptsächlich die Vermittlung von weniger verbreiteten Sprachen **oder von Sprachen von Nachbarländern betreffen, die wenig unterrichtet und/oder in diesen Ländern wenig verbreitet sind**, und können außer den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten auch den Austausch von Schülern umfassen;

(Änderung 54)

Anhang Abschnitt II Aktion 1.2 Punkt 1

1. Diese Aktion soll durch die Stärkung der europäischen Dimension in der pädagogischen Erstausbildung und Weiterbildung die berufliche Weiterentwicklung des Personals an Schulen fördern.

1. Diese Aktion soll durch die Stärkung der europäischen Dimension in der pädagogischen Erstausbildung und Weiterbildung die berufliche Weiterentwicklung des Personals an Schulen fördern, **und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche soziale Ausgrenzung, Chancengleichheit und Kinder in Risikosituationen.**

(Änderung 55)

Anhang Abschnitt II Aktion 1.2 Punkt 2

2. Die Gemeinschaft unterstützt multilaterale Projekte von Einrichtungen und Institutionen zur Ausbildung des Personals an Schulen, wobei auch Möglichkeiten der Multimedia-Technologie genutzt werden. Die Beteiligung von schulischen Einrichtungen und anderen interessierten Akteuren aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft — wie zum Beispiel den Vertretern der Elternschaft — sowie gegebenenfalls von regionalen und lokalen Aufsichtsbehörden ist ausdrücklich erwünscht.

2. Die Gemeinschaft unterstützt multilaterale Projekte von Einrichtungen, **Vereinigungen (NRO)** und Institutionen zur Ausbildung des Personals an Schulen, wobei auch Möglichkeiten der Multimedia-Technologie genutzt werden. Die Beteiligung von schulischen Einrichtungen und anderen interessierten Akteuren aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft — wie zum Beispiel den Vertretern der Elternschaft — sowie gegebenenfalls von regionalen und lokalen Aufsichtsbehörden ist ausdrücklich erwünscht.

(Änderung 31)

Anhang Abschnitt II Aktion 1.2 Punkt 3 Buchstaben a und b

a) Erstellung und/oder Anpassung von Lehrplänen, Unterrichtsmaterial oder europäischen Modulen;

b) Aspekte der Verwaltung schulischer Bildungseinrichtungen;

a) **Vorschläge für die** Erstellung und/oder Anpassung von Lehrplänen, Unterrichtsmaterial oder europäischen Modulen;

b) **Informationsaustausch über** Aspekte der Verwaltung schulischer Bildungseinrichtungen;

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 32)

Anhang Abschnitt II Aktion 1.2 Punkt 3 Buchstabe da (neu)

- da) Aspekte spezieller Fortbildung im Hinblick auf die Erteilung von interkulturellem und multikulturellem Unterricht;**

(Änderung 56)

Anhang, Abschnitt II Aktion 1.2 Punkt 3 Buchstabe db (neu)

- db) Ausbildungsprojekte, die sich auf soziale Ausgrenzung, Chancengleichheit und Kinder in Risikosituationen beziehen und von wichtigen europäischen NRO oder Vereinigungen in enger Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und/oder Unterrichtsbehörden auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene koordiniert werden;**

(Änderung 50)

Anhang Abschnitt II Aktion 1.2 Punkt 3 Buchstabe dc (neu)

- dc) im Rahmen von Pilotprojekten der grenzüberschreitende, zeitlich befristete Einsatz von jungen, arbeitslosen Sprach- und Fachlehrern in Schulen.**

(Änderung 33)

Anhang Abschnitt II Aktion 2 Absatz 3

Im Rahmen von Erasmus wird außerdem die Einrichtung und Festigung von thematischen Netzen gefördert, die den Hochschulen ermöglichen, bei Themen zusammenzuarbeiten, die ein oder mehrere Fächer betreffen, oder bei Themen von gemeinsamem Interesse; hierdurch soll die Verbreitung bewährter Verfahren vereinfacht, ein Nachdenken über qualitative und innovative Aspekte der Hochschulbildung angeregt, die pädagogischen Methoden verbessert und die Entwicklung gemeinsamer Programme und spezieller Kurse gefördert werden. Die Beteiligung von Vertretern der Wissenschaft, der Berufsverbände, der Wirtschaft und der Gesellschaft ist ausdrücklich erwünscht.

Im Rahmen von Erasmus wird außerdem die Einrichtung und Festigung von thematischen Netzen gefördert, die den Hochschulen ermöglichen, bei Themen zusammenzuarbeiten, die ein oder mehrere Fächer betreffen, oder bei Themen von gemeinsamem Interesse; hierdurch soll die Verbreitung bewährter Verfahren vereinfacht, ein Nachdenken über qualitative und innovative Aspekte der Hochschulbildung angeregt, die pädagogischen Methoden verbessert und die Entwicklung gemeinsamer Programme und spezieller Kurse gefördert werden. Die Beteiligung von Vertretern der Wissenschaft, der Berufsverbände, der Wirtschaft und der Gesellschaft ist ausdrücklich erwünscht. **Besonders wichtig ist die Verbreitung der im Rahmen der thematischen Netze erzielten Ergebnisse.**

(Änderung 52)

Anhang Abschnitt II Aktion 2.1 Ziffer 2 Buchstabe c

- c) Konsolidierung des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen ECTS, um die akademische Anerkennung zu erleichtern.

- c) **die unverzichtbare** Konsolidierung des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen ECTS, um die **gegenseitige** akademische Anerkennung **von Studienleistungen in anderen EU-Staaten** zu erleichtern. **Die am Programm teilnehmenden Hochschulen sind aufgefordert, eine möglichst umfassende Anwendung des ECTS-Systems sicherzustellen.**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 34)

Anhang Abschnitt II Aktion 2.2 Punkt 3

3. Die Gemeinschaft fördert die Mobilität von Studierenden und Dozenten durch Erasmus-Stipendien.

3. Die Gemeinschaft fördert die Mobilität von Studierenden und Dozenten durch Erasmus-Stipendien. **Bei der Auswahl der Studenten sollte neben dem Leistungskriterium die finanzielle Bedürftigkeit der Bewerber vorrangig Berücksichtigung finden, entsprechend der Definition von Bedürftigkeit in nationalen Förderbestimmungen.**

(Änderung 35)

Anhang Abschnitt II Aktion 3 Absatz 1

Die Aktion Grundtvig zielt darauf ab, das lebenslange Lernen zu begünstigen, und zwar — ergänzend zu den Aktionen 1 (Schule) und 2 (Hochschule) — insbesondere dadurch, das all denjenigen Bürgern, die neue Kenntnisse erwerben möchten, andere Bildungswege zur Verfügung gestellt werden. Die Aktion richtet sich *insbesondere* an junge Menschen, die das Schulsystem ohne ausreichende Grundbildung verlassen haben, an Personen, die die sich für eine gewisse Zeit vom Bildungssystem zurückgezogen haben und nun ein formelles Studium bzw. einen formellen Bildungsgang beginnen oder wiederaufnehmen möchten, *sowie* an Erwachsene, die *aus persönlichen Gründen* Kenntnisse erwerben oder ihre Kenntnisse erweitern möchten.

Die Aktion Grundtvig zielt darauf ab, das lebenslange Lernen zu begünstigen, und zwar — ergänzend zu den Aktionen 1 (Schule) und 2 (Hochschule) — insbesondere dadurch, das all denjenigen Bürgern, die neue Kenntnisse **und Kompetenzen** erwerben möchten, andere Bildungswege zur Verfügung gestellt werden. Die Aktion richtet sich **sowohl** an junge Menschen, die das Schulsystem ohne ausreichende Grundbildung verlassen haben, an Personen, die die sich für eine gewisse Zeit vom Bildungssystem zurückgezogen haben und nun ein formelles Studium bzw. einen formellen Bildungsgang beginnen oder wiederaufnehmen möchten, **als auch** an Erwachsene, die **neue Kenntnisse und Kompetenzen** erwerben oder ihre Kenntnisse **und Kompetenzen** erweitern möchten. **Sie richtet sich an Menschen, die sich am Ausbau der demokratischen Kultur in Europa beteiligen und dazu interkulturelle Kompetenzen erwerben wollen.**

(Änderung 36)

Anhang Abschnitt II Aktion 3.1 Punkt 2 Buchstaben a bis e

- a) Konzeption neuer Bildungsansätze *unter* Nutzung der Multimedia-Technologie;
- b) Ausarbeitung von geeignetem Unterrichtsmaterial;
- c) Verbreitung innovativer Ansätze und bewährter Verfahren;
- d) Entwicklung von Verfahren zur Anerkennung, Bestätigung oder Bescheinigung der so erworbenen Fähigkeiten;
- e) Ausbildung von in diesem Bereich tätigem Bildungspersonal.

- a) Konzeption neuer Bildungsansätze **wie die Entwicklung von Modulen sowie** Nutzung der Multimedia-Technologie;
- b) Ausarbeitung von geeignetem Unterrichtsmaterial;
- c) Verbreitung innovativer Ansätze und bewährter Verfahren;
- d) Entwicklung von Verfahren zur Anerkennung, Bestätigung oder Bescheinigung der so erworbenen Fähigkeiten;
- e) Ausbildung **und Weiterbildung** von in diesem Bereich tätigem Bildungspersonal.

(Änderung 37)

Anhang Abschnitt II Aktion 3.2 Punkt 1

1. Ziel dieser Aktion ist die Verbesserung der Qualität der Erwachsenenbildung, und zwar insbesondere durch eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen in diesem Bereich tätigen Einrichtungen, sowie die Stärkung der europäischen Dimension der Erwachsenenbildung durch die Herausstellung des Reichtums, den die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Völker darstellt, um dadurch die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls zu einer europäischen Gesellschaft zu fördern.

1. Ziel dieser Aktion ist die Verbesserung der Qualität der Erwachsenenbildung, und zwar insbesondere durch eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen in diesem Bereich tätigen Einrichtungen, sowie die Stärkung der europäischen Dimension der Erwachsenenbildung **einschließlich der Beteiligung am Ausbau der demokratischen Kultur** durch die Herausstellung des Reichtums, den die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Völker darstellt, um dadurch die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls zu einer europäischen Gesellschaft zu fördern.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 38)

Anhang Abschnitt II Aktion 3.2 Punkt 2 Buchstabe a

- | | |
|---|--|
| a) Förderung der <i>individuellen</i> Nachfrage nach Bildungsmaßnahmen bei Erwachsenen, damit sie auf Dauer aktive Mitglieder einer in ständiger Entwicklung befindlichen Gesellschaft bleiben; | a) Förderung der Nachfrage nach Bildungsmaßnahmen bei Erwachsenen und ihrer Teilnahme an derartigen Maßnahmen , damit sie auf Dauer aktive Mitglieder einer in ständiger Entwicklung befindlichen Gesellschaft bleiben; |
|---|--|

(Änderung 39)

Anhang Abschnitt II Aktion 3.2 Punkt 2 Buchstaben b bis e

- | | |
|---|--|
| b) Entwicklung von Diensten zur Unterstützung der lernenden Erwachsenen und der Anbieter dieser Bildungsmaßnahmen; | b) Entwicklung von Diensten zur Unterstützung der lernenden Erwachsenen und der Anbieter dieser Bildungsmaßnahmen; Information und Beratung ; |
| c) Ausarbeitung von Lernmaterial, das für multimediale Lernverfahren geeignet ist, sowie Austausch bewährter Verfahren; | c) Ausarbeitung und Austausch von Lernmaterial, das für multimediale Lernverfahren geeignet ist, sowie Austausch bewährter Verfahren; |
| d) Entwicklung von Verfahren zur Anerkennung, Bestätigung oder Bescheinigung der so erworbenen Fähigkeiten; | d) Entwicklung von Verfahren zur Anerkennung, Bestätigung oder Bescheinigung der so erworbenen Fähigkeiten; |
| e) Ausbildung von in diesem Bereich tätigem Bildungspersonal. | e) Ausbildung und Weiterbildung von in diesem Bereich tätigem Bildungspersonal. |

(Änderung 40)

Anhang Abschnitt II Aktion 4 Punkt 2

2. Unter Fremdsprachenunterricht ist in diesem Kontext die Vermittlung und der Erwerb aller Amtssprachen der Gemeinschaft, einschließlich der irischen und der luxemburgischen Sprache zu verstehen. Besonderes Augenmerk gilt innerhalb des gesamten Programms der Förderung der Kenntnisse in den Amtssprachen der Gemeinschaft, die weniger verbreitet sind und seltener unterrichtet werden.

2. Unter Fremdsprachenunterricht ist in diesem Kontext die Vermittlung und der Erwerb aller Amtssprachen der Gemeinschaft, einschließlich der irischen und der luxemburgischen Sprache zu verstehen. Besonderes Augenmerk gilt innerhalb des gesamten Programms der Förderung der Kenntnisse in den Amtssprachen **der Staaten** der Gemeinschaft, die weniger verbreitet sind und seltener unterrichtet werden.

(Änderung 41)

Anhang Abschnitt II Aktion 5 Titel

AKTION 5. „ATLAS“ — BILDUNG UND MULTIMEDIA-TECHNOLOGIE

AKTION 5. „**MINERVA**“ — BILDUNG UND MULTIMEDIA-TECHNOLOGIE

(Änderung 42)

Anhang Abschnitt II Aktion 5 Punkt 2 dritter Spiegelstrich

- | | |
|--|---|
| — Projekte, die der Entwicklung von Informationsdiensten und -systemen über multimediale Mittel im Bildungsbereich sowie von Kommunikationssystemen zur Unterstützung des Ideen- und Erfahrungsaustauschs dienen, und zwar einschließlich der Vernetzung von Zentren, Experten, Entscheidungsträgern und Projektkoordinatoren über Themen von gemeinsamem Interesse. | — Projekte, die der Entwicklung von Informationsdiensten und -systemen über multimediale Mittel im Bildungsbereich sowie von Kommunikationssystemen zur Unterstützung des Ideen- und Erfahrungsaustauschs dienen, und zwar einschließlich der Einrichtung eines mehrsprachigen europäischen Schulfernsehens , der Vernetzung von Zentren, Experten, Entscheidungsträgern und Projektkoordinatoren über Themen von gemeinsamem Interesse. |
|--|---|

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungsantrag 58)

Anhang Abschnitt II Aktion 6

AKTION 6. BEOBACHTUNG UND INNOVATION

Aktion 6.1: Beobachtung von Bildungssystemen und -politiken

1. Die gegenwärtige *Aktion* trägt durch den Informations- und Erfahrungsaustausch zur Transparenz der Bildungssysteme in Europa bei und macht aus den Besonderheiten der nationalen Bildungssysteme eine Quelle der Qualität des europäischen Bildungswesens. *Sie* stützt sich auf eine Reihe von Beobachtungsaktivitäten, die durch die Gemeinschaft miteinander verbunden und unterstützt werden:

- Aufstellung von gemeinschaftlichen Vergleichskriterien;
- Aufstellung von Indikatoren und Bewertung der Qualität des Bildungswesens, insbesondere durch die Vernetzung der betreffenden Einrichtungen und der Pilotprojekte;
- Einrichtung und Pflege von Datenbanken, die Informationen über innovative Erfahrungen enthalten;
- Stärkung der Verbindung zwischen Organisationen, die im Bereich der Analyse von Bildungssystemen und Bildungspolitik tätig sind;
- Studien und Pilotprojekte über die Anerkennung von Diplomen, Befähigungsnachweisen und Studienzeiten, die auf den verschiedenen Bildungsstufen in anderen Mitgliedstaaten erworben bzw. durchgeführt werden.

2. *Gemeinschaftszuschüsse können außerdem vergeben werden für:*

- das Informationsnetz für das Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft „Eurydice“, das aus der Europäischen Informationsstelle und den nationalen Informationsstellen besteht, die von der Kommission bzw. von den Mitgliedstaaten eingerichtet wurden, *um umfassend an der Durchführung dieser Aktion mitwirken zu können;*
- die Veranstaltung von und die Teilnahme an multilateralen Studienaufenthalten („Arion“);
- das Gemeinschaftsnetz nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (Naric), *um einen intensiven Informationsaustausch zwischen den Teilnehmern des Netzes und die Einleitung von Pilotprojekten zu Themen von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen, die die Anerkennung vereinfachen sollen.*

AKTION 6. HORIZONTALE MASSNAHMEN

A. BEOBACHTUNG UND INNOVATION

1. Die gegenwärtige **Maßnahme** trägt durch den Informations- und Erfahrungsaustausch zur Transparenz **und zur ständigen Verbesserung** der Bildungssysteme in Europa bei und macht aus den Besonderheiten der nationalen Bildungssysteme eine Quelle der Qualität des europäischen Bildungswesens.

2. **Diese Maßnahme** stützt sich auf eine Reihe von Beobachtungs- **und Innovationstätigkeiten**, die durch die Gemeinschaft miteinander verbunden und **finanziell** unterstützt werden **und insbesondere folgende Tätigkeiten umfassen:**

a) **Beobachtungstätigkeiten,**

- Aufstellung von gemeinschaftlichen Vergleichskriterien;
- Aufstellung von Indikatoren und Bewertung der Qualität des Bildungswesens, insbesondere durch die Vernetzung der betreffenden Einrichtungen und der Pilotprojekte;
- Einrichtung und Pflege von Datenbanken, die Informationen über innovative Erfahrungen enthalten, **insbesondere „Ortelius“;**
- Stärkung der Verbindung zwischen Organisationen, die im Bereich der Analyse von Bildungssystemen und Bildungspolitik tätig sind;
- Veranstaltung von und Teilnahme an multilateralen Studienaufenthalten („Arion“);
- **Informationsaustausch**, Studien und Pilotprojekte über die Anerkennung von Diplomen, Befähigungsnachweisen und Studienzeiten, die auf den verschiedenen Bildungsstufen in anderen Mitgliedstaaten erworben bzw. durchgeführt werden.

Das Informationsnetz für das Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft „Eurydice“, das aus der Europäischen Informationsstelle und den nationalen Informationsstellen besteht, die von der Kommission bzw. von den Mitgliedstaaten eingerichtet wurden, **sowie** das Gemeinschaftsnetz nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung („Naric“) **tragen** umfassend **zur** Durchführung dieser **Tätigkeiten bei.**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

3. Bei der Umsetzung der Aktion wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gewährleistet.

Aktion 6.2 Neue innovative Initiativen

Neben den Kooperationstätigkeiten im Rahmen der *verschiedenen* Programmaktionen unterstützt die Gemeinschaft transnationale Projekte, die auf gezielte Innovationen in einem oder mehreren Bildungsbereichen abzielen. Die prioritären Themen werden regelmäßig überprüft, um während der gesamten Laufzeit dieses Programms auf neu entstehende Bedürfnisse eingehen zu können.

Bei der Umsetzung der Aktion wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gewährleistet.

b) Innovationsaktivitäten:

Neben den Kooperationstätigkeiten im Rahmen der **anderen** Programmaktionen unterstützt die Gemeinschaft transnationale Projekte, die auf gezielte Innovationen in einem oder mehreren Bildungsbereichen abzielen. Die prioritären Themen werden regelmäßig überprüft, um während der gesamten Laufzeit dieses Programms auf neu entstehende Bedürfnisse eingehen zu können.

(Änderung 43)

Anhang Abschnitt II Aktion 7 Titel und Punkt 1

AKTION 7: GEMEINSAME AKTIONEN

1. Im Rahmen der *gemeinsamen Aktionen gemäß Artikel 6* dieses Beschlusses fördert die Gemeinschaft Aktionen in Verbindung mit anderen Maßnahmen der Politik der Wissensförderung, insbesondere mit Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Berufsbildung und Jugend zur Verbesserung des Zugangs zu Wissen.

AKTION 6: HORIZONTALE MASSNAHMEN

B. GEMEINSAME AKTIONEN

1. Die Gemeinschaft fördert Aktionen, **die gemeinsam** im Rahmen dieses **Programms und anderer entsprechender Gemeinschaftsprogramme und -aktionen durchgeführt und unterstützt werden**, insbesondere in den Bereichen Berufsbildung und Jugend zur Verbesserung des Zugangs zu Wissen.

(Änderung 44)

Anhang Abschnitt II Aktion 7 Punkt 3

3. Es werden geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Kontakte und Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten dieses Programms und den Berufsbildungs- und Jugendprogrammen auf regionaler und lokaler Ebene getroffen — *insbesondere* die Schaffung von „Europäischen Wissenszentren“. Dadurch soll ein Beitrag zur Umsetzung der Politik lebenslangen Lernens auf regionaler und lokaler Ebene geleistet werden.

3. Es werden geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Kontakte und Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten dieses Programms und **anderen Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere** den Berufsbildungs- und Jugendprogrammen, auf regionaler und lokaler Ebene getroffen — **wie beispielsweise** die Schaffung von „Europäischen Wissenszentren“. Dadurch soll ein Beitrag zur Umsetzung der Politik lebenslangen Lernens auf regionaler und lokaler Ebene geleistet werden.

(Änderung 45)

Anhang Abschnitt II Aktion 8 Titel

AKTION 8. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

AKTION 6. HORIZONTALE MASSNAHMEN

C. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

(Änderung 46)

Anhang Abschnitt III Einleitung

Für die Einreichung und Auswahl der Projekte *dieses Anhangs* gelten folgende Bestimmungen:

Die Bestimmungen für die Einreichung und Auswahl der in diesem Anhang im einzelnen aufgeführten Projekte müssen Interessierten einen leichten Zugang ermöglichen.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 47)

Anhang Abschnitt III Nummern 1 und 2

1. Die Anträge auf Zuschuß für die Projekte innerhalb der als dezentralisiert gekennzeichneten Aktionen 1.1 und 1.2 Punkt 3 Buchstabe c *sowie für alle Vorbereitungsaufenthalte außer denjenigen im Rahmen der Aktion 2* werden bei den von den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 3 benannten integrierten Verwaltungsstrukturen eingereicht. Diese Stellen führen die Auswahl der Projekte durch und weisen den ausgewählten Projekten gemäß den in Artikel 7 Absatz 3 festgelegten allgemeinen Leitlinien einen Zuschuß zu.

2. Die Zuweisung der in Aktion 2.2 Punkt 3 vorgesehen Mittel für die Mobilität von Studenten und Dozenten im Rahmen des in Aktion 2.1 erwähnten Hochschulvertrags erfolgt durch die von den von den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 3 benannten integrierten Verwaltungsstrukturen gemäß den nach Artikel 7 Absatz 3 festzulegenden allgemeinen Leitlinien.

1. Die Anträge auf Zuschuß für die Projekte innerhalb der als dezentralisiert gekennzeichneten Aktionen 1.1 und 1.2 Punkt 3 Buchstabe c werden bei den von den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 3 benannten integrierten Verwaltungsstrukturen eingereicht. Diese Stellen führen die Auswahl der Projekte durch und weisen den ausgewählten Projekten gemäß den in Artikel 7 Absatz 3 festgelegten allgemeinen Leitlinien einen Zuschuß zu.

2. Die Zuweisung der in Aktion 2.2 Punkt 3 vorgesehen Mittel für die Mobilität von Studenten und Dozenten im Rahmen des in Aktion 2.1 erwähnten Hochschulvertrags **sowie der Mittel für sämtliche vorbereitenden Reisen** erfolgt durch die von den von den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 3 benannten integrierten Verwaltungsstrukturen gemäß den nach Artikel 7 Absatz 3 festzulegenden allgemeinen Leitlinien.

(Änderung 48)

Anhang Abschnitt IV Punkt 5 Buchstabe b Ziffern ii und iii

ii) der Entfernung zwischen Herkunftsmitgliedstaat und aufnehmendem Mitgliedstaat;

iii) der Anzahl der

- Schüler und Lehrkräfte in schulischen Einrichtungen für die Aktion 1.1 und Aktion 1.2 Punkt 3 Buchstabe c;
- Studierenden an Hochschulen für die Aktion 2.2 Punkt 3 (Studierende), *wobei auch die Zahl der Hochschulabsolventen in Betracht gezogen werden könnte*;
- Dozenten an Hochschulen für die Aktion 2.2 Punkt 3 (Dozenten).

ii) der Entfernung zwischen Herkunftsmitgliedstaat und aufnehmendem Mitgliedstaat, **wobei zur Berechnung der Entfernung von der geographischen Mitte des Mitgliedstaats und nicht von der Hauptstadt auszugehen ist**;

iii) der Anzahl der

- Schüler und Lehrkräfte in schulischen Einrichtungen für die Aktion 1.1 und Aktion 1.2 Punkt 3 Buchstabe c;
- Studierenden an Hochschulen für die Aktion 2.2 Punkt 3 (Studierende);
- Dozenten an Hochschulen für die Aktion 2.2 Punkt 3 (Dozenten).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (KOM(98)0329 — C4-0510/98 — 98/0195(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(98)0329 — 98/0195(COD) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 126 und 127 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0510/98),

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 13.10.1998, S. 5.

Donnerstag, 5. November 1998

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A4-0371/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament vorgenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

c) A4-0389/98

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (KOM(98)0331 – C4-0511/98 – 98/0197(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION *ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 6

(6) Schwerpunkte liegen auf der Förderung mündiger und aktiver Bürgerinnen und Bürger und einer stärkeren Verbindung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und dem Kampf gegen die verschiedenen Formen von Ausgrenzung, Rassismus und Fremdenhaß. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung aller Formen von Ungleichbehandlung und auf der *Förderung der Chancengleichheit* von Frauen und Männern.

(6) Schwerpunkte liegen auf der Förderung mündiger und aktiver Bürgerinnen und Bürger und einer stärkeren Verbindung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und dem Kampf **für die Achtung der Menschenrechte** und gegen die verschiedenen Formen von Ausgrenzung, Rassismus, **übertriebener Nationalismus** und Fremdenhaß. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der **Respektierung der Minderheiten**, Beseitigung aller Formen von Ungleichbehandlung und auf der **Sicherstellung der gleichberechtigten Beteiligung** von Frauen und Männern.

(Änderung 2)

Erwägung 6a (neu)

(6a) Es sind besondere Bemühungen erforderlich, um Jugendliche zu erreichen, für die es aus kulturellen, sozialen, physischen, wirtschaftlichen oder geographischen Gründen besonders schwierig ist, an dem Programm teilzunehmen; das Ergebnis dieser Bemühungen muß einer spezifischen Bewertung unterzogen werden.

(*) ABl. C 311 vom 10.10.1998, S.6.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 6b (neu)

(6b) Der Jugendaustausch leistet einen besonderen Beitrag zum gegenseitigen Vertrauen, zur Stärkung der Demokratie, zur Toleranz, zum Willen zu Zusammenarbeit und Solidarität zwischen den neuen Generationen und ist daher für den Zusammenhalt und die künftige Entwicklung der Union von entscheidender Bedeutung.

(Änderung 4)

Erwägung 6c (neu)

(6c) Der Europäische Freiwilligendienst muß als nützliches Instrument für die Vorbereitung auf das Berufsleben und den Erwerb von zusätzlichen diesbezüglichen Kenntnissen und Fertigkeiten weiter ausgebaut werden, doch darf dies nur Tätigkeiten umfassen, die keine potentiellen oder bezahlten Arbeitsplätze ersetzen oder zu deren Einschränkung führen können. Die betreffenden Organisationen, insbesondere die aufnehmenden Organisationen selbst oder die Dachorganisationen, denen sie angehören, dürfen keinen kommerziellen Charakter und/oder Erwerbszweck haben und müssen die Grundsätze und die Rechtsvorschriften der Europäischen Union einhalten und anwenden.

(Änderung 5)

Erwägung 6d (neu)

(6d) Der Europäische Freiwilligendienst muß als nützliche Gelegenheit zur transnationalen freiwilligen Mitarbeit, als Element zur Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Zugehörigkeit zur Union und als nützliche Erfahrung für die Vorbereitung auf das Berufsleben und zum Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen weiterentwickelt werden.

(Änderung 6)

Erwägung 6e (neu)

(6e) Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, daß die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen hinreichend bekannt gemacht werden, um zu vermeiden, daß sie in der Praxis einem mit dem System vertrauten Personenkreis vorbehalten bleiben. Daher muß sichergestellt werden, daß die nationalen Stellen die Jugendlichen generell erreichen und nicht hauptsächlich diejenigen, die Jugendorganisationen angehören.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Erwägung 6f (neu)

(6f) Das Parlament hat in seiner Entschließung vom 14. Mai 1998 zur Informations- und Kommunikationspolitik in der Europäischen Union ⁽¹⁾ gefordert, daß bei Unterstützungs- und Aktionsprogrammen die Auswahl der Projekte transparenter und die Beurteilung gegenüber den Initiatoren der Projekte besser begründet werden muß.

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 230.

(Änderung 8)

Erwägung 6g (neu)

(6g) Wenn die Programme für die Jugend wirklich effizient sein sollen, muß der Ausbildung und Mobilität der Lehrkräfte und dem Sprachunterricht bei der Festlegung von Struktur und Haushalt der Programme ein Platz in der Prioritätenliste eingeräumt werden.

(Änderung 9)

Erwägung 6h (neu)

(6h) Der vorliegende Beschluß schafft einen Gemeinschaftsrahmen, um zur Entwicklung der transnationalen Aktivitäten des Freiwilligendienstes beizutragen. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene und koordinierte Maßnahmen treffen, um die rechtlichen und administrativen Hindernisse zu beseitigen und so den Zugang der Jugendlichen zum Programm weiter zu verbessern und die Anerkennung für junge Freiwillige zu fördern.

(Änderung 10)

Erwägung 6i (neu)

(6i) Die Beteiligung der Jugendlichen an Aktivitäten des Freiwilligendienstes ist eine Form der informellen Bildung, deren Qualität in hohem Maße auf angemessenen Vorbereitungsmaßnahmen basieren soll, einschließlich sprachliche und kulturelle. Denn sie trägt zu ihrer Zukunftsorientierung und Erweiterung ihres Horizonts bei, begünstigt die Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen, einer aktiven Staatsbürgerschaft, einer ausgewogenen Integration in die Gesellschaft unter wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten und ermöglicht es ferner, das Bewußtsein einer echten Unionsbürgerschaft zu fördern.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

Erwägung 6j (neu)

(6j) Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen versuchen, die Komplementarität zwischen den Aktivitäten des Europäischen Freiwilligendienstes und den verschiedenen ähnlichen Aktionen auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

(Änderung 13)

Erwägung 7a (neu)

(7a) Die Eingliederung der Jugendlichen in die Arbeitswelt ist eine wichtige Komponente ihrer Eingliederung in die Gesellschaft. Sie erfolgt auch über eine Anerkennung und Nutzung all ihrer Fähigkeiten und Qualifikationen, die sie über Erfahrungen mit informeller Bildung erworben haben.

(Änderung 14)

Erwägung 9a (neu)

(9a) Daher sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten Kohärenz und Komplementarität zwischen Maßnahmen, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, und solchen Maßnahmen gewährleisten, die im Rahmen der Strukturfonds finanziert werden, und zwar auf der Grundlage klarer Leitlinien, die von der Kommission ausgearbeitet werden.

(Änderung 15)

Erwägung 10a (neu)

(10a) Das Europäische Parlament hat in seiner Entscheidung vom 2. Juli 1998 zu der Mitteilung der Kommission über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa ⁽¹⁾ die wesentliche Rolle der gemeinnützigen Organisationen bei der Ausführung der Sozialpolitiken und -programme der Europäischen Union anerkannt und die Durchführung angemessener kapazitätsbildender Maßnahmen gefordert.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 66.

(Änderung 16)

Erwägung 11

(11) Dieses Programm sollte für die Teilnahme der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Bedingungen in den relevanten Abkommen, insbesondere den Assoziierungsabkommen und deren Zusatzprotokollen, für die Teilnahme Zyperns gemäß den für die Länder der Europäischen Freihandelszone, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen, geltenden Verfahren sowie für die Teilnahme der Türkei und Maltas gemäß Verfahren, die mit diesen Ländern noch vereinbart werden, offenstehen.

(11) Dieses Programm sollte für die Teilnahme der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gemäß den Bedingungen in den relevanten Abkommen, insbesondere den Assoziierungsabkommen und deren Zusatzprotokollen, für die Teilnahme Zyperns gemäß den für die Länder der Europäischen Freihandelszone, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen, geltenden Verfahren sowie für die Teilnahme der Türkei und Maltas gemäß Verfahren, die mit diesen Ländern noch vereinbart werden, **sofern die in Erwägung 6 aufgestellten Grundsätze vollauf berücksichtigt werden.**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Erwägung 13a (neu)

(13a) Gemäß Artikel 126 EG-Vertrag ist es Sache der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zugunsten der Jugend zu konzipieren und auszubauen, um die Tätigkeit der Union effizienter zu gestalten.

(Änderung 18)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Das Programm leistet durch *Schaffung* eines europäischen Bildungsraumes, *in dem lebenslange Bildung und Berufsbildung gefördert werden*, einen Beitrag zur Politik der Wissensförderung *in der Gemeinschaft. Das Programm ermöglicht die Entwicklung von Wissen und Kompetenzen, die den umfassend informierten, mündigen Staatsbürger ausmachen*

(3) Das Programm leistet durch **Förderung** eines europäischen Bildungsraumes einen Beitrag zu **einer aktiven Ausübung der Unionsbürgerschaft durch die Jugendlichen und zu ihrem Engagement für die künftige Entwicklung der Union sowie zu einer Politik der Wissensförderung in Europa, um die Chancen der Jugendlichen und ihre Einsatzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.**

(Änderung 19)

Artikel 2 Absatz 1 Einleitung

(1) Um den Jugendlichen den Erwerb von Kompetenzen und Fähigkeiten und die verantwortungsvolle Ausübung ihrer Rolle als mündige Staatsbürgerinnen und -bürger zu ermöglichen — insbesondere auch durch die Stärkung der Rolle junger Frauen — hat das Programm folgende Ziele:

(1) Um den Jugendlichen den Erwerb von Kompetenzen, **Kenntnissen** und Fähigkeiten und die verantwortungsvolle Ausübung ihrer Rolle als mündige Staatsbürgerinnen und -bürger zu ermöglichen — insbesondere auch durch die Stärkung der Rolle junger Frauen — hat das Programm folgende Ziele:

(Änderung 21)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

b) Förderung *des aktiven Beitrags der Jugendlichen am Aufbau Europas durch deren Teilnahme* an transnationalen Austauschen innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittländern, *durch die die Jugendlichen die europäische Wirklichkeit in ihrer Vielfalt entdecken und sich für neue Umgebungen öffnen können, was wiederum die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit begünstigt;*

b) Förderung **des Aufbaus einer toleranten Gesellschaft in Europa durch Anregung Jugendlicher zur Teilnahme** an transnationalen **Projekten einschließlich** Austauschen innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittländern, **deren Ziel es ist, ihnen behilflich zu sein, die europäische Wirklichkeit in ihrer sozialen und kulturellen Vielfalt zu entdecken und sich für neue Umgebungen öffnen zu können, was wiederum den Kampf für die Achtung der Menschenrechte und gegen Rassismus, Nationalismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit begünstigt;**

(Änderung 22)

Artikel 2 Absatz 2

(2) Bei der Umsetzung der Ziele tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Aktionen des Programms auf die anderen Aktionen und Politikfelder der Gemeinschaft, vor allem Beschäftigung, Beseitigung von Ungleichbehandlungen, Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Soziales, abgestimmt werden.

(2) Bei der Umsetzung der Ziele tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Aktionen des Programms auf die anderen Aktionen und Politikfelder der Gemeinschaft, vor allem Beschäftigung, Beseitigung von **sozialen** Ungleichbehandlungen, Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Soziales, abgestimmt werden.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

Artikel 3 Absatz 1 Einleitung und Buchstaben a und b

(1) Die Ziele dieses Programms werden durch die folgenden Aktionen umgesetzt, deren Inhalt und Durchführung im Anhang beschrieben werden:

- a) Europäischer Freiwilligendienst,
- b) Jugend für Europa,

(1) Die Ziele dieses Programms **gemäß Artikel 2** werden durch die folgenden Aktionen umgesetzt, deren Inhalt und Durchführung im Anhang beschrieben werden:

- a) Jugend für Europa,
- b) Europäischer Freiwilligendienst,

(Änderung 24)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

- b) Förderung der „virtuellen Mobilität“,

- b) Förderung der **Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien,**

(Änderung 25)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe ca (neu)

- ca) **Unterstützung transnationaler Projekte, die die Unionsbürgerschaft und das Engagement der Jugendlichen für die Entwicklung der Union fördern.**

(Änderung 26)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d

- d) Förderung der *Sprachenkompetenz und des Verständnisses für andere Kulturen,*

- d) Förderung der **sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Europäischen Union,**

(Änderung 27)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Das Programm richtet sich an Jugendliche — im Prinzip im Alter von 15 bis 25 Jahren — mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat sowie an die Akteure im Jugendbereich.

(1) Das Programm richtet sich an Jugendliche — im Prinzip im Alter von **14 bis 27** Jahren — mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat sowie an die Akteure im Jugendbereich. **Die Altersgrenzen können in gewissem Umfang angepaßt werden, wobei den spezifischen Gegebenheiten in den teilnehmenden Ländern Rechnung zu tragen ist.**

(Änderung 28)

Artikel 4 Absatz 3

(3) *Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß besondere Anstrengungen zugunsten der Jugendlichen unternommen werden, deren Teilnahme an den Aktionsprogrammen auf Gemeinschaftsebene, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene aus kulturellen, sozialen, physischen, wirtschaftlichen oder geographischen Gründen die größten Schwierigkeiten bereitet. Zu diesem Zweck werden die Schwierigkeiten dieser Zielgruppe besonders berücksichtigt.*

(3) Besondere Anstrengungen werden **in Form vorbereitender Maßnahmen, technischer Hilfe und kapazitätsbildender Maßnahmen** zugunsten der Jugendlichen **und kleiner lokaler Gruppen** unternommen, deren Teilnahme an den Aktionsprogrammen auf Gemeinschaftsebene, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene aus kulturellen, sozialen, physischen, wirtschaftlichen oder geographischen Gründen die größten Schwierigkeiten bereitet.

Außerdem achten die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf, daß zumindest ein Drittel der Mittel für Aktion 1, für Aktion 3 (Teil Jugendinitiativen), und für Aktion 4 zugunsten dieser Zielgruppe verwendet wird und den Zugang dieser Zielgruppe zu diesem Programm erleichtert.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

Artikel 4 Absatz 3a (neu)

(3a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Bemühungen, damit die Begünstigten des Programms Zugang zu sozialem Schutz und ärztlicher Betreuung haben können.

(Änderung 30)

Artikel 5 Absatz 3

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für den Ausbau der auf europäischer und nationaler Ebene eingerichteten Stellen, um die Ziele dieses Programms zu erreichen, den Jugendlichen und den sonstigen Partnern auf lokaler Ebene den Zugang zum Programm zu erleichtern, die Bewertung und die Begleitung der im Programm vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten und die Abstimmungs- und Auswahlverfahren anzuwenden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Information und zur Sensibilisierung der mobilen Jugendlichen und insbesondere der Freiwilligen hinsichtlich ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene. Die Kommission und die Mitgliedstaaten *gewährleisten eine entsprechende Information und Öffentlichkeitsarbeit über die förderfähigen Programmaßnahmen.*

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen **und stellen angemessene Hilfe** für den Ausbau der auf europäischer, nationaler **und gegebenenfalls regionaler** Ebene eingerichteten Stellen **bereit**, um die Ziele dieses Programms zu erreichen, **die Durchführung benutzerfreundlich zu gestalten und auf die Jugendlichen zuzuschneiden, damit das Programm leichter zugänglich wird**, den Jugendlichen und sonstigen Partnern auf lokaler Ebene den Zugang zum Programm zu erleichtern, die Bewertung und die Begleitung der im Programm vorgesehenen Maßnahmen **gemäß den Bestimmungen von Artikel 12** zu gewährleisten und die Abstimmungs- und Auswahlverfahren anzuwenden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Information und zur Sensibilisierung der mobilen Jugendlichen und insbesondere der Freiwilligen hinsichtlich ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **gewährleisten eine ausreichende Information und Bekanntmachung für die Maßnahmen dieses Programms im Hinblick auf seine Verbreitung an alle Bürger, um insbesondere die Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 4 Absätze 2 und 3 zu fördern.**

(Änderung 31)

Artikel 5 Absatz 4

(4) Jeder Mitgliedstaat ist bestrebt, die zum reibungslosen Ablauf des Programms erforderlichen und zur Beseitigung aller Teilnahmehindernisse geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Jeder Mitgliedstaat ist bestrebt, die zum reibungslosen Ablauf des Programms erforderlichen und zur Beseitigung aller **rechtlichen und administrativen** Teilnahmehindernisse geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, **insbesondere dadurch, daß sichergestellt wird, daß an transnationalen Aktivitäten und Austauschmaßnahmen dieses Programms teilnehmende Jugendliche ihre Rechte, insbesondere im Bereich des Sozialschutzes, nicht verlieren.**

(Änderung 32)

Artikel 6

Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die Maßnahmen des Programms in Form gemeinsamer Aktionen durchgeführt werden. Dies sind Gemeinschaftsaktionen in Verbindung mit der Politik der Wissensförderung, insbesondere mit Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung und Berufsbildung.

Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die Maßnahmen des Programms in Form gemeinsamer Aktionen durchgeführt werden. Dies sind Gemeinschaftsaktionen in Verbindung mit der Politik der Wissensförderung, insbesondere mit Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Bildung und Berufsbildung. **Dafür sind übersichtliche Organisationsstrukturen und Durchführungsverfahren erforderlich.**

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 34)

*Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe aa (neu)***aa) allgemeine Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Aktionen des Programms,**

(Änderung 33)

*Artikel 7 Absatz 5a (neu)***(5a) Wenn eine solche Anhörung stattfindet, nehmen Vertreter von Jugendorganisationen auf europäischer Ebene, die von der Kommission aufgrund von Vorschlägen solcher Organisationen ernannt werden, an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teil und sind berechtigt, darum zu ersuchen, daß ihr Standpunkt im Protokoll der Sitzungen festgehalten wird.**

(Änderung 35)

Artikel 8 Absatz 1

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum wird mit 600 Millionen Ecu festgelegt.

(1) Der Finanzrahmen für die **operationelle** Durchführung dieses Programms für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum wird mit **800 Millionen Ecu** festgelegt, **wovon 280 Millionen Ecu für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannte Aktion „Jugend für Europa“, 280 Millionen Ecu für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannte Aktion „Europäischer Freiwilligendienst“, 100 Millionen Ecu für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannte Aktion „Eine Chance für die Jugend“, 6 Millionen Ecu für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d genannte Aktion „Gemeinsame Aktion“ und 134 Millionen Ecu für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e genannte Aktion „Flankierende Maßnahmen“ zu verwenden sind.**

(1a) Dieser Betrag kann gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Haushaltskonzertierung in einem Umfang geändert werden, der 20% nicht übersteigt.

(Änderung 36)

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz mit anderen Gemeinschaftsaktionen und -politiken. Sie gewährleistet die Koordinierung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsaktionen, insbesondere im Rahmen der Politik der Wissensförderung.

(1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gesamtkohärenz mit anderen Gemeinschaftsaktionen und -politiken **unter Wahrung des individuellen und spezifischen Charakters jedes einzelnen Programms**. Sie gewährleistet die Koordinierung zwischen den Maßnahmen dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftsaktionen, insbesondere im Rahmen der Politik der Wissensförderung.

(Änderung 37)

Artikel 10 Absatz 1

(1) Dieses Programm steht den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Europaabkommen oder den bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Zusatzprotokollen über die Teilnahme dieser Länder an den

(1) Dieses Programm steht, **sofern die Bestimmungen von Erwägung 6 sowie von Artikel 2 und 4 vollständig respektiert werden**, den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Europaabkommen oder den bereits abge-

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Gemeinschaftsprogrammen offen. Zypern kann sich an diesem Programm beteiligen; diese Teilnahme wird aus zusätzlichen Mitteln entsprechend den Bestimmungen finanziert, die auch für die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) gelten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind. Das Programm steht ebenfalls für eine Teilnahme der Türkei entsprechend den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren offen.

schlossenen oder noch abzuschließenden Zusatzprotokollen über die Teilnahme dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen offen. Zypern kann sich an diesem Programm beteiligen; diese Teilnahme wird aus zusätzlichen Mitteln entsprechend den Bestimmungen finanziert, die auch für die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) gelten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind. Das Programm steht ebenfalls für eine Teilnahme der Türkei entsprechend den mit diesem Land zu vereinbarenden Verfahren offen.

(Änderung 38)

Artikel 12 Absatz 2

(2) Das Programm unterliegt regelmäßiger Bewertung, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Ziel ist die Beurteilung der Effektivität der Aktionen in bezug auf die Ziele gemäß Artikel 2.

(2) Das Programm unterliegt regelmäßiger Bewertung, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Ziel ist die Beurteilung der Effektivität der Aktionen in bezug auf die Ziele gemäß Artikel 2 **sowie die Feststellung, daß der in Artikel 4 Absätze 2 und 3 genannte gleichberechtigte Zugang zu dem Programm verwirklicht ist.**

Diese Bewertung erstreckt sich auch auf die Komplementarität zwischen den Aktionen im Rahmen dieses Programms und den Aktionen im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere Aktionen, die vom Europäischen Sozialfonds unterstützt werden.

Diese Bewertung erstreckt sich auch auf die Komplementarität zwischen den Aktionen im Rahmen dieses Programms und den Aktionen im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere Aktionen, die vom Europäischen Sozialfonds unterstützt werden. **Die Ergebnisse dieser Bewertung, denen gegebenenfalls die Bemerkungen und Empfehlungen der Kommission beigefügt werden, werden dem Ausschuß zur Prüfung unterbreitet und dem Europäischen Parlament übermittelt.**

Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen unterliegen regelmäßigen, externen Bewertungen anhand von Kriterien, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 aufgestellt werden.

Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen unterliegen regelmäßigen, externen Bewertungen **auf europäischer, nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene** anhand der **Vereinbarungen**, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 **getroffen** werden.

(Änderung 39)

Artikel 12 Absatz 4 erster Spiegelstrich

— bis 30. Juni 2003 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms,

— bis 30. Juni 2003 einen Zwischenbericht über die **qualitativen und quantitativen Aspekte** der Durchführung des Programms **hinsichtlich der bewilligten Mittel**,

(Änderung 40)

Anhang Einleitung Absatz 1

Die im Rahmen des Programms bewilligten Zuschüsse werden gemäß dem Grundsatz der Kofinanzierung und der Zusätzlichkeit der Mittel definiert. Laut Artikel 4 Absatz 3 sind *besondere Anstrengungen* zur Erleichterung des Zugangs von Jugendlichen zu leisten, die Schwierigkeiten kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, physischer, geistiger oder geographischer Art haben. Der in Artikel 7 vorgesehene Ausschuß legt die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Maßnahmen

Die im Rahmen des Programms bewilligten Zuschüsse werden gemäß dem Grundsatz der Kofinanzierung und der Zusätzlichkeit der Mittel definiert. Laut Artikel 4 Absatz 3 sind **Vorkehrungen** zur Erleichterung des Zugangs von Jugendlichen **und kleinen lokalen Gruppen zu treffen**, die Schwierigkeiten kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, physischer, geistiger oder geographischer Art haben. Der in Artikel 7 vorgesehene Ausschuß legt die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

fest. Bei der Verteilung der Gemeinschaftszuschüsse wird die Notwendigkeit berücksichtigt, ein Gleichgewicht bei den umfangreichen Mobilitätsaktionen sowie den gleichberechtigten Zugang von Jugendlichen aus allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Maßnahmen fest. Bei der Verteilung der Gemeinschaftszuschüsse wird die Notwendigkeit berücksichtigt, ein Gleichgewicht bei den umfangreichen Mobilitätsaktionen sowie den gleichberechtigten Zugang von Jugendlichen aus allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, **und somit die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3.**

(Änderung 41)

Anhang Aktion 1 Absatz 1

Im Sinne dieses Programms ist ein „junger Freiwilliger“ eine Person im Alter von 18 bis 25 Jahren, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hat.

Im Sinne dieses Programms ist ein „junger Freiwilliger“ eine Person im Alter von 18 bis 25 Jahren **(ohne jedoch ausnahmsweise die in einigen Fällen entsprechend begründete Möglichkeit auszuschließen, die Bewerbung von Jugendlichen zu prüfen, die nicht dieser Altersgruppe angehören)**, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hat.

(Änderung 42)

Anhang Aktion 1 Absatz 2

Der junge Freiwillige engagiert sich *als aktiver Bürger* für eine konkrete gemeinnützige Tätigkeit, *um* soziale und persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben. *Dabei legt er die Grundlagen für seine spätere Entwicklung und trägt zum Gemeinwohl bei.* Zu diesem Zweck nimmt der junge Freiwillige in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er wohnt, oder in einem Drittland im Rahmen eines von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft anerkannten Projekts an einer gemeinnützigen und unbezahlten Tätigkeit teil, die für die Allgemeinheit von Bedeutung und von begrenzter Dauer ist (höchstens zwölf Monate). Die Unterbringung mit Vollverpflegung und die Betreuung durch einen Tutor werden gestellt. Das Projekt des Freiwilligendienstes stellt sicher, daß der junge Freiwillige einer Krankenversicherung und anderen wichtigen Versicherungen angeschlossen ist. Der junge Freiwillige erhält eine Aufwandsentschädigung/ein Taschengeld.

Der junge Freiwillige engagiert sich für eine konkrete gemeinnützige Tätigkeit, **die dazu beiträgt**, soziale und persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, **so daß seine Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden.** Dabei legt er die Grundlagen für seine spätere Entwicklung und trägt zum Gemeinwohl bei. Zu diesem Zweck nimmt der junge Freiwillige in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er wohnt, oder in einem Drittland an einer gemeinnützigen und unbezahlten Tätigkeit teil, die für die Allgemeinheit von Bedeutung und von begrenzter Dauer ist (höchstens zwölf Monate). **Diese Tätigkeit muß** im Rahmen eines von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft anerkannten Projekts **ausgeübt werden und den Zielen dieses Programms gemäß Artikel 2 sowie anderen Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Insbesondere sollte sie nicht als Arbeitsplatzerersatz dienen.** Die Unterbringung mit Vollverpflegung und die Betreuung durch einen Tutor werden gestellt. Das Projekt des Freiwilligendienstes stellt sicher, daß der junge Freiwillige einer Krankenversicherung und anderen wichtigen Versicherungen angeschlossen ist. Der junge Freiwillige erhält eine Aufwandsentschädigung/ein Taschengeld.

(Änderung 43)

Anhang Aktion 1 Absatz 2a (neu)

Dabei muß es sich ausschließlich um Aktivitäten handeln, die nicht potentielle oder bezahlte Stellen ersetzen oder dazu führen, daß diese eingeschränkt werden. Die betroffenen Organisationen, insbesondere die aufnehmenden Organisationen selbst oder die größeren Einheiten, zu denen sie gehören, dürfen keinen kommerziellen Charakter und/oder Erwerbszweck haben und müssen die Grundsätze und Rechtsvorschriften der Europäischen Union einhalten und anwenden.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 44)

Anhang Aktion 1.1 Absatz 2

Die Gemeinschaft kann Aktionen unterstützen, die vor allem sprachliche und interkulturelle Inhalte haben und dazu dienen, Jugendliche vor ihrer Abreise vorzubereiten und ihre Integration während der Tätigkeit und nach Abschluß des Europäischen Freiwilligendienstes zu fördern. Dies kann in Form einer Patenschaft für den Jugendlichen erfolgen.

Die Gemeinschaft kann Aktionen unterstützen, die vor allem sprachliche und interkulturelle Inhalte haben und dazu dienen, Jugendliche vor ihrer Abreise vorzubereiten und ihre Integration während der Tätigkeit und nach Abschluß des Europäischen Freiwilligendienstes zu fördern. Dies kann in Form einer Patenschaft **und Beratung** für den Jugendlichen erfolgen **und mit Tätigkeiten im Rahmen der Aktion „Eine Chance für die Jugend“ kombiniert werden.**

(Änderung 45)

Anhang Aktion 1.2 Absatz 3

Die Gemeinschaft kann Aktionen unterstützen, die vor allem sprachliche und interkulturelle Inhalte haben und dazu dienen, Jugendliche vor ihrer Abreise vorzubereiten und ihre Integration während der Tätigkeit und nach Abschluß des Europäischen Freiwilligendienstes zu fördern. Dies kann in Form einer Patenschaft für den Jugendlichen erfolgen.

Die Gemeinschaft kann Aktionen unterstützen, die vor allem sprachliche und interkulturelle Inhalte haben und dazu dienen, Jugendliche vor ihrer Abreise vorzubereiten und ihre Integration während der Tätigkeit und nach Abschluß des Europäischen Freiwilligendienstes zu fördern. Dies kann in Form einer Patenschaft **und Beratung** für den Jugendlichen erfolgen **und mit Tätigkeiten im Rahmen der Aktion „Eine Chance für die Jugend“ kombiniert werden.**

(Änderung 46)

*Anhang Aktion 1.2a (neu)***1.2a. Initiativen im Anschluß an den Europäischen Freiwilligendienst**

Die Gemeinschaft unterstützt Initiativen, um den jungen Freiwilligen zu helfen, ihre Erfahrungen durch aktive Integration in die Gesellschaft zu nutzen und aufzuwerten. Diese von den Jugendlichen nach Beendigung ihres europäischen Freiwilligendienstes ergriffenen Initiativen ermöglichen es ihnen, soziale, kulturelle, soziokulturelle und wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben bzw. sich an ergänzenden Bildungsaktivitäten zu beteiligen, die in eine Beschäftigung umgewandelt werden können. Sie betreffen vorrangig die Jugendlichen, die den größten Bedarf daran haben.

(Änderung 47)

Anhang Aktion 2.1 Absatz 1

Gemeinschaft fördert Aktionen für die Mobilität von Jugendgruppen über einen Zeitraum von mindestens einer Woche, die auf Grundlage gemeinsamer Projekte innerhalb der Gemeinschaft zwischen Gruppen von Jugendlichen im Alter von — im Prinzip — 15 bis 25 Jahren mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Gemeinschaft fördert Aktionen für die Mobilität von Jugendgruppen über einen Zeitraum von mindestens einer Woche, die auf Grundlage gemeinsamer Projekte innerhalb der Gemeinschaft zwischen Gruppen von Jugendlichen im Alter von — im Prinzip — 14 bis 27 Jahren mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden. **Die Altersgrenzen können in gewissem Umfang angepaßt werden, wobei den spezifischen Gegebenheiten in den teilnehmenden Ländern Rechnung zu tragen ist.**

(Änderung 48)

Anhang Aktion 2.1 Absatz 2

Die Aktionen basieren auf transnationalen Partnerschaften zwischen sich aktiv einbringenden Jugendgruppen. Die Aktionen sollen den Jugendlichen ermöglichen, andere soziale und kulturelle Wirklichkeiten sensibler wahrzunehmen und zu entdecken, und die Jugendlichen dazu anregen, an weiteren

Die Aktionen basieren auf transnationalen Partnerschaften zwischen sich aktiv einbringenden Jugendgruppen. Die Aktionen sollen den Jugendlichen ermöglichen, andere soziale und kulturelle Wirklichkeiten sensibler wahrzunehmen und zu entdecken, und die Jugendlichen dazu anregen, an weiteren

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene teilzunehmen oder solche Maßnahmen selbst einzuleiten. Besondere Aufmerksamkeit wird der Teilnahme von Jugendlichen gewidmet, die zum ersten Mal auf europäischer Ebene aktiv sind, sowie von kleinen Vereinigungen mit lokaler Dimension, die auf europäischer Ebene noch unerfahren sind.

(Änderung 49)

Anhang Aktion 2.1 Absatz 3

Nach einer Anlaufphase von etwa zwei Jahren werden Gemeinschaftszuschüsse vorrangig für multilaterale Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen bereitgestellt. Die bilaterale Mobilität von Gruppen wird *nur* gefördert, wenn sie aufgrund der Zielgruppe oder eines spezifischen Bildungskonzepts besonders gerechtfertigt ist.

(Änderung 51)

*Anhang Aktion 2.1 Absatz 4a (neu)*ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene teilzunehmen oder solche Maßnahmen selbst einzuleiten. **Gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3** wird besondere Aufmerksamkeit der Teilnahme von Jugendlichen gewidmet, die zum ersten Mal auf europäischer Ebene aktiv sind, sowie von kleinen Vereinigungen mit lokaler Dimension, die auf europäischer Ebene noch unerfahren sind.

Nach einer Anlaufphase von etwa zwei Jahren werden Gemeinschaftszuschüsse vorrangig für multilaterale Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen bereitgestellt. Die bilaterale Mobilität von Gruppen wird **weiter** gefördert, wenn sie aufgrund der Zielgruppe, eines spezifischen Bildungskonzepts, **der geringen Größe des Sprachgebiets oder der Abgelegenheit des Gebiets, in dem die Teilnehmer wohnen**, besonders gerechtfertigt ist.

(Änderung 52)

Anhang Aktion 3 Absätze 2 bis 5

Die Gemeinschaft unterstützt Initiativen zur Hilfe für junge Freiwillige bei der Nutzung der im Freiwilligendienst gewonnenen Erfahrungen und zur Förderung der aktiven Integration Jugendlicher in die Gesellschaft. Diese Initiativen, an denen Jugendliche nach Abschluß ihres Europäischen Freiwilligendienstes teilnehmen, sollen ihnen ermöglichen, Aktivitäten sozialer, kultureller, sozio-kultureller *und wirtschaftlicher* Art zu initiieren und zu fördern und/oder an zusätzlichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Initiativen richten sich vorrangig an Jugendliche, die diese am dringendsten benötigen.

Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Akzeptanz von Unterschieden müssen, wie auch die Bekämpfung aller Formen von Ausgrenzung, besonders gefördert und angeregt werden.

Die Gemeinschaft ist offen für Initiativen, die kulturelle und sportliche Ausdrucksformen als vorrangige Kommunikationsmittel zwischen Jugendlichen auf Gemeinschaftsebene vorsehen.

Die Unterstützung der Jugendinitiativen fördert die Ausweitung der Projekte auf ähnliche Initiativen in anderen Mitgliedstaaten, stärkt so den transnationalen Charakter dieser Initiativen und intensiviert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen. Unterstützt werden kann z.B. auch die Durchführung von Treffen Jugendlicher, die Initiativen auf europäischer Ebene ergreifen oder sich an ihnen beteiligen. Ein Zuschuß kann für das Zustandekommen dauerhafter Partnerschaften gewährt werden, deren Ziel es ist, Wirkung und Dauerhaftigkeit transnationaler Initiativen von Jugendlichen zu fördern.

Die Gemeinschaft unterstützt Initiativen zur Hilfe für junge Freiwillige bei der Nutzung der im Freiwilligendienst gewonnenen Erfahrungen und zur Förderung der aktiven Integration Jugendlicher in die Gesellschaft. Diese Initiativen, an denen Jugendliche nach Abschluß ihres Europäischen Freiwilligendienstes teilnehmen, sollen ihnen ermöglichen, Aktivitäten sozialer, kultureller und sozio-kultureller Art zu initiieren und zu fördern und/oder an zusätzlichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Initiativen richten sich vorrangig an Jugendliche, die diese am dringendsten benötigen.

Die Unterstützung der Jugendinitiativen fördert die Ausweitung der Projekte auf ähnliche Initiativen in anderen Mitgliedstaaten, stärkt so den transnationalen Charakter dieser Initiativen und intensiviert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen. Unterstützt werden kann z.B. auch die Durchführung von Treffen Jugendlicher, die Initiativen auf europäischer Ebene ergreifen oder sich an ihnen beteiligen. Ein Zuschuß kann für das Zustandekommen dauerhafter Partnerschaften gewährt werden, deren Ziel es ist, Wirkung und Dauerhaftigkeit transnationaler Initiativen von Jugendlichen zu fördern.

Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Akzeptanz von Unterschieden müssen, wie auch die Bekämpfung aller Formen von Ausgrenzung, besonders gefördert und angeregt werden.

Die Gemeinschaft ist offen für Initiativen, die kulturelle und sportliche Ausdrucksformen als vorrangige Kommunikationsmittel zwischen Jugendlichen auf Gemeinschaftsebene vorsehen.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Gemeinschaftsunterstützung für solche Jugendinitiativen erfolgt in Partnerschaft mit anderen Akteuren an Ort und Stelle: lokalen Verantwortlichen für die Gemeindepolitik, Verbänden, sozialen Diensten.

(Änderung 54)

Anhang Aktion 3 Absatz 5a (neu)

Bei der Gewährung der gemeinschaftlichen Förderung für diese Aktion finden die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3 Anwendung.

(Änderung 55)

Anhang Aktion 4 Absatz 2

Die Koordinierung zwischen den drei Programmen kann mittels gemeinsamer Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen durchgeführt werden. Insbesondere beabsichtigt die Kommission, ein gemeinsames Informations- und Beobachtungssystem für beispielhafte Praktiken in der Wissensförderung sowie gemeinsame Aktionen zu multimedialen Lehr- und Lernmitteln in Bildung und Berufsbildung zu entwickeln. Diese Projekte können eine Reihe von Aktionen in verschiedenen Bereichen umfassen, u.a. im Jugendbereich. Sie können durch andere Gemeinschaftsprogramme ergänzend gefördert werden.

Die Koordinierung zwischen den drei Programmen kann mittels gemeinsamer Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen durchgeführt werden. Insbesondere beabsichtigt die Kommission, ein gemeinsames Informations- und Beobachtungssystem für beispielhafte Praktiken in der Wissensförderung sowie gemeinsame Aktionen zu multimedialen Lehr- und Lernmitteln in Bildung und Berufsbildung zu entwickeln **und die Schaffung von Verbindungswegen zu fördern, die Jugendliche aus benachteiligtem Umfeld von Tätigkeiten, die ihren Sinn für soziale Verantwortung und Selbstvertrauen entwickeln, zu transnationalen Erfahrungen im Bereich der Bildung oder Berufsbildung hinführen.** Diese Projekte können eine Reihe von Aktionen in verschiedenen Bereichen umfassen, u.a. im Jugendbereich. Sie können durch andere Gemeinschaftsprogramme ergänzend gefördert werden.

(Änderung 56)

Anhang Aktion 4 Absatz 3a (neu)

Bei der Gewährung der gemeinschaftlichen Förderung für diese Aktion finden die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3 Anwendung.

(Änderung 57)

Anhang Aktion 5.2 Ziffer 1 und Ziffer 2 erster und zweiter Spiegelstrich

1. In Verbindung mit den Programmzielen, insbesondere der Verbesserung des Zugangs aller Jugendlichen, der Anregung zu Initiativen und der aktiven Teilnahme an der Gesellschaft, fördert die Kommission die Tätigkeit von Akteuren im Jugendbereich zur Information Jugendlicher auf europäischer Ebene und zur Zusammenarbeit zwischen Informations- und Kommunikationssystemen Jugendlicher in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene. In diesem Zusammenhang gibt es einen besonderen Vorstoß zur Öffnung der Zusammenarbeit mit den Bereichen Bildung und Berufsbildung: den Dialog der Jugend mit der Jugend.

2. Vor diesem Hintergrund werden Initiativen mit folgender Zielsetzung gefördert:

- Erwerb von Erfahrungen und Kompetenzen, die für die Realisierung von Jugendinformationsprojekten mit transnationaler Zusammenarbeit erforderlich sind, sowie Kompetenzen bei der Bereitstellung von Informationsleistungen für Jugendliche, insbesondere beratender Art;

1. In Verbindung mit den Programmzielen, insbesondere der Verbesserung des Zugangs aller Jugendlichen, der Anregung zu Initiativen und der aktiven Teilnahme an der Gesellschaft, fördert die Kommission die Tätigkeit von Akteuren im Jugendbereich zur Information Jugendlicher auf europäischer Ebene und zur Zusammenarbeit zwischen Informations- und Kommunikationssystemen Jugendlicher in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene. In diesem Zusammenhang gibt es einen besonderen Vorstoß zur Öffnung der Zusammenarbeit mit den Bereichen **formelle und informelle** Bildung und Berufsbildung den Dialog der Jugend mit der Jugend.

2. Vor diesem Hintergrund werden Initiativen mit folgender Zielsetzung gefördert:

- Erwerb von Erfahrungen und Kompetenzen, die für die Realisierung von Jugendinformationsprojekten mit transnationaler Zusammenarbeit erforderlich sind, sowie Kompetenzen bei der Bereitstellung von Informationsleistungen für Jugendliche, insbesondere beratender Art;

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- Realisierung von Kooperationsprojekten zur Weitergabe von Informationen, Sensibilisierung junger Menschen für Themen des Programms und zum Zugang Jugendlicher zu allen Informationen zwecks Erreichung der Programmziele;

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Realisierung von Kooperationsprojekten zur Weitergabe von Informationen, Sensibilisierung junger Menschen für Themen des Programms und zum Zugang Jugendlicher zu allen Informationen zwecks Erreichung der Programmziele; **diese Initiativen zur Information, zur Sensibilisierung von Zielgruppen, zur Verbreitung von Beurteilungen werden in Koordination mit den gleichartigen Maßnahmen durchgeführt, die in den Anhängen Aktion bzw. Punkt 8 — begleitende Maßnahmen — der Programme Sokrates und Leonardo da Vinci vorgesehen sind.**

(Änderung 58)

Anhang Aktion 5.2 Ziffer 3

3. In bezug auf Studien über die Jugend im Zusammenhang mit den Programmzielen unterstützt die Gemeinschaft Studien, die die Auswirkungen der Maßnahmen für Jugendliche deutlich machen, insbesondere solche, die die Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärken. Die Studien können als Fallstudien durchgeführt werden.

3. In bezug auf Studien über die Jugend im Zusammenhang mit den Programmzielen unterstützt die Gemeinschaft Studien, die die Auswirkungen der Maßnahmen für Jugendliche deutlich machen, insbesondere solche, die die Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärken. **Diese Studien analysieren soweit wie möglich die Auswirkung der anderen Politiken auf die Jugend und zielen darauf ab, ein klareres und umfassenderes Bild der Bedürfnisse der Jugendlichen und der Bedingungen abzugeben, unter denen sie leben.**

Vorrang wird solchen Studien eingeräumt, die sich auf den Lebensweg von benachteiligten oder marginalisierten Jugendlichen beziehen, und die insbesondere die Faktoren analysieren, die die soziale Eingliederung der Jugendlichen begünstigt oder behindert haben, und die Maßnahmen des Sektors der informellen Bildung und des dritten Sektors im allgemeinen hervorheben. Vorrang wird auch den vergleichenden Studien für Maßnahmen zur Förderung von Initiativen eingeräumt, einschließlich ihrer Auswirkung auf die lokale Entwicklung, insbesondere durch die Schaffung von Aktivitäten (Schaffung von Arbeitsplätzen, Gründung von kulturellen oder sozialen Unternehmen usw.). Diese Studien können als Fallstudien durchgeführt werden, und die sachdienlichsten davon sollen veröffentlicht werden.

(Änderung 59)

Anhang Aktion 5.2 Ziffer 3a (neu)

3a. Die Kommission schafft eine geeignete Struktur, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, Jugendprojekte aufzuwerten, Informationen und Dokumentationsmittel über die Jugend zu sammeln, Publikationen, spezifische Studien, Programme bzw. Maßnahmen zugunsten der Jugendlichen zusammenzutragen, die sowohl von Gemeinschaftsinstitutionen sowie Mitgliedstaaten, Organisationen und Verbänden ausgehen. Eine von der Kommission betriebene Internet-site „Jugendliche in Europa“, soll vom Server „Europa“ aus die Maßnahmen zugunsten der Jugendlichen auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten in den verschiedensten Bereichen zusätzlich bekanntmachen: Bildung, Ausbildung, soziale und politische Rechte, Gesundheit, Sport, Freizeit, Wohnung, Konsum, audiovisuelle Medien usw. Dies soll es auch ermöglichen, den Dialog mit allen Jugendlichen zu fördern.

Donnerstag, 5. November 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 60)

Anhang Aktion 5.3 Ziffer 1

Gemeinschaftszuschüsse können für die Aktivitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 eingerichteten Stellen vergeben werden.

Gemeinschaftszuschüsse können für die Aktivitäten der von den Mitgliedstaaten **im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5** eingerichteten Stellen vergeben werden.

(Änderung 61)

Finanzbogen

Kostenelement	Gesamt
Aktion 1 — <i>Europäischer Freiwilligendienst</i>	331,61
Aktion 2 — <i>Jugend für Europa</i>	107,35
Aktion 3 — Eine Chance für die Jugend	60,00
Jugendinitiativen	27,77
Initiativen nach EFD	32,24
Aktion 4 — Gemeinsame Aktionen	6,00
Aktion 5 — Flankierende Maßnahmen	95,03
Ausbildung der Akteure der Jugendpolitik und Zusammenarbeit	28,91
Information von Jugendlichen und Studien	13,32
Unterstützungsmaßnahmen	52,81
Gesamt	600,00

Kostenelement	Gesamt
Aktion 1 — Jugend für Europa	280,00
Aktion 2 — Europäischer Freiwilligendienst	280,00
Aktion 3 — Eine Chance für die Jugend	100,00
Jugendinitiativen	67,76
Initiativen nach EFD	32,24
Aktion 4 — Gemeinsame Aktionen	6,00
Aktion 5 — Flankierende Maßnahmen	134,00
Ausbildung der Akteure der Jugendpolitik und Zusammenarbeit	43,87
Information von Jugendlichen und Studien	13,32
Unterstützungsmaßnahmen	76,81
Gesamt	800,00

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (KOM(98)0331 — C4-0511/98 — 98/0197(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(98)0331 — 98/0197(COD) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 126 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0511/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A4-0389/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 10.10.1998, S. 6.

Donnerstag, 5. November 1998

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

7. Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen *

A4-0385/98

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen (9348/98 — C4-0441/98 — 97/0330(CNS))

Der Entwurf des Rates wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 1a (neu)

1a. Nach Artikel 48 EG-Vertrag ist eines der Grundprinzipien der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

(Änderung 11)

Artikel 5 Absatz 3

(3) Die Kommission *kann* den Wortlaut der Mitteilung, die sie dem betroffenen Mitgliedstaat zugeleitet hat, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen; sie übermittelt ihn auf Anfrage allen interessierten Parteien.

(3) Die Kommission **setzt** den Wortlaut der Mitteilung, die sie dem betroffenen Mitgliedstaat zugeleitet hat, **unverzüglich auf ihre Website, veröffentlicht ihn im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und** übermittelt ihn auf Anfrage allen interessierten Parteien.

(Änderung 14)

Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1

(5) In Ausnahmefällen kann die Kommission dem Mitgliedstaat *aus klar dargelegten Gründen* auf Antrag eine Verlängerung der in Absatz 4 genannten Frist gewähren.

(5) In Ausnahmefällen kann die Kommission dem Mitgliedstaat auf **begründeten** Antrag eine Verlängerung der in Absatz 4 genannten Frist gewähren, **sofern die Begründung gerechtfertigt ist.**

Donnerstag, 5. November 1998

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen
(9348/98 — C4-0441/98 — 97/0330(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0619 — 97/0330(CNS) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Entwurfs des Rates (9348/98 — 97/0330(CNS)),
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag der Kommission (C4-0011/98) und dem geänderten Text des Rates konsultiert (C4-0441/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0385/98),
1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 10 vom 15.1.1998, S. 14.

8. Partnerschaft für Integration

B4-0981/98

**Entschließung zu der Mitteilung der Kommission „Partnerschaft für Integration“
(KOM(98)0333 — C4-0410/98)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0333 — C4-0410/98,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Vorsitzes im Anschluß an den Europäischen Rat von Cardiff vom 15. und 16. Juni 1998 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 1998 zu den Ergebnissen des Europäischen Rats von Cardiff vom 15. und 16. Juni 1998 ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Beschlusses Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Artikel 6, 2 und 3 des Vertrags von Amsterdam,
- unter Hinweis auf das Agenda 2000-Paket und die darin enthaltenen Legislativvorschläge,

⁽¹⁾ Bulletin vom 17.6.1998.

⁽²⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 192.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

Donnerstag, 5. November 1998

- unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Europäische Union in Kyoto eingegangen ist, und auf seine Entschlieung vom 17. September 1998 zum Klimawandel im Vorfeld der Konferenz von Buenos Aires (November 1998) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die von der Kommission angenommene Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt (KOM(98)0042 — C4-0140/98) und seine diesbezglichen Empfehlungen sowie die des Rates,
 - unter Hinweis auf die knftige Erweiterung der Europischen Gemeinschaft und die laufenden Verhandlungen,
 - in Kenntnis der Schlufolgerungen des gemeinsamen Rats Umwelt/Verkehr vom 17. Juni 1998,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. Mai 1997 zu der Mitteilung der Kommission ber die Durchfhrung des Umweltrechts der Gemeinschaft (KOM(96)0500 — C4-0591/96) ⁽²⁾,
- A. in der Erwgung, da die Mitteilung der Kommission „Partnerschaft fr Integration“ klar und przise die anstehenden Probleme darlegt und die Notwendigkeit weiterer Integration betont, die nach ihren eigenen Worten nicht mehr eine Option, sondern eine Verpflichtung darstellt,
- B. in der Erwgung, da die in der Mitteilung enthaltenen Empfehlungen nicht ausreichend detailliert und konkret sind, um einen raschen und stetigen Fortschritt auf dem Weg zur Integration zu gewhrleisten,
- C. in der Erwgung, da die Schlufolgerungen des Vorsit zes des Europischen Rats von Cardiff von Juni 1998 (Ziffern 32-36) die eindeutige Botschaft an die einzelnen Rte in ihrer jeweiligen Zusammensetzung enthalten, dar zu sorgen, da die Einbeziehung der Umweltbelange in alle sonstigen Politiken der Gemeinschaft verwirklicht wird,
- D. in der Erwgung, da die derzeitige interne Arbeitsorganisation im Rat und in der Kommission keine angemessene Grundlage fr die Durchfhrung des Integrationsgrundsatzes gem dem Vertrag gewhrleistet,
- E. in der Erwgung, da die Gemeinschaft nicht ber die erforderlichen Leitlinien und Indikatoren verfgt, um den Grad der erzielten Integration kontrollieren zu knnen, und auch ber keine Instrumente verfgt, um bei unzureichender Integration korrigierend eingreifen zu knnen,
- F. in der Erwgung, da angesichts der Befugnisse des Gerichtshofs der Europischen Gemeinschaften bei der Auslegung der Integrationserfordernisse des Vertrags das Endziel lediglich durch eine nderung der Einstellung der Entscheidungstrger in Form einer Abkehr vom herkommlichen sektoralen Vorgehen und Denken erreicht werden kann,
- G. in der Erwgung, da keine Legislativvorschlge zur Durchfhrung des Integrationsgrundsatzes vorgesehen sind,
- H. in der Erwgung, da die Revision des Fnften Umweltaktionsprogramms das Erfordernis der Einbeziehung der Umweltbelange verstrkt und detaillierte vorrangige Gemeinschaftsziele im Hinblick auf sonstige Politikbereiche wie Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Industrie und Fremdenverkehr aufgelistet hat,
- I. in der Erwgung, da Artikel 3 c des Vertrags von Amsterdam (Artikel 6 des konsolidierten Vertrags) die Verpflichtung enthlt, die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchfhrung aller Gemeinschaftspolitik und -manahmen einzubeziehen,
- J. in der Erwgung, da das „Agenda 2000“-Paket, die Gemeinschaftsstrategie zur Durchfhrung des Protokolls von Kyoto und die Mitteilung der Kommission ber eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt gewaltige Herausforderungen fr die Gemeinschaft darstellen, und zwar nicht nur an und fr sich, sondern auch im Hinblick auf die Anwendung des Integrationsgrundsatzes,
- K. in der Erwgung, da der Proze der Erweiterung die optimale Gelegenheit zur Anwendung des Integrationsgrundsatzes zu Beginn eines Legislativprozesses darstellen knnte, d.h. bei der bernahme des gemeinsamen Besitzstands durch die Beitrittslnder,
- L. in der Erwgung, da es bisher nur wenige gemeinsame Tagungen des Rats der Umweltminister mit anderen Fachrten gegeben hat,
- M. in der Erwgung, da eine enge Verbindung zwischen der Einbeziehung der Umweltbelange in die brigen Gemeinschaftspolitik und der wirkungsvollen Durchfhrung und Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften der Europischen Union besteht,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

⁽²⁾ ABl. C 167 vom 2.6.1997, S. 92.

Donnerstag, 5. November 1998

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und hält sie für einen realistischen und soliden Ausgangspunkt zur Verwirklichung des generellen Ziels einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung durch Einbeziehung von Umwelterfordernissen in die sonstigen EU-Politiken;
2. bedauert jedoch, daß die darin enthaltenen Empfehlungen nicht weitreichend genug sind, und hält einen detaillierteren Aktionsplan einschließlich spezifischer Maßnahmen einzelner Institutionen und Zeitpläne für die Erzielung der gewünschten Ergebnisse für unabdingbar;
3. erkennt die Rolle an, die es bei der vorgeschlagenen „Partnerschaft für Integration“ zwischen Rat, Parlament und Kommission spielen muß, damit das Ziel der Einbeziehung des Umweltschutzes in die sonstigen gemeinschaftlichen Politikbereiche erreicht wird; ist bereit, zur Förderung dieser Partnerschaft beizutragen, und fordert, daß auch seine Partner entsprechende Beiträge leisten;
4. ist bereit, gemeinsam mit dem Rat und der Kommission Verantwortung für die praktische Durchführung der Bestimmungen von Artikel 6 des Vertrags von Amsterdam zu übernehmen;
5. verpflichtet sich, seine organisatorischen Verfahren zu überprüfen, um sicherzustellen, daß der Notwendigkeit der Einbeziehung von Umweltaspekten in Entscheidungsprozesse angemessen Rücksicht getragen wird;
6. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß künftig alle einschlägigen Vorschläge von Umweltverträglichkeitserklärungen begleitet werden, beispielsweise nach dem Vorbild derjenigen zur Evaluierung der Auswirkungen von Vorschlägen für kleine und mittlere Unternehmen;
7. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (KOM(96)0511 — C4-0191/97) ⁽¹⁾ vordringlich zu prüfen und unverzüglich eine gemeinsame Position dazu zu beziehen;
8. wiederholt seine Forderung nach bindenden Rechtsvorschriften für die Einbeziehung von Fragen des Umweltschutzes, der dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung und des Verbraucherschutzes in Form einer Rahmenrichtlinie;
9. fordert künftige Ratsvorsitze auf, zumindest eine gemeinsame Ratstagung alle sechs Monate unter Beteiligung einerseits der Umweltminister und andererseits der zuständigen Minister für die Bereiche Landwirtschaft, Verkehr, Energie, Industrie und Fremdenverkehr, die im Fünften Umweltaktionsprogramm als besonders ökologisch sensibel bezeichnet werden, vorzusehen; diese gemeinsamen Tagungen sollten nicht die ordentlichen Tagungen des Rates der Umweltminister ersetzen, und ihre Tagesordnungen sollten sich insbesondere auf Fragen der praktischen Integration und die diesbezüglichen Rechtsvorschriften beziehen; alle ECOFIN- und sonstigen Ratstagungen, die sich mit Fragen der Strukturfonds beschäftigen, sollten den Rat der Umweltminister zur praktischen Durchführung der Integration konsultieren;
10. fordert den Rat auf, dafür zu sorgen, daß Integration, Durchführung und Durchsetzung von den zuständigen Fachräten mindestens einmal halbjährlich diskutiert werden, so daß Fortschritte auf dem Weg zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung kontrolliert werden können;
11. fordert die Kommission auf, in ihrem Jahresarbeitsprogramm klar anzugeben, wie sie bei der Durchführung ihrer Mitteilung vorzugehen gedenkt;
12. fordert die Kommission auf, eindeutige Leitlinien und Indikatoren für die Überwachung und Evaluierung des Grads der erzielten Integration festzulegen; bereits festgelegte oder geplante Leitlinien für Verhaltenskodizes in der Landwirtschaft könnten dabei als Vorbild dienen;
13. fordert, daß die Bedeutung von Umweltfragen im Zusammenhang mit der Agenda 2000, der Gemeinschaftsstrategie zur Durchführung des Protokolls von Kyoto und der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt anerkannt wird, und äußert seine Bereitschaft zu geplanten Gesprächen mit dem Rat und der Kommission über Instrumente, mit denen die Durchführung dieser Initiativen sichergestellt wird; hält es auch für notwendig, daß Vorschriften erlassen werden, um eine gemeinsame Überwachung der erzielten Fortschritte zu ermöglichen;
14. ist der Auffassung, daß die großen Herausforderungen, vor die die Gemeinschaft gestellt ist, wie die Erweiterung, die Reformen im Rahmen der Agenda 2000, die Strategie nach Kyoto und die Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt den Gemeinschaftsinstitutionen und Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, ihm Einsatz für die Verwirklichung des im EU-Vertrags verankerten Grundsatzes der Integration unter Beweis zu stellen;

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14.

Donnerstag, 5. November 1998

15. fordert den Europäischen Rat von Wien im Dezember 1998 auf, eine Bestandsaufnahme der erzielten Fortschritte zu erstellen und auf die in dieser Entschließung enthaltenen Forderungen zu reagieren;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

9. Homöopathische Arzneimittel

A4-0378/98

Entschließung zu dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Richtlinien 92/73/EWG und 92/74/EWG über homöopathische Arzneimittel (KOM(97)0362 – C4-0484/97)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den von der Kommission am 14. Juli 1997 vorgelegten Bericht (KOM(97)0362 – C4-0484/97),
 - unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,
 - unter Hinweis auf Richtlinie 92/73/EWG des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel,
 - unter Hinweis auf Richtlinie 92/74/EWG des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Tierarzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Tierarzneimittel,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 12. Februar 1998 in der Rechtssache C-144/97 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung vom 13. Juni 1991 ⁽²⁾ zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel, und seinen diesbezüglichen Beschluß in zweiter Lesung vom 8. Juli 1992 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Mai 1997 zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie und des Ausschusses für Rechte und Bürgerrechte (A4-0378/98),
- A. in der Erwägung, daß 1/5 bis 1/4 der Bürger der Europäischen Union homöopathische Arzneimittel anwenden und daß homöopathische Arzneimittel 1 % des Umsatzes der europäischen Pharmaindustrie ausmachen,
- B. in der Erwägung, daß die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Genehmigung oder der Anerkennung homöopathischer Arzneimittel zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und zur Beeinträchtigung des Marktes führen,
- C. in der Erwägung, daß der Zugang zu homöopathischen Arzneimitteln und ihre Unbedenklichkeit gewährleistet werden sollten und daß die Unterrichtung der Anwender sichergestellt werden sollte,

⁽¹⁾ Sammlung der Rechtsprechung 1998, S. I-0613.

⁽²⁾ ABl. C 183 vom 15.7.1991, S. 318.

⁽³⁾ ABl. C 241 vom 21.9.1992, S. 93.

⁽⁴⁾ ABl. C 182 vom 16.6.1997, S. 67.

Donnerstag, 5. November 1998

- D. in der Erwägung, daß die Umsetzung der Artikel 2, 3, 4, 5, 10 und 11 der Richtlinien 92/73/EWG und 92/74/EWG durchaus zu gewissen Schwierigkeiten geführt hat, jedoch keine unüberwindlichen Klagen oder Einwände nach sich gezogen hat,
- E. in der Erwägung, daß die Umsetzung der Artikel 1 und 8 sowie von Artikel 9 der Richtlinie 92/73/EWG durchaus zu Schwierigkeiten bei der Registrierung oder der Genehmigung homöopathischer anthroposophischer Arzneimittel geführt hat,
- F. in der Erwägung, daß homöopathische anthroposophische Arzneimittel in einer Reihe von Mitgliedstaaten beträchtliche Bedeutung besitzen und in einer offiziellen Pharmakopöe verzeichnet sind,
- G. in der Erwägung, daß in Artikel 6 Absatz 2 der beiden Richtlinien die Möglichkeit vorgesehen ist, auf „ein besonderes, vereinfachtes Registrierungsverfahren für homöopathische Arzneimittel“ zu verzichten, daß die Mitgliedstaaten von dieser Bestimmung jedoch keinen Gebrauch gemacht haben und daß diese Bestimmung daher gegenstandslos bleibt,
- H. in der Erwägung, daß die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/73/EWG betreffend die Werbung für homöopathische Arzneimittel sowie von Artikel 9 Absatz 1 der beiden Richtlinien betreffend die Genehmigung und Etikettierung der nicht unter ein besonders vereinfachtes Registrierungsverfahren fallenden homöopathischen Arzneimittel keine besonderen Probleme aufgeworfen hat,

Anerkennung

- I. in der Erwägung, daß in Artikel 6 Absatz 1 beider Richtlinien folgendes festgelegt ist: „Jeder Mitgliedstaat berücksichtigt in angemessener Weise die bereits von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Registrierungen oder Genehmigungen“, daß die Bestimmung de jure so unklar ist, daß die Umsetzung erhebliche Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten aufweist, und daß sie de facto zu unverbindlich ist, um wirklich Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen, daß eine einheitlichere Bestimmung einstweilen weniger Auslegungsprobleme verursachen würde und daß nur eine verbindliche Bestimmung den freien Verkehr der betreffenden Waren gewährleistet,
- J. in der Erwägung, daß die gesonderte Beurteilung jedes homöopathischen Arzneimittels in jedem Mitgliedstaat eine erhebliche Verschwendung von Zeit und Geld bedeutet und zu Beeinträchtigungen des Handels durch divergierende Beurteilungskriterien und unterschiedliche Beurteilungsspielräume führt und daß sie gemäß Kriterien erfolgen sollte, die alle Garantien hinsichtlich Qualität und Unschädlichkeit des Medikaments bieten,

besonderes vereinfachtes Registrierungsverfahren

- K. in der Erwägung, daß eine Reihe von Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 der beiden Richtlinien die betreffende Bestimmung verändert oder durch andere Bedingungen erweitert haben, so daß unzulässige Wettbewerbsvorteile zu entstehen drohen,
- L. in der Erwägung, daß gemäß den Richtlinien 92/73/EWG und 92/74/EWG homöopathische Arzneimittel nur dann unter das besondere vereinfachte Registrierungsverfahren fallen, wenn der Verdünnungsgrad jeder Zubereitung auf höchstens 1/10.000 der Urtinktur oder 1/100 der in der Allopathie verwendeten kleinsten Dosis für Wirkstoffe verschreibungspflichtiger Arzneimittel beschränkt bleibt, daß eine Reihe von Mitgliedstaaten von dieser Verpflichtung abweichen, daß eine derartige Beschränkung des Verdünnungsgrads, ab dem homöopathische Wirkstoffe in homöopathische Arzneimittel aufgenommen werden dürfen, eine vollkommen willkürliche Maßnahme ist, in deren Rahmen Parameter in der Verbindung mit der galenischen Form, die Art der Anwendung und die Formel dieser Arzneimittel nicht berücksichtigt werden, daß diese Einschränkung außerdem dazu führen würde, daß homöopathische Arzneimittel, die bereits seit Jahrzehnten auf dem Markt sind und deren Unschädlichkeit erwiesen ist, vom Markt genommen werden, so daß zahlreiche Hersteller homöopathischer Arzneimittel erheblich benachteiligt würden,
- M. in der Erwägung, daß in der Richtlinie 92/73/EWG das besondere vereinfachte Registrierungsverfahren auf homöopathische Arzneimittel beschränkt wird, die zur oralen oder äußerlichen Anwendung bestimmt sind, ohne daß dies auf allgemein anerkannten wissenschaftlich belegten Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften basiert, und daß eine Reihe von Mitgliedstaaten diese Einschränkung nicht übernehmen und auch andere Arten der Anwendung zulassen, und daß die Sicherheit der Anwendungsform gewährleistet wird, nicht nur durch Aufnahme der Anwendungsform in eine offizielle Pharmakopöe, sondern auch durch Anwendung der Regeln einer guten Herstellungspraxis,
- N. in der Erwägung, daß in der Richtlinie 92/74/EWG ungeachtet der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 über Rückstände von Tierarzneimitteln in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs das besondere vereinfachte Registrierungsverfahren homöopathischen Arzneimitteln für Heimtiere oder Tiere exotischer Arten vorbehalten bleibt, die nicht zum Verzehr bestimmt sind,

Donnerstag, 5. November 1998

Etikettierung

- O. in der Erwägung, daß die obligatorische Verwendung der wissenschaftlichen Bezeichnung auf Etiketten und gegebenenfalls auf Beipackzetteln der Unklarheit Vorschub leistet, daß dies zu Verwirrung und Irrtümern führt und daß Klarheit und Erkennbarkeit Patienten und Verbrauchern gerade einen wichtigen Anhaltspunkt bieten,
- P. in der Erwägung, daß die Dosierung oder die Posologie dem Patienten oder dem Verbraucher Einblick in die Art und den Zweck eines bestimmten Arzneimittels verschafft,
- Q. in der Erwägung, daß die obligatorische Angabe „homöopathisches Arzneimittel ohne genehmigte therapeutische Indikationen“ auf dem Etikett und gegebenenfalls auf dem Beipackzettel von den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt wird, daß die Festlegung der genehmigten oder nicht genehmigten therapeutischen Indikationen nicht Teil des Registrierungsverfahrens ausmacht, daß eine derartige Formulierung eine pejorative Bedeutung beinhaltet und daß diese offensichtlich diskriminierend wirkt,
- R. in der Erwägung, daß für Menschen bestimmte homöopathische Arzneimittel auf dem Etikett und gegebenenfalls auf dem Beipackzettel den Hinweis enthalten müssen, einen Arzt aufzusuchen, wenn „während der Anwendung des Arzneimittels“ bestimmte Beschwerden fortauern, daß ein derartiger Hinweis von mangelnder Einsicht in die Wirkungsweise von Arzneimitteln und in den Verlauf der Genesung oder Erholung zeugt, daß jedoch spätes Eingreifen bei langfristigen Behandlungen verhindert werden sollte,

besondere Vorschriften

- S. in der Erwägung, daß es den Mitgliedstaaten freisteht, bei der Erprobung homöopathischer Arzneimittel, die nicht unter das besondere vereinfachte Registrierungsverfahren fallen, besondere Vorschriften für die pharmakologischen, toxikologischen und klinischen Versuche festzulegen, daß bestimmte Mitgliedstaaten dies getan haben, andere dagegen nicht, daß dies zwar ermöglicht, Unterschiede zwischen nationalen Situationen und zwischen medizinischen Kulturen zu berücksichtigen, jedoch auch zu Wettbewerbsverzerrungen führt,
1. stellt fest, daß die Kommission nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinien 92/73/EWG und 92/74/EWG ihm und dem Rat spätestens am 31. Dezember 1995 über die Umsetzung und Anwendung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten hätte berichten sollen; bedauert die eingetretene Verzögerung ungeachtet der Gründe, die dazu geführt haben;
 2. fordert die Kommission auf, in Anlehnung an den Bericht über homöopathische Arzneimittel und aufgrund der Vorschläge des Europäischen Parlaments einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/73/EWG und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/74/EWG vorzulegen;
 3. fordert die Kommission auf, Artikel 1 der Richtlinie 92/73/EWG dahingehend anzupassen, daß die homöopathischen anthroposophischen Arzneimittel, die in einer offiziellen Pharmakopöe beschrieben werden, homöopathischen Arzneimitteln gleichgestellt werden;

Anerkennung

4. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob und wie auf der Grundlage schlüssiger Normen und geeigneter Standards ein System der gegenseitigen Anerkennung homöopathischer Arzneimittel geschaffen werden sollte;
5. fordert die Kommission auf, Regeln für die Zusammenstellung von Dossiers für Anträge auf Registrierung festzulegen, die für alle Mitgliedstaaten gelten und alle Garantien für Qualität und Unschädlichkeit bieten;
6. fordert die Kommission auf, sich zu der Frage zu äußern, ob ein System der Anerkennung homöopathischer Arzneimittel durch eine Gemeinschaftseinrichtung, die insbesondere aus hochqualifizierten und kompetenten Sachverständigen besteht, wünschenswert und realisierbar ist;
7. tritt dafür ein, in Erwartung eines derartigen Koordinierungs- oder Harmonisierungssystems Artikel 6 Absatz 1 der bestehenden Richtlinien so abzuändern, daß für die Mitgliedstaaten eine eindeutige Verpflichtung entsteht, die von einem anderen Mitgliedstaat vorgenommenen Registrierungen oder erteilten Genehmigungen wirklich anzuerkennen, und daß exakt definiert wird, unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Registrierung von anderen Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden sollte;

Donnerstag, 5. November 1998

8. fordert die Kommission auf, Schutzmechanismen für ein System der Koordinierung oder Harmonisierung zu gewährleisten, in dessen Rahmen die Qualität der Registrierungsverfahren überwacht wird;
9. vertritt daher die Auffassung, daß die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung von der Anwendung des Grundsatzes der Guten Herstellungspraxis und der Guten Laborpraxis, einschließlich geeigneter Kontrollmechanismen, sowie von Vorschriften abhängig gemacht werden sollte, die gewährleisten, daß kein Mitgliedstaat gezwungen ist, seine für problematische Rückstände bzw. für die Kontaminierung der verwendeten Substanzen geltenden Normen abzuschwächen;
10. ist der Ansicht, daß auf EU-Ebene gemeinsame Sicherheitskriterien festgelegt werden sollten, und daß der Mitgliedstaat, in dem ein homöopathisches Erzeugnis zuerst registriert wird, die Einhaltung dieser Kriterien beurteilen und dokumentieren muß;

besonderes vereinfachtes Registrierungsverfahren

11. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob homöopathische Arzneimittel, die durch Spritzen, Pflaster, Zerstäuber, Tropfen, Zäpfchen oder auf andere Arten als oral oder äußerlich angewandt werden, ohne Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit des Anwenders unter das besondere vereinfachte Registrierungsverfahren fallen, und gegebenenfalls diese Bestimmung flexibler zu gestalten;
12. fordert die Kommission auf, die Bedingungen und die Modalitäten für die Verwirklichung einer gemeinschaftsweit geltenden Liste von für jede Urtinktur festgelegten Verdünnungsgraden zu prüfen und in Ermangelung einer derartigen Liste die bestehenden Verdünnungsgrade inzwischen zu überprüfen und soweit wie möglich zu erhöhen;
13. tritt dafür ein, homöopathische Tierarzneimittel zu den besonderen vereinfachten Registrierungsverfahren zuzulassen, und zwar ungeachtet der Tierart, dessen Heilung mit den Arzneimitteln bewerkstelligt werden soll;

Etikettierung

14. tritt für die Aufhebung des Verbots von Phantasienamen ein, insbesondere für Kombinationspräparate, und zwar unter der Voraussetzung, daß dies nicht zur Einführung oder Suggestion einer therapeutischen Indikation führt;
15. tritt für die Verpflichtung ein, auf dem Etikett und gegebenenfalls auf dem Beipackzettel die Dosierung oder die Posologie anzugeben;
16. tritt dafür ein, die Verpflichtung zur Verwendung der Angabe „homöopathisches Arzneimittel ohne genehmigte therapeutische Indikationen“ nicht beizubehalten, und fordert die Kommission auf zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Angabe „Anwendung nach der klinisch homöopathischen Arzneimittellehre (Arzneimittelbild)“ eine gültige Alternative bietet;
17. tritt dafür ein, bei für den menschlichen Gebrauch bestimmten homöopathischen Arzneimitteln den obligatorischen Hinweis, bei „während der Anwendung des Arzneimittels“ fortdauernden Krankheitssymptomen einen Arzt aufzusuchen, anzupassen, und fordert die Kommission auf vorzuschlagen, die Formulierung „während der Anwendung des Arzneimittels“ entfallen zu lassen;

besondere Vorschriften

18. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag mit der Auflage für die Mitgliedstaaten vorzulegen, besondere Vorschriften für die pharmakologischen, toxikologischen und klinischen Versuche bei der Erprobung homöopathischer Arzneimittel festzulegen, die nicht unter das besondere vereinfachte Registrierungsverfahren fallen, und zwar unter uneingeschränkter Beteiligung von Sachverständigen für homöopathische Arzneimittel;
19. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der entsprechend angepaßten Richtlinien über die Situation hinsichtlich der Vereinheitlichung des Marktes und des freien Verkehrs für homöopathische Arzneimittel Bericht zu erstatten;
20. fordert die Kommission auf, umgehend Bericht zu erstatten über die Studien und Untersuchungen zur Erforschung der Wirksamkeit homöopathischer und anderer nichtkonventioneller Therapien im Rahmen des gemeinschaftlichen FuE-Programms für Biomedizin (Haushaltslinie B6-7142);

Donnerstag, 5. November 1998

21. weist darauf hin, daß innerhalb des biomedizinischen Bereichs des Fünften FuE-Rahmenprogramms, ausgehend von dem in Ziffer 20 geforderten Bericht, Forschungsaktivitäten im Bereich der nichtkonventionellen Medizin gefördert werden sollten, unter Berücksichtigung von individuellen und ganzheitlichen Vorgehensweisen, der präventiven Rolle und der Besonderheiten der nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen; hierzu gehören Programme zur Grundlagenforschung in der Homöopathie, die von biomedizinischen Institutionen durchgeführt werden sollen, insbesondere zur Erklärung der homöopathischen Potenzierungen und der Wirksamkeitsnachweis für homöopathische Hochpotenzen, sowie Programme zur Förderung eines internationalen Erfahrungsaustausches von Experten der Homöopathie;

*
* *

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

10. KMU und Handwerk (1997)

A4-0359/98

Entschließung zu dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Koordinierung der Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und das Handwerk 1997 (KOM(97)0610 – C4-0019/98)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(97)0610 – C4-0019/98),
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags gemäß Artikel 45 Absatz 2 von Herrn Robles Piquer zu einem europäischen Qualitätszeugnis für KMU (B4-0106/98),
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags gemäß Artikel 45 Absatz 2 von Frau Ferrer zu den kleinen und mittleren Unternehmen (B4-0430/98),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 19. September 1996 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen in der Europäischen Union (1997 – 2000) (KOM(96)0098 – C4-0232/96 – 96/0087(CNS)) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. April 1997 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über das integrierte Programm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und das Handwerk (Mehrfjahresprogramm) (KOM(96)0329 – C4-0490/96) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. September 1997 zur Mitteilung der Kommission zum vierten Jahresbericht des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU (1996) (C4-0292/97) ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 1. April 1998 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen – Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (KOM(98)0026 – C4-0138/98 – 98/0024(CNS)) ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0359/98),
- A. in der Erwägung, daß 99,8% ⁽⁵⁾ der Unternehmen außerhalb des primären Sektors KMU sind und diese 66% der gesamten Erwerbsbevölkerung beschäftigen,

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 153.

⁽²⁾ ABl. C 150 vom 19.5.1997, S. 47.

⁽³⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 134.

⁽⁴⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 93.

⁽⁵⁾ Fünfter Jahresbericht 1997 der Europäischen Beobachtungsstelle für KMU.

Donnerstag, 5. November 1998

- B. in der Erwägung, daß KMU relativ vielen Frauen, Jugendlichen und Personen mit geringer Ausbildung einen Arbeitsplatz bieten,
- C. in der Erwägung, daß KMU einen Beitrag zur Wirtschaftsdemokratie, zur Streuung des Risikos und zur Verteilung von Waren und Dienstleistungen in ländlichen Gebieten leisten,
- D. in der Erwägung, daß die Koordinierung der Aktivitäten für die KMU und das Handwerk ein zweifaches Ziel haben, einerseits nämlich die Integration der KMU-Dimension in die Gemeinschaftspolitik und andererseits die stärkere Beteiligung der KMU an den gemeinschaftlichen Programmen,
- E. in der Erwägung, daß die KMU-Politik in großem Maße in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und daher nicht nur intern (zwischen den Dienststellen der Kommission) sondern auch extern (mit und zwischen den Mitgliedstaaten) koordiniert werden muß,
- F. in der Erwägung, daß der Bericht auf zwei Säulen ruht:
- Verbesserung des KMU-Klimas in administrativer, rechtlicher, finanzieller, steuerlicher und sozialer Sicht und
 - Programmen und Maßnahmen zur Unterstützung der KMU (Zugang zu Finanzierung und Krediten, Strukturbeihilfen und Innovation, Forschung und Entwicklung, Hilfen für Europäisierung und Internationalisierung, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Förderung des Unternehmergeistes und Unterstützung spezifischer Zielgruppen),
- G. in der Erwägung, daß es bereits mehrmals Gelegenheit hatte, sich zu verschiedenen Aspekten der KMU-Politik zu äußern und seine Meinung dazu grundsätzlich nicht geändert hat,
1. begrüßt diesen Koordinierungsbericht, der eine umfassende und vollständige Übersicht über die gemeinschaftliche KMU-Politik enthält;
 2. begrüßt die Veröffentlichung dieses Berichts in handlicher Broschürenform und drängt darauf, daß diese Broschüre weite Verbreitung erfährt und so zur Unterrichtung der KMU und zur Information über die KMU beiträgt;
 3. unterstützt die Feststellung, daß ein kleiner und mittelgroßer Betrieb kein Großbetrieb im Taschenformat ist, sondern spezifische Merkmale hat, denen Rechnung zu tragen ist;
 4. ist mit der Kommission völlig einer Meinung darüber, daß Gesetzgebungsvorschläge, die sich auf die Unternehmen beziehen, aus der Sicht eines kleinen Unternehmens betrachtet werden müssen und die repräsentativen KMU-Organisationen bei deren Ausarbeitung systematisch und angemessen konsultiert werden müssen;

Abgrenzung des Bereichs

5. gibt seiner Zustimmung zur Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition kleiner und mittelgroßen Unternehmen⁽¹⁾ — wo zwischen mittelgroßen, kleinen und Kleinstunternehmen genau unterschieden wird — Ausdruck und ist davon überzeugt, daß die systematische Verwendung dieser Definition Kohärenz, Zweckmäßigkeit und Sichtbarkeit aller Maßnahmen für diese Unternehmen erhöhen wird;
6. stellt fest, daß diese Definition noch nicht in allen Programmen (u.a. im Rahmen der Strukturfonds) Verwendung findet und eben dies jene Programme sind, bei denen festzustellen ist, daß KMU daran zu wenig partizipieren;
7. fordert nachdrücklich, daß im Programmplanungszeitraum 2000-2006 Hilfen für KMU weiterhin Priorität haben sollten und erwartet, daß die Kommission in ihren Vorschlägen für diesen Programmplanungszeitraum die Definition aus ihrer eigenen Empfehlung verwenden wird und konkrete und verifizierbare Zielsetzungen betreffend die Beteiligung von KMU an diesen Programmen formuliert werden;

Informationsquellen und Konsultation

8. weist auf die Notwendigkeit hin, daß die verschiedenen politischen Ebenen über angemessene Informationen betreffend die KMU verfügen, und äußert in diesem Zusammenhang seine Genugtuung über die Daten, die das Europäische Statistische System für die KMU und die Europäische Beobachtungsstelle für KMU anbieten;

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

Donnerstag, 5. November 1998

9. unterstreicht, daß diese Daten um die Erfahrungen und Feststellungen aus der Praxis ergänzt werden müssen, und weist in diesem Zusammenhang auf den reichen Vorrat an Informationen hin, über den die KMU-Organisationen und die Euro-Info-Zentren verfügen;

10. weist nochmals darauf hin, daß eine glaubwürdige KMU-Politik im allgemeinen und eine wirksame Sozialpolitik im besonderen erfordern, daß auch spezifische repräsentative KMU-Organisationen in jede Phase des europäischen sozialen Dialogs einbezogen werden;

11. begrüßt, daß die Kommission auf sein Drängen eine Untersuchung der Repräsentanz der europäischen Sozialpartner angekündigt hat, die gegenwärtig am sozialen Dialog beteiligt sind, stellt jedoch fest, daß diese Ankündigung bereits in der Mitteilung der Kommission vom 18. September 1996 zur Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene (KOM(96)0448) erfolgte, und bedauert, daß in der zweiten Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 1998 — Anpassung und Förderung des Sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene (KOM(98)0322) noch kein Ergebnis mitgeteilt werden konnte;

12. fordert die österreichische Präsidentschaft auf, den Auftrag von Cardiff — Organisation eines Studienseminars der Sozialpartner und Vertreter der KMU über die Verbesserung des europäischen sozialen Dialogs — zu einem guten Ergebnis zu führen;

KMU-Klima

13. unterstützt generell den Ansatz der Kommission, durch Empfehlungen, Mitteilungen und Austausch über die beste Praxis die Mitgliedstaaten anzuspornen, für ein besseres Unternehmensklima und einen besseren Verwaltungsapparat zu sorgen;

14. tritt dafür ein, unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und des Subsidiaritätsprinzips erforderlichenfalls verbindliche Maßnahmen vorzuschlagen, und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Zahlungsfristen als gutes Beispiel;

15. tritt dafür ein, daß in Bereichen, in denen die EU selbst keine gesetzgeberischen Befugnisse hat, sondern nur extern koordiniert, die Kommission erforderlichenfalls die Mitgliedstaaten wirksam zu den erforderlichen Verhaltensänderungen bewegt, damit die KMU die Früchte der Koordinierung ernten können;

16. fordert die Kommission auf, die Berichterstattung über die Gesetzgebungsauswirkungen auf KMU als vollwertige politische Technik einzusetzen und in ihrer Begründung der Gesetzgebungsvorhaben aufzuzeigen, ob und auf welcher Ebene die Berichterstattung über die Auswirkungen den Vorschlag beeinflußt hat;

Gemeinschaftliche Programme und Maßnahmen zur Unterstützung der KMU

17. stellt zu seinem Bedauern fest, daß die Informationen in den verschiedenen Bereichen des zweiten Kapitels des Koordinierungsberichts von unterschiedlichem Wert sind und manchmal nicht angegeben wird, in welchem Umfang die KMU effektiv von den für sie vorgesehenen Maßnahmen profitieren bzw. um welche Unternehmen (nach Größe und Sektor) es sich gegebenenfalls handelt;

18. bedauert in dieser Hinsicht das Fehlen von Angaben in dem Teil über die Regionalbeihilfen und in verschiedenen Teilen des Abschnitts über die Finanzierung und den Zugang der KMU zu Krediten;

19. sieht sich aufgrund des Jahresberichts des Rechnungshofs für 1996 vom 18. November 1997 ⁽¹⁾, worin es heißt, daß die von der Kommission mitgeteilten Angaben nicht zuverlässig sind, veranlaßt, die Kommission aufzufordern, ihre Berichterstattung und ihre Politik zu korrigieren und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Generaldirektionen zu verbessern, nachdem es zunächst geglaubt hatte, die detaillierte Berichterstattung in dem Abschnitt über die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Beteiligung an FTE-Programmen begrüßen und auf der Grundlage des Koordinierungsberichts feststellen zu können, daß hier der rechte Weg eingeschlagen wurde;

20. nimmt die Aktivitäten zur Förderung der Einführung von Umweltmanagementsystemen in KMU zur Kenntnis; stellt zugleich jedoch fest, daß leider nicht geprüft wird, inwieweit diese Maßnahmen einen Beitrag zur Beachtung der vertraglichen Verpflichtung im Hinblick auf die Integration der Umwelt in die KMU-Politik leisten;

21. weist auf die Bedeutung einer guten Bildung und Ausbildung sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer in den KMU hin und hofft, daß die KMU-Dimension in alle Ausbildungsprogramme und -maßnahmen in passender Weise integriert wird;

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 18.11.1997.

Donnerstag, 5. November 1998

Abschließende Feststellungen

22. fordert die Kommission auf, in den folgenden Koordinierungsberichten, und wo immer dies nötig ist, bei der politischen Planung diesen Punkten Rechnung zu tragen;

23. weist auf Artikel 6 des Beschlusses 97/15/EG des Rates über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) ⁽¹⁾ hin, worin die Kommission aufgefordert wird, bis Ende März 1999 einen externen Evaluierungsbericht über die KMU-Politik vorzulegen, um beurteilen zu können, ob die ursprünglichen Zielsetzungen des Dritten Mehrjahresprogramms unter Berücksichtigung einer Kosten- Nutzen-Analyse sowie aller Vorschläge, die sie vor dem Hintergrund der Entwicklung für notwendig erachtet, realisiert wurden;

*
* *

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den europäischen Sozialpartnern, einschließlich den einschlägigen KMU-Vertretungen, zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25.

Donnerstag, 5. November 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 5. November 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Aelvoet, Ainardi, Alavanos, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Aparicio Sánchez, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldi, Balfe, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blotnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Breyer, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Cardona, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Coelho, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, Damião, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Delcroix, Dell'Alba, De Luca, Deprez, Desama, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Donner, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escolá Hernando, Escudero, Estevan Bolea, Ettl, Evans, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasóliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Glante, Glase, Goedbloed, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Diaz, Haarder, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Izquierdo Rojo, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klab, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krarup, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Le Chevallier, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Liese, Ligabue, Lindqvist, Linkohr, Linser, Lööw, Lomas, Lukas, Lulling, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maes, Maij-Weggen, Malangré, Malone, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinucci, Martens, Martin Philippe-Armand, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Moreau, Morgan, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Musumeci, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Nicholson, Nordmann, Novo, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasio, Pack, Paillet, Paisley, Palacio Vallelersundi, Palm, Papakyriazis, Papayannakis, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pinel, Pirker, des Places, Plooi-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Puerta, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Rynänen, Sainjon, Saint-Pierre, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandberg-Fries, Sandbæk, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Scarbonchi, Schäfer, Schiedermeier, Schierhuber, Schifone, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Stenmarck, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tajani, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Truscott, Tsatsos, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Viceconte, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Walter, Watson, Watts, Weber, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 5. November 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(–) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Lehrlingsausbildung – Empfehlung Castagnetti A4-0374/98

Änderungsantrag 21

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell’Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Saint-Pierre, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Muscardini, Raschhofer, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourcans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d’Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Duhamel, Elchlepp, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, García Arias, Garot, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Löow, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 5. November 1998

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(—)

I-EDN: Blokland, van Dam

PPE: Todini

PSE: Hawlicek

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Svensson

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Krarup, Nicholson, des Places, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby

NI: Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Paisley, Stirbois, Vanhecke

UPE: Mezzaroma

Haftung für fehlerhafte Produkte — Bericht Roth-Behrendt A4-0326/98

Änderungsantrag 3

(+)

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Farassino, Formentini, Paisley

PPE: Pimenta

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, Delcroix, Donnelly Alan John, Donner, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lange, Linkohr, Lööw, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Voggenhuber, Wolf

Donnerstag, 5. November 1998

(—)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Escolá Hernando, González Triviño, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Saint-Pierre, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Muscardini, Raschhofer, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Berès, Bernardini, Blak, Cot, Cottigny, Darras, Desama, Duhamel, Jensen Kirsten M., Sindal

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

ELDR: Dybkjær

GUE/NGL: Moreau, Pailler, Querbes

I-EDN: Bonde, Krarup, Sandbæk, Seillier

PSE: Avgerinos, Caudron, Karamanou, Katiforis, Klironomos, Kokkola, Lambraki, Marinho, Papakyriazis, Rothley, Roubatis, Tsatsos

Haftung für fehlerhafte Produkte — Bericht Roth-Behrendt A4-0326/98

Änderungsantrag 12

(+)

GUE/NGL: Carnero González, Ephremidis, Eriksson, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Farassino, Formentini, Paisley

PPE: Böge, Koch, Lehne, Lenz, Liese, Pimenta, Schnellhardt, Valverde López

Donnerstag, 5. November 1998

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Berger, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Campos, Carniti, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Damião, Dankert, De Coene, Delcroix, Donner, Elchlepp, Elliott, Ettl, Falconer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Happart, Haug, Hawlicek, Hoff, Hughes, Hulthén, Hume, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lange, Linkohr, Lööw, Lomas, McGowan, Malone, Manzella, Medina Ortega, Metten, Miranda de Lage, Moniz, Mutin, Myller, Napoletano, Nencini, Newman, Paasio, Palm, Peter, Pettinari, Piecyk, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Sindal, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Theorin, Van Lancker, van Velzen Wim, Walter, Watts, Wemheuer, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Castagnède, Dary, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Saint-Pierre, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooi-van Gorsel, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Castellina, Coates, Elmalan, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Muscardini, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Barzanti, Berès, Bernardini, Carlotti, Caudron, Colajanni, Cot, Cottigny, Darras, Desama, Duhamel, Fantuzzi, Garot, Imbeni, Marinho, Terrón i Cusi, Vecchi

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

ELDR: Dybkjær

I-EDN: Seillier

NI: Féret

PPE: Hoppenstedt

Donnerstag, 5. November 1998

PSE: Avgerinos, Balfe, Billingham, Cabezón Alonso, Cunningham, Donnelly Alan John, Evans, Ford, Hallam, Hardstaff, Hendrick, Hindley, Howitt, Karamanou, Katiforis, Lambraki, McMahon, McNally, Megahy, Miller, Morgan, Murphy, Needle, Newens, Oddy, Papakyriazis, Pollack, Read, Rothley, Roubatis, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Waddington, White, Whitehead, Wibe, Wynn

Haftung für fehlerhafte Produkte — Bericht Roth-Behrendt A4-0326/98

Änderungsantrag 4

(+)

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Farassino, Formentini

PPE: Pimenta, Schnellhardt

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cunningham, Damião, Dankert, De Coene, Donnelly Alan John, Donner, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Linkohr, Löow, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Moreau

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Muscardini, Paisley, Raschhofer, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Boniperti, Burenstam Linder, Burton, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner,

Donnerstag, 5. November 1998

Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourcans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Berès, Bernardini, Blak, Carlotti, Carniti, Caudron, Cot, Cottigny, Darras, Delcroix, Desama, Duhamel, Garot, Happart, Iversen, Jensen Kirsten M., Sindal

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

ELDR: Dybkjær

I-EDN: Seillier

PSE: Rothley, Willockx

Haftung für fehlerhafte Produkte — Bericht Roth-Behrendt A4-0326/98

Änderungsantrag 13 Teil 1

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Lalumière, de Lassus Saint Genès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Olsson, Plooi-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas

I-EDN: Blokland, van Dam, Sandbæk

NI: Farassino, Formentini

PPE: Böge, Koch, Langen, Lehne, Lenz, Liese, Pimenta, Schnellhardt

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans,

Donnerstag, 5. November 1998

Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Linkohr, Löow, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Nordmann**GUE/NGL:** Elmalan, Moreau**I-EDN:** Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Muscardini, Paisley, Raschhofer, Schifone, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Ligabue, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

GUE/NGL: Ainardi, Pailler, Querbes**I-EDN:** Seillier**NI:** Féret**PPE:** Hoppenstedt, Schiedermeier**PSE:** Rothley**UPE:** Caccavale

Donnerstag, 5. November 1998

Haftung für fehlerhafte Produkte — Bericht Roth-Behrendt A4-0326/98

Änderungsantrag 13 Teil 2

(+)

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Theonas

I-EDN: Blokland, van Dam, Sandbæk

NI: Farassino, Formentini

PPE: Böge, Koch, Langen, Lehne, Liese, Pimenta, Schnellhardt

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Donner, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Linkohr, Löw, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfil, Moorhouse, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooi-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Elmalan, Moreau

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Muscardini, Paisley, Raschhofer, Schifone, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushman, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lenz, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba,

Donnerstag, 5. November 1998

Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schierhuber, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Caudron, Cot, Delcroix, Desama, Happart

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

ELDR: Dybkjær

GUE/NGL: Ainardi, Pailler, Querbes

I-EDN: Krarup, Seillier

NI: Féret

PPE: Schiedermeier

PSE: Rothley

UPE: Caccavale

Haftung für fehlerhafte Produkte — Bericht Roth-Behrendt A4-0326/98

Änderungsantrag 15

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Olsson, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Sandbæk

NI: Farassino, Formentini, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Raschhofer

PPE: Böge, Langen, Lehne, Liese, Pimenta, Schnellhardt, Thyssen

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner,

Donnerstag, 5. November 1998

Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Linkohr, Lööw, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schroedter, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Moreau

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, de Rose, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Muscardini, Paisley, Schifone, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Boniperti, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Lambrias, Langenhagen, Lenz, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schierhuber, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Blak, Jensen Kirsten M., Sindal

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

ELDR: Mulder, Plooi-van Gorsel

I-EDN: Seillier

NI: Féret

PPE: Hoppenstedt, Schiedermeier

PSE: Rothley

V: Holm, Schörling

Donnerstag, 5. November 1998

*Haftung für fehlerhafte Produkte — Bericht Roth-Behrendt A4-0326/98**Legislative Entschlieung*

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Ryyñänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, de Rose, Sandbæk, Striby

PPE: Böge, Lehne, Liese, Pimenta, Schnellhardt

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Lienemann, Linkohr, Lööw, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakriazis, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Caccavale

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(-)

ELDR: Kestelijn-Sierens, Nordmann

I-EDN: Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Cellai, Dillen, Féret, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Muscardini, Paisley, Raschhofer, Schifone, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Boniperti, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman,

Donnerstag, 5. November 1998

Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lenz, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Janssen van Raay, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

ELDR: Väyrynen

GUE/NGL: Ainardi, Elmalan, Moreau, Pailler, Querbes

I-EDN: Krarup, des Places, Souchet

PPE: Mombaur

PSE: Peter, Rothley

UPE: Daskalaki, Kaklamanis

Kultur 2000 — Bericht Mouskouri A4-0370/98

Änderungsantrag 16

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Ryyänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Puerta, Querbes, Ripa di Meana, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, de Rose, Seillier, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Féret, Formentini, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Muscardini, Raschhofer, Schifone, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areatio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott,

Donnerstag, 5. November 1998

Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Lienemann, Linkohr, Löow, Lomas, McGowan, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusi, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schroedter, Tamino, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PSE: Wibe

V: Holm, Schörling

(O)

I-EDN: des Places

Kultur 2000 — Bericht Mouskouri A4-0370/98

Vorschlag der Kommission

(+))

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, Lalumière, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Saint-Pierre, Scarbonchi, Taubira-Delannon

Donnerstag, 5. November 1998

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Moorhouse, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooi-van Gorsel, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Sornosa Martínez, Theonas

I-EDN: Seillier, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Cellai, Farassino, Féret, Formentini, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Muscardini, Raschhofer, Schifone

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Boniperti, Bourlanges, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Viola, Virgin, Wieland

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berger, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lambraki, Lange, Lienemann, Linkohr, Lööw, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusi, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Baggioni, van Bladel, Cabrol, Caccavale, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Poisson, Pompidou, Rosado Fernandes

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schroedter, Tamino, Telkämper, Vogenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Nicholson, de Rose, Sandbæk

Donnerstag, 5. November 1998

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke**PSE:** Berès, Bernardini, Cottigny, Garot**V:** Holm, Schörling

(O)

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, des Places**PPE:** von Wogau**PSE:** Wibe*Sokrates-Programm — Bericht Pack A4-0371/98**Änderungsantrag 17*

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Escolá Hernando, González Triviño, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Taubira-Delannon**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Moorhouse, Mulder, Nordmann, Plooi-j-van Gorsel, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** Ainardi, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas**I-EDN:** Buffetaut, Seillier, Striby**NI:** Amadeo, Cellai, Farassino, Féret, Formentini, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Muscardini, Paisley, Raschhofer, Schifone, Tatarella, Trizza**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Aretio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W. G., Virgin, Wieland**PSE:** d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann,

Donnerstag, 5. November 1998

Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lange, Linkohr, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Baggioni, van Bladel, Caccavale, Cardona, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

ELDR: Lindqvist, Monfils, Wijsenbeek

GUE/NGL: Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: von Wogau

PSE: Wibe

Sokrates-Programm — Bericht Pack A4-0371/98

Änderungsantrag 40

(+)

ARE: Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooi-van Gorsel, Rynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Puerta, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas

I-EDN: Berthu, Bonde, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Krarup, des Places, Sandbæk, Seillier, Striby

NI: Amadeo, Antony, Cellai, Dillen, Farassino, Gollnisch, Hager, Kronberger, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Muscardini, Paisley, Raschhofer, Schifone, Stirbois, Tatarella, Trizza, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébér, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klauf, Koch, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur,

Donnerstag, 5. November 1998

Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Podestà, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Scapagnini, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Desama, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lange, Linkohr, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakyrizakis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Baggioni, van Bladel, Caccavale, Cardona, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Kaklamanis, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schörling, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber, Wolf

(—)

I-EDN: Blokland, van Dam

NI: Blot

PPE: McMillan-Scott

(O)

I-EDN: de Rose

NI: Féret

Sokrates-Programm — Bericht Pack A4-0371/98

Änderungsantrag 42

(+)

ARE: Dary, Dell'Alba, Dupuis, Escolá Hernando, González Triviño, de Lassus Saint Geniès, Leperre-Verrier, Maes, Sainjon, Taubira-Delannon

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goedbloed, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Moorhouse, Mulder, Nordmann, Olsson, Plooi-j-van Gorsel, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Castellina, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Ripa di Meana, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Theonas

Donnerstag, 5. November 1998

I-EDN: Seillier

NI: Farassino, Hager, Kronberger, Linser, Lukas, Raschhofer

PSE: d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Augias, Balfe, Barón Crespo, Barros Moura, Barton, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Blak, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Cunningham, Damião, Dankert, Darras, De Coene, Delcroix, Donnelly Alan John, Donner, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lange, Linkohr, Lomas, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasio, Palm, Papakyriazis, Peter, Pettinari, Piecyk, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Ruffolo, Samland, Sandberg-Fries, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stockmann, Swoboda, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Marin

V: Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lannoye, McKenna, Müller, Orlando, Schroedter, Tamino, Telkämper, Voggenhuber

(—)

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Krarup, Nicholson, des Places, Sandbæk, Striby

NI: Amadeo, Cellai, Muscardini, Paisley, Schifone, Tatarella, Trizza

PPE: Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arroni, Azzolini, Baldi, Banotti, Bardong, Bébér, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Boniperti, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coelho, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cunha, Cushnahan, Danesin, Decourrière, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg-Lothringen, Heinisch, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Ligabue, Lulling, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Plumb, Podestà, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Todini, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Virgin, Wieland, von Wogau

UPE: Baggioni, van Bladel, Collins Gerard, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Kaklamanis, Lataillade, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes

V: Holm, Wolf

(O)

NI: Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

V: Schörling